



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



# Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung

Mitreden - Mitgestalten:  
Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe

**Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung  
zum Dialogprozess „Mitrede – Mitgestalten:  
Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“**

**Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ)**

**Verantwortlich: Monika Feist-Ortmanns & Michael  
Macsenaere**

**Unter weiterer Mitarbeit von Nadine Schildt, Jens Arnold, Niklas  
Helsper, Verena Hirschmann, Joachim Klein, Thea Schmollinger, Julia  
Huber, Sonja Biernatowski, Rouven Wachhaus, Inge Mayer**

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;  
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

**Herausgeber:**

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
11018 Berlin  
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser  
Servicetelefon: 030 20179130  
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr  
Fax: 030 18555-4400  
E-Mail: [info@bmfsfj-service.bund.de](mailto:info@bmfsfj-service.bund.de)

Einheitliche Behördennummer: 115\*

**Stand:** September 2020

- \* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse [115@gebaerdentelefon.d115.de](mailto:115@gebaerdentelefon.d115.de) Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>

# Inhalt

<b>1. Einführung in die wissenschaftliche Begleitung zum Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“</b>	<b>7</b>
1.1 Auftrag	8
1.2 Design	10
1.3 Beteiligung	12
1.4 Qualitative Erhebungsformate	15
1.4.1 Qualitative Erhebungsformate im Hauptstrang der wissenschaftlichen Begleitung	15
1.4.2 Auswertung des Materials	21
1.4.3 Qualitatives Erhebungsformat im vertiefenden Forschungsmodul „Hoch- problematische Kinderschutzverläufe - Betroffenen eine Stimme geben“	22
1.5 Auswertung der quantitativen Erhebungsformate	29
<b>2. Übergreifende Ergebnisse</b>	<b>33</b>
<b>3. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien</b>	<b>35</b>
3.1 Beteiligung in der Hilfeplanung	37
3.2 Beteiligung im Kinderschutz	37
3.3 Beteiligung in familiengerichtlichen Verfahren	39
3.4 Beteiligung bei der außerfamiliären Unterbringung von jungen Menschen	39
3.4.1 Beteiligung von jungen Menschen	40
3.4.2 Beteiligung von Eltern	41
3.5 Unabhängige Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen und Eltern	42
<b>4. Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation</b>	<b>43</b>
4.1 Strukturelle Rahmenbedingungen	44
4.2 Betroffenengruppen und Falltypen in hochproblematischen Kinderschutzverläufen	46
4.2.1 Falltypen	46
4.2.2 Betroffenengruppen	52
4.3 Multiprofessionelles Zusammenwirken im Kinderschutz	55
4.3.1 Kooperationsvorgaben	56
4.3.2 Einbezug von Berufsheimnisträgerinnen und -trägern	58

4.4	Intervenierender Kinderschutz .....	58
4.4.1	Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII .....	59
4.4.2	Familiengerichtliche Verfahren .....	61
<b>5.</b>	<b>Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken.....</b>	<b>64</b>
5.1	Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie .....	64
5.2	Perspektivplanung als Teil einer bindungsorientierten Hilfeplanung .....	66
5.3	Heimerziehung .....	70
5.3.1	Stärkung der Heimaufsicht.....	71
5.3.2	Qualitätssicherung durch Sozialraumorientierung und Fachkraftstandards .....	72
5.4	Übergangsgestaltung und Unterstützung bei der Verselbstständigung .....	72
5.4.1	Zuständigkeit und Leistungsansprüche .....	73
5.4.2	Kostenheranziehung .....	74
<b>6.</b>	<b>Prävention im Sozialraum stärken .....</b>	<b>75</b>
6.1	Schaffung direkter, niedrighschwelliger Hilfezugänge für Familien .....	75
6.2	Stärkung der Jugendhilfeplanung .....	77
<b>7.</b>	<b>Mehr Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe .....</b>	<b>78</b>
7.1	Ansprüche an eine inklusive Ausgestaltung des SGB VIII .....	81
7.2	Eltern mit Behinderungen.....	83
<b>8.</b>	<b>Zusammenfassung und Ausblick .....</b>	<b>84</b>
<b>9.</b>	<b>Literaturverzeichnis und weiterführende Literatur .....</b>	<b>90</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

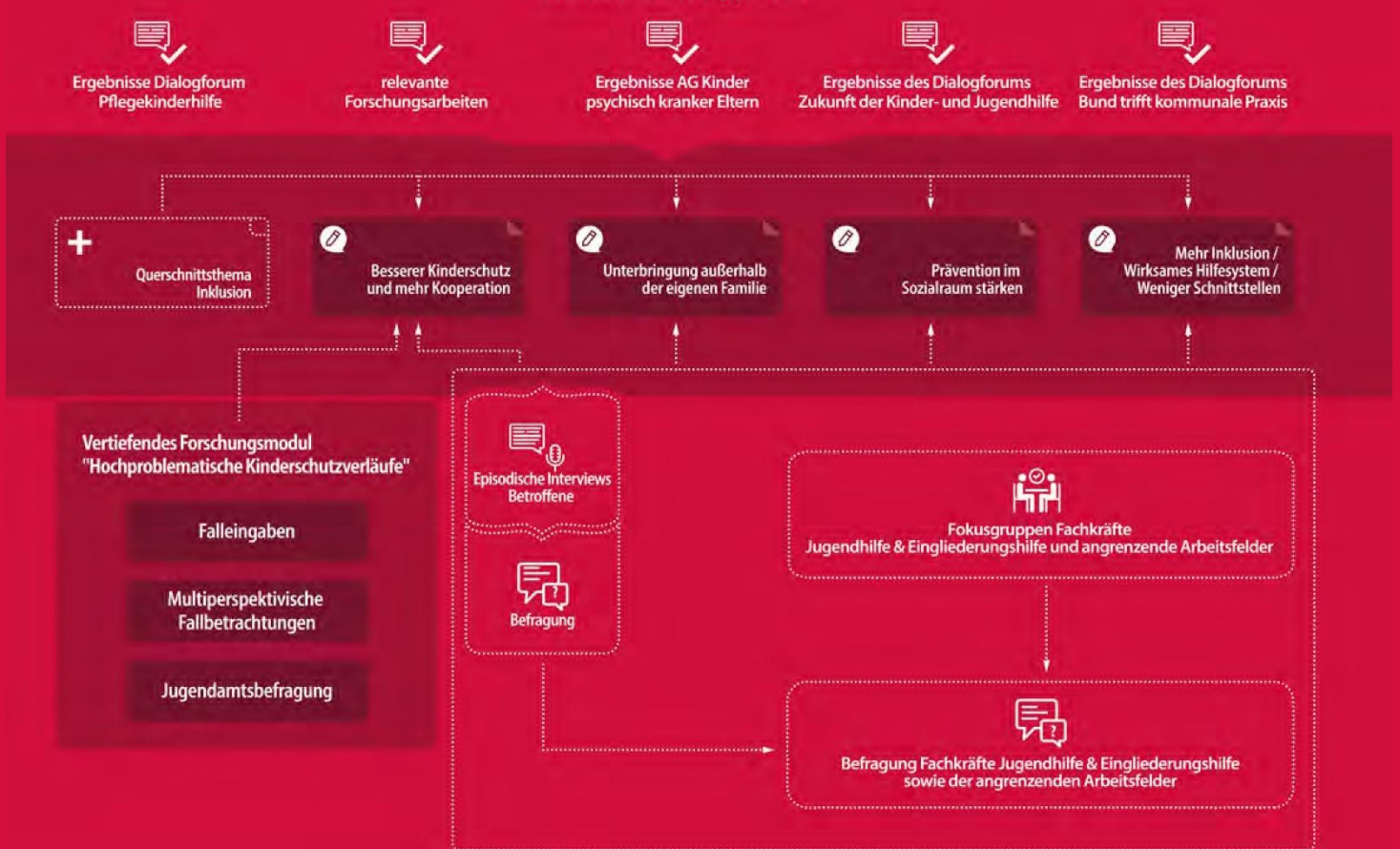
Abbildung 1: Befragungselemente und Erkenntnisinteresse .....	9
Abbildung 2: Ablauf der wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses .....	12
Abbildung 3: Ablauf des Samplings und der Interview-Organisation .....	17
Abbildung 4: Altersstruktur und Geschlecht der betroffenen jungen Menschen .....	24

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Erhebungsformate, Beteiligte und Stichprobengrößen .....	13
Tabelle 2: Übersicht der Interessenbekundungen und der durchgeführten Interviews .....	18
Tabelle 3: Interessenbekundungen Fokusgruppen .....	20

# Wissenschaftliche Begleitung

## Identifizierte Verbesserungspotenziale



# **1. Einführung in die wissenschaftliche Begleitung zum Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“**

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode haben CDU/CSU und SPD vereinbart, dass in den Beteiligungsprozess und das weitere Verfahren zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe systematisch ausgewertete Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtsbarkeit einfließen sollen.

Ergänzend dazu wurde der Bundesregierung durch Beschluss des Deutschen Bundestags vom 21. Februar 2019 aufgetragen, „neben der bereits begonnenen Betrachtung und Analyse von allgemeinen Erfahrungshorizonten junger Menschen und Familien mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie familiengerichtlichen Verfahren auch Berichte von Betroffenen spezifischer Fallkonstellationen im Kinderschutz, bei denen Verfahren und Maßnahmen des Jugendamts und des Familiengerichts zur Gefahrenabwehr mit Anforderungen oder Eingriffen für die Personensorgeberechtigten verbunden waren, – u. a. mithilfe einer temporären wissenschaftlichen Anlaufstelle für Fallangaben – systematisch“ auszuwerten (BT-Drs. 19/7904). In Umsetzung des Koalitionsvertrags und des Bundestagsbeschlusses vom 21. Februar 2019 umfasst die wissenschaftliche Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ eine umfassende explorative Betroffenenbeteiligung sowie als themenspezifische Ergänzung das Vertiefungsmodul „Hochproblematische Kinderschutzverläufe: Betroffenen eine Stimme geben“.

Ziel der wissenschaftlichen Begleitforschung ist es, die Perspektive der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in den Modernisierungsprozess einzubeziehen und ihre Kompetenz in eigener Sache gleichsam auf Augenhöhe mit der Expertise aller anderen beteiligten professionellen Akteure berücksichtigen zu können. Gleichmaßen sollen in diesem Rahmen auch Fachwissen und Sichtweisen von Fach- bzw. Führungskräften auf die Kinder- und Jugendhilfe und angrenzende relevante Systeme bzw. Bereiche abgebildet werden, um diese ebenfalls als Erkenntnisgrundlage für eine Reform der Rechtsgrundlagen nutzen zu können. Mit diesem umfassenden Vorgehen sollen die Wissensbestände der von einer Gesetzgebung unmittelbar Betroffenen erhoben und daraus Steuerungswissen für deren Weiterentwicklung gewonnen werden.



## 1.1 Auftrag

Mit der wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses "Mitreden - Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe" sollen die empirischen Wissensgrundlagen über die Bedarfe und Bedürfnisse von jungen Menschen und ihren Familien und der für ihre Unterstützung verantwortlichen Akteure erweitert werden. Hierzu erhob die wissenschaftliche Begleitung systematisch Erfahrungen und Erwartungen von Betroffenen und Beteiligten der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungs- bzw. „Behindertenhilfe“ und weiterer angrenzender Arbeitsfelder und wertete sie aus.

Im Rahmen der Betroffenenbefragungen wurden in diesem Sinne sowohl Hilfeadressatinnen und -adressaten, die Leistungen auf Basis des SGB VIII beziehen, als auch Menschen im Leistungsbezug nach SGB XII bzw. SGB IX beteiligt. Die Auswertung erfolgte maßgeblich mit Blick auf systemische und strukturelle Veränderungsbedarfe.

Die wissenschaftliche Begleitung leistet im Wesentlichen:

1. die direkte Einbeziehung der Betroffenen- und der Praxisperspektive in den Dialogprozess.
2. eine umfängliche Analyse der Gesamtsituation durch die Verwendung verschiedener empirischer Forschungsmethoden.
3. eine wichtige Diskursbasis für die Sitzungen der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ und der Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ durch die zeitnahe, thematisch passende Aufbereitung und Berichterstattung der Forschungsergebnisse.
4. die Kommunikation der Ergebnisse an die Fachöffentlichkeit.

Im Zentrum stehen die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe:

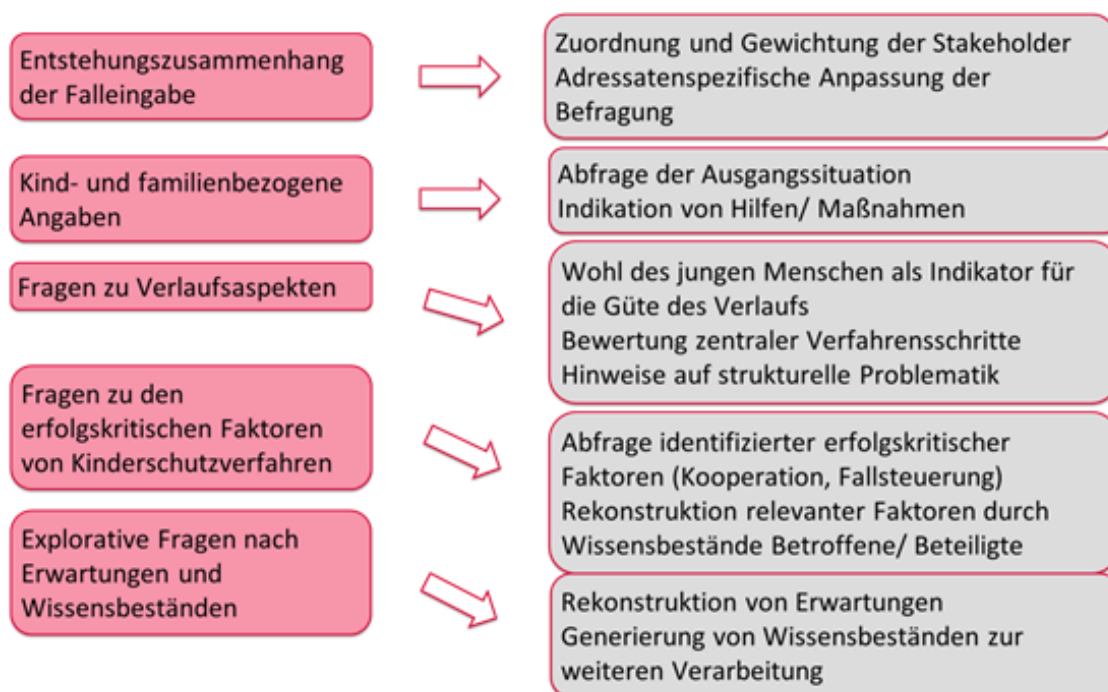
- Was sind ihre Erfahrungen und Erwartungen in Bezug auf das Hilfesystem?
- Was läuft aus ihrer Sicht gut, was läuft weniger gut im Hilfesystem?
- Was müsste wie verändert werden, um auf ihre Bedarfe besser eingehen zu können?

Ein hohes Erkenntnisinteresse bezieht sich ebenso auf die Erfahrungen und Einschätzungen der Fach- bzw. Führungskräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und in benachbarten Arbeitsfeldern:

- Was sind ihre Erfahrungen und Erwartungen in Bezug auf das Hilfesystem?
- Welche strukturellen Rahmenbedingungen brauchen sie, um vernetzt und wirksam arbeiten zu können?
- Was müsste wie verändert werden, um die strukturellen Rahmenbedingungen zu optimieren?

Orientiert an den Themen des Dialogprozesses wird so zielgerichtet eruiert, welche Erfahrungen und welche Erwartungen Betroffene und professionelle Akteure an die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe haben.

Im Zuge des ergänzenden Vertiefungsmoduls werden zudem hochproblematische Kinderschutzverläufe multiperspektivisch in den Blick genommen, um auch daraus systemische und strukturelle Veränderungsbedarfe abzuleiten. Eine Zuweisung der Befragungselemente zum Erkenntnisinteresse findet sich in der nachstehenden Abbildung:



**Abbildung 1:** Befragungselemente und Erkenntnisinteresse

## 1.2 Design

Um der Komplexität der Fragestellungen gerecht werden zu können, kam ein Methodenmix zum Einsatz, der die Anwendung von qualitativen und quantitativen Verfahren verknüpft. Auf diese Weise können die Erhebungsinstrumente adressatenspezifisch gestaltet und kombiniert werden. Außerdem ergänzen sich die unterschiedlichen Zugänge: Der konsekutive Aufbau des Mixed-Methods-Designs, in dem der explorativ-qualitative Forschungsstrang zuerst durchgeführt wird, stellt sicher, dass im Rahmen der standardisierten Befragung nicht an den eigentlichen Themen der Zielgruppen „vorbei gefragt“ wird. Der quantitative Forschungsstrang wiederum reflektiert im Nachgang die qualitativen Ergebnisse und hilft, sie in ihrer Relevanz für einen breiteren Teil der jeweiligen Zielgruppen einzuordnen.

In beiden Forschungssträngen – qualitativ und quantitativ – wurden folgende Zielgruppen befragt:

- Hilfeadressatinnen und Hilfeadressaten (Eltern/-teile, Kinder/Jugendliche, junge Volljährige, Care Leaver)
- Fach- und Führungskräfte der Kinder-, Jugend-, Eingliederungs- und Behindertenhilfe (Leistungsgewährer auf kommunaler und Landesebene sowie Leistungserbringer)
- Fach- und Führungskräfte der angrenzenden Arbeitsfelder (koordinierende Stellen auf kommunaler und Landesebene, Schule/Bildung, medizinische Versorgung, Familiengerichtsbarkeit etc.)

Die Erhebungen wurden in Form episodischer Interviews (der Hilfeadressatinnen und Hilfeadressaten), regionaler Fokusgruppen (mit Fach- und Führungskräften) und standardisierter Befragungen (der Hilfeadressatinnen und Hilfeadressaten und der Fach- und Führungskräfte) realisiert.

Immer im Blick war dabei eine ausgewogene Zusammenstellung des Samples von Betroffenen hinsichtlich Alter, Geschlecht, Funktionseinschränkungen, sozioökonomischer Merkmale, regionaler Verteilung, beanspruchter Hilfearten sowie Grad der Erfahrung mit der Kinder- und Jugendhilfe. Genauso wurde bei der Zusammenstellung des Samples von Institutionen und Personen aus den Hilfesystemen darauf geachtet, eine Ausgewogenheit hinsichtlich regionaler Verteilung, Verbandszugehörigkeit, öffentlicher und freier Trägerschaft, Hilfespektrum, Größe, Arbeitsfeld und Funktion anzustreben. Im Rahmen der Interviews war der Einsatz von psychologisch/sozialpädagogisch ausgebildeten Interviewerinnen und Interviewern mit traumapädagogischer Zusatzqualifikation im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sichergestellt. Zudem wird in allen Fragen und Prozessen Inklusion als Querschnittsthema berücksichtigt.

Die folgende Zeitleiste beschreibt zentrale Arbeitsschritte der wissenschaftlichen Begleitung:

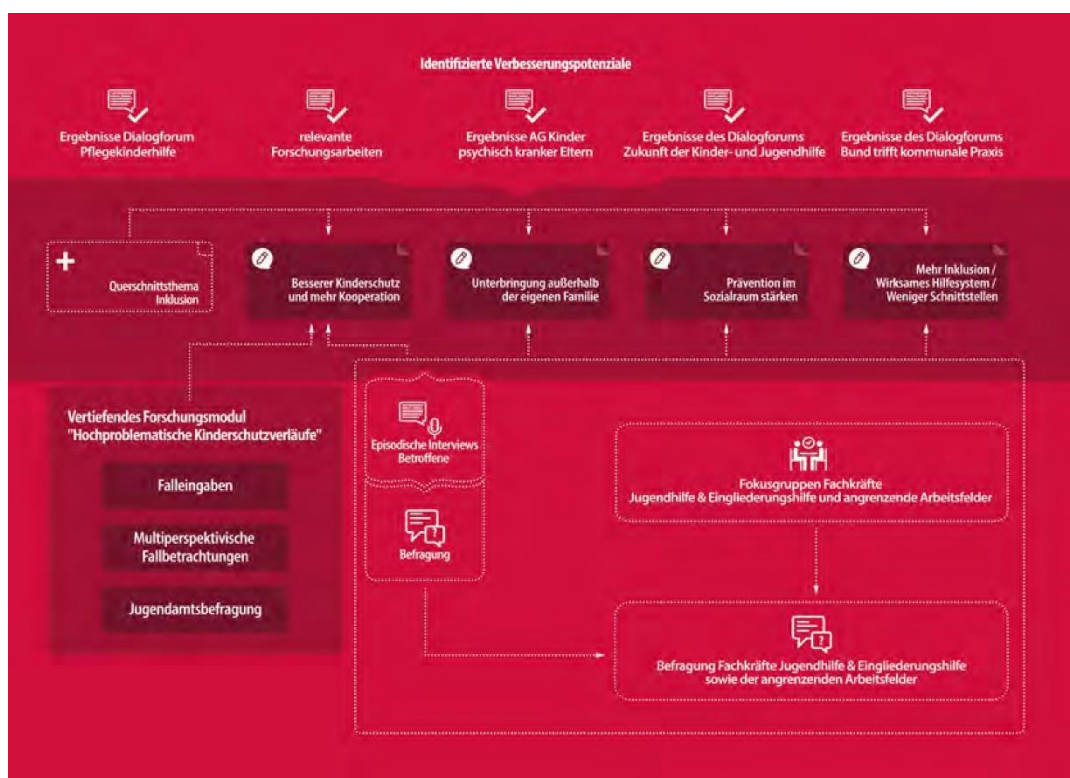
- Sichtung und Analyse relevanter, bereits vorliegender Forschungsergebnisse – August bis November 2018
- offenes Interessenbekundungsverfahren zur Beteiligung an den Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung – Oktober und November 2018
- organisatorische Absprachen mit Interessierten – Oktober und November 2018
- Durchführung der Interviews mit Betroffenen – Dezember 2018 bis Januar 2019
- Durchführung der Fokusgruppen – Dezember 2018 bis Februar 2019
- Durchführung der standardisierten Befragungen von Betroffenen und Fachkräften – Mai bis Oktober 2019
- Auswertung und Triangulation der qualitativen und quantitativen Erhebungen – Februar 2019 bis Juni 2020

Das Vertiefungsmodul „Hochproblematische Kinderschutzverläufe: Betroffenen eine Stimme geben“ hielt sich an ein ähnliches Vorgehen und griff dabei ebenfalls auf eine Kombination aus qualitativen und quantitativen Methoden zurück:

- Auswertung vorliegender relevanter Forschungsergebnisse – Februar und März 2019
- Konstituierung des unabhängigen Expertinnen- und Experten-Gremiums – April 2019
- Betrieb der wissenschaftlichen Anlaufstelle – April bis Juni 2019
- Plausibilitätsprüfung und Auswertung der Falleingaben – Juli 2019
- Prüfung der Zugänge für die Mitwirkung von Betroffenen und Beteiligten an hochproblematischen Kinderschutzverläufen für die multiperspektivischen Fallbetrachtungen – Juli und August 2019
- Durchführung der Interviews für die multiperspektivischen Fallbetrachtungen – September bis November 2019
- Durchführung der standardisierten Befragungen der Jugendämter – März und April 2020

- Auswertung und Triangulation der qualitativen und quantitativen Erhebungen – Dezember 2019 bis Juni 2020

An sämtliche Erhebungen schloss sich die Sichtung, Plausibilisierung und Auswertung der Daten und die Diskussion und Reflexion der Ergebnisse an. Über die jeweils vorliegenden Befunde wurde in den (Unter-)Arbeitsgruppensitzungen berichtet und nach Abschluss und Auswertung aller Erhebungen erfolgte das Zusammenführen der Ergebnisse.



**Abbildung 2:** Ablauf der wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses

### 1.3 Beteiligung

Im Rahmen der unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung haben Eltern, Pflegeeltern, junge Menschen sowie Fach- und Führungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe und angrenzender Bereiche die Möglichkeit genutzt, sich vertraulich zu äußern. Der Umfang ihrer Beteiligung hat die ursprüngliche Planung weit übertroffen. Über alle Erhebungsformate hinweg haben Betroffene und Beteiligte 3.973 Mal ihre Erfahrungen, Erwartungen und Expertise eingebracht. Damit ist es der Begleitforschung gelungen, die relevanten Zielgruppen hinreichend zu beteiligen.

**Tabelle 1:** Erhebungsformate, Beteiligte und Stichprobengrößen

Erhebungsformat	Beteiligte	Stichprobengröße	
		geplant	erreicht
<b>Episodische Interviews</b>	<b>Adressatinnen und Adressaten</b> (davon Eingliederungs- und Behindertenhilfe in Klammer)	<b>25</b>	<b>36 (10)</b>
	<i>Eltern</i>		16 (4)
	<i>Kinder und Jugendliche</i>		14 (5)
	<i>Care Leaver/Junge Erwachsene in Hilfe</i>		6 (1)
<b>Fokusgruppen</b>	<b>Fachkräfte</b>	<b>96</b>	<b>113</b>
	<i>Kinder- und Jugendhilfe</i>		72
	<i>Medizinische Versorgung</i>		10
	<i>Eingliederungs- und Behindertenhilfe</i>		13
	<i>Landesstellen</i>		11
	<i>Sonstige</i>		7
<b>Standardisierte Befragung</b>	<b>Adressatinnen und Adressaten</b>	<b>200</b>	<b>850</b>
	<i>Junge Menschen</i>		98
	<i>Biologische Eltern</i>		173
	<i>Pflegeeltern</i>		532
	<i>Adoptiveltern</i>		12
	<i>Sonstige</i>		35
<b>Standardisierte Befragung</b>	<b>Fachkräfte</b>	<b>200</b>	<b>2183</b>
	<i>Freie Kinder- und Jugendhilfe</i>		870
	<i>Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe</i>		1000
	<i>Schule und Bildung</i>		235
	<i>Justiz</i>		18
	<i>Ombudtschaftliche Beratung</i>		18
	<i>Eingliederungs- und Behindertenhilfe</i>		246
	<i>Suchthilfe</i>		15

	<i>Wohnungslosenhilfe</i>		14
	<i>Medizinische Versorgung</i>		35
	<i>Psychotherapeutische Versorgung</i>		46
	<i>Landesstellen/Landesjugendamt</i>		48
	<i>Sonstige</i>		150
<b>Falleingaben Kinderschutzverläufe</b>	<b>Falleingebende</b>	<b>500</b>	<b>561</b>
	<i>Junge Menschen</i>		19
	<i>Biologische Eltern</i>		412
	<i>Pflegeeltern</i>		51
	<i>Adoptiveltern</i>		5
	<i>Sonstige Sorgeberechtigte</i>		6
	<i>Familienangehörige</i>		37
	<i>Fachkräfte</i>		34
	<i>Sonstige</i>		19
<b>Multiperspektivische Fallbetrachtungen</b>		<b>15</b>	<b>14</b>
	<b>Gesprächspartner und -partnerinnen</b>		<b>55</b>
	<i>Biologische Mütter</i>		10
	<i>Biologische Väter</i>		4
	<i>Pflegeeltern</i>		5
	<i>Junge Menschen</i>		2
	<i>Familienangehörige</i>		7
	<i>Fachkräfte der Kinder- und Ju- gendhilfe</i>		8
	<i>Rechtsanwälte</i>		8
	<i>Verfahrensbeistände</i>		5
	<i>Sonstige Beteiligte</i>		6
<b>Jugendamtsbefragung</b>	<b>Fachkräfte</b>	<b>300</b>	<b>175</b>
	<i>Allgemeiner/Kommunaler/Regionaler Sozialer Dienst</i>		123
	<i>Pflegekinderwesen, Familienpflege</i>		3
	<i>Jugendhilfeplanung</i>		9
	<i>Leitung, Geschäftsführung</i>		29

	Sonstige		2
	Leistungserbringung (z. B. Inobhutnahme, Erziehungsberatung, SPFH)		9

*Mehrfachnennungen waren möglich bei der standardisierten Fachkräftebefragung bzgl. der Arbeitsbereiche und bei den Falleingaben Kinderschutzverläufe bzgl. der Zuordnung zu der Gruppe der Falleingebenden. In beiden Erhebungsformaten ist daher die Gesamtstichprobengröße kleiner als die Summe der Arbeitsbereiche bzw. Falleingebenden.*

## 1.4 Qualitative Erhebungsformate

Um der Perspektive der jungen Menschen und ihrer Familien einen besonderen Stellenwert zukommen zu lassen und sie als Expertinnen und Experten für ihre eigene Situation und das Hilfesystem anzuerkennen, wurden im qualitativen Forschungsteil episodische Interviews mit Betroffenen durchgeführt, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen bzw. genommen haben. Entsprechend der Zielsetzung des angewandten 'Mixed Methods Approach' soll so der Untersuchungsgegenstand aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet und eine größere Verständnistiefe erreicht werden. Dazu wurden komplementär Fokusgruppen mit den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und den Professionen des ‚zweiten Radius‘ durchgeführt und die Arbeitsgruppensitzungen dokumentiert und in die Auswertung miteinbezogen. Mit dieser Methodologie soll das Forschungsvorhaben einen ganzheitlichen, methodisch hochwertigen und dennoch praxisorientierten Zugang zu der übergeordneten Fragestellung ermöglichen, welche Verbesserungspotenziale, Erfahrungen, Bedarfe und Erwartungen im Dialogprozess zur Gestaltung einer modernisierten, inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu beachten sind.

### 1.4.1 Qualitative Erhebungsformate im Hauptstrang der wissenschaftlichen Begleitung

Im Hauptstrang der wissenschaftlichen Begleitung wurden 36 Eltern und junge Menschen interviewt, die über Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen und ein Interesse daran hatten, ihre Expertise für eine Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe einzubringen. 10 der Interviewpartner bzw. -partnerinnen weisen zudem Erfahrungen im Bereich der Eingliederungshilfe auf und konnten so wertvolle Eingaben im Hinblick auf eine inklusive Ausrichtung des Hilfesystems machen.

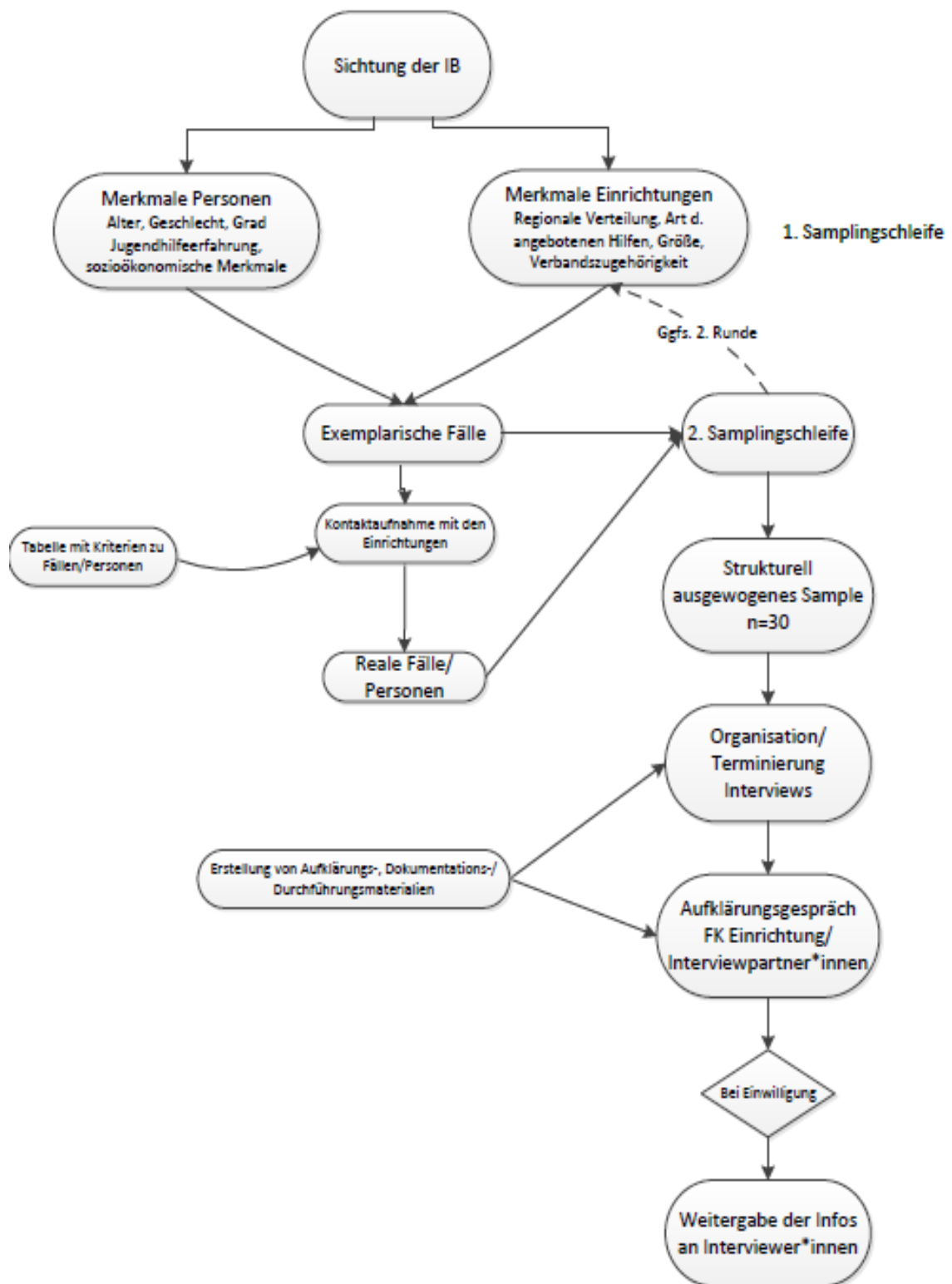


#### 1.4.1.1 Episodische Interviews: Sampling und Organisation

Der Zugang für die episodischen Interviews wurde bundesweit durch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe und angrenzender Arbeitsfelder geschaffen.

- Personensorgeberechtigte,
- Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
- junge Volljährige und Care Leaver mit und ohne Behinderungen,

die durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt werden oder wurden, bekundeten ihr Interesse und ihre Bereitschaft, sich in den jeweiligen Einrichtungen von Mitarbeitenden des Instituts interviewen zu lassen. Für die Interviews wurde ein stratifiziertes Sampling durchgeführt mit dem Ziel, eine möglichst heterogene, in den relevanten Merkmalen maximal kontrastierte und somit informative Gruppe von Personen für die Untersuchung zu gewinnen (Prinzip der Varianzmaximierung, vgl. Reinders 2005).



**Abbildung 3:** Ablauf des Samplings und der Interview-Organisation

Die Kontaktaufnahme zum Institut wurde durch die jeweiligen Einrichtungen hergeleitet. Es wurde ein Sample von mindestens 25 Personen angestrebt mit der Zusammensetzung von Eltern n=10, Kindern/Jugendlichen n=10, jungen Volljährigen/Care Leavern n=5 (Aufteilung in Relation zu den Anteilen an der Zielpopulation).

**Tabelle 2:** Übersicht der Interessenbekundungen und der durchgeführten Interviews

	Nord	Ost	Süd	West
Rückmeldungen	24	40	48	60
Auswahl	12	15	13	16
Davon erfolgreich kontaktiert	9	10	10	9
Davon durchgeführt	8	8	8	7

Die Organisation der episodischen Interviews gestaltete sich wie folgt:

Vor der Durchführung des Interviews wurde ein Informationsgespräch mit dem Interviewer/der Interviewerin, dem Interviewpartner/der Interviewpartnerin und, bei Minderjährigen, den Personensorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vormündern geführt. Dort erhielten die Beteiligten umfassende Auskunft über den Zweck und den Verwertungskontext des Interviews, die Durchführungsmodalitäten und Datenschutzbestimmungen. Zudem wurde jede Interviewpartnerin und jeder Interviewpartner darüber informiert, dass er oder sie die Möglichkeit habe, eine vertraute Person zum Interview hinzuzuziehen und dass er oder sie das Interview jederzeit ohne negative Konsequenzen beenden könne. Der Einbezug einer Vertrauensperson ist insbesondere bei Interviews mit Kindern und Jugendlichen von hoher Bedeutung. Die Vertrauensperson kann aus dem Umfeld der pädagogischen Fachkräfte, der Familie oder dem Freundeskreis kommen oder eine Bezugsperson aus einem anderen Lebensbereich sein (bspw. aus der Schulsozialarbeit). Konnte oder wollte ein junger Mensch keine Vertrauensperson benennen, wurde ihm eine externe pädä-

gogische Fachkraft zu Seite gestellt, die während des Interviews auf sein/ihr Wohlbefinden achtete. Beim Hinzuziehen pädagogischer Fachkräfte wurde berücksichtigt, dass diese nicht in die Fallarbeit der betroffenen jungen Menschen bzw. Eltern involviert sind, damit die Adressatinnen und Adressaten sich vertrauensvoll äußern konnten und keine negativen Konsequenzen befürchten mussten. Alle pädagogischen Fachkräfte, die an einem Interview als Begleitpersonen teilnahmen, wurden vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alle besprochenen Modalitäten des Interviews wurden in einer Vereinbarung schriftlich festgehalten und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt. Die Interviews fanden in der vertrauten Umgebung der Interviewten statt. Zur Durchführung der Interviews wurde ausschließlich psychologisch ausgebildetes Personal eingesetzt, bei der Befragung von Kindern und Jugendlichen vorzugsweise mit einer traumapädagogischen Zusatzqualifikation.

Die Interviews dienen in erster Linie der Rekonstruktion der Erfahrungen, Bedarfe und Bedürfnisse von Hilfeadressaten und Hilfeadressatinnen im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Eingliederungshilfe und der Identifikation von zentralen Veränderungsbedarfen aus Sicht der Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen.

#### 1.4.1.2 Fokusgruppen: Sampling und Organisation

Die Hauptziele dieses Erhebungsstrangs sind die Identifikation erfolgskritischer Faktoren für die Erbringung wirksamer Hilfeleistungen in einer interdisziplinär und inklusiv aufgestellten, modernisierten Jugendhilfe entlang der vorbenannten Themenschwerpunkte aus Sicht der Akteure, die entweder direkt oder mittelbar an den Unterstützungsleistungen für junge Menschen und ihre Familien beteiligt sind.

Auf Basis einer Stakeholderanalyse wurde ein Informationsmailing über die Befragungsformate und die Teilnahmemöglichkeiten an alle identifizierten Stakeholder versandt und die Interessensbekundung für eine Teilnahme an den Fokusgruppen erfolgte per E-Mail, postalisch oder telefonisch direkt an das Institut für Kinder- und Jugendhilfe. Im Sample wurde darauf geachtet, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Arbeitsfeldern gegeben ist:

- Fach- und Führungskräfte von öffentlichen und freien Trägern der Jugend- und Eingliederungshilfe, im Besonderen Fachkräfte in den Jugendämtern (v. a. in den Bereichen Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst, Amtsvormundschaft) und Kindertageseinrichtungen

- Fachkräfte bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe (v. a. in den Bereichen Pflegekinderhilfe, Heimerziehung, Inobhutnahme, ambulante Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe, Erziehungsberatung)
- Fachkräfte in den Landesjugendämtern (v. a. in den Bereichen Heimaufsicht und Fachberatung)
- Fachkräfte in stationären Einrichtungen der Heimerziehung und der Eingliederungshilfe und Fachkräfte örtlicher und überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe, die direkt an der Leistungsgewährung und Leistungserbringung für junge Menschen und ihre Familien beteiligt sind
- Vertreterinnen und Vertreter angrenzender Arbeitsfelder aus den Bereichen Medizin, Schule etc.
- Mitarbeitende koordinierender Stellen im Bereich der Jugend- und Eingliederungshilfe bei Ländern und Kommunen

Die Interessenbekundungen fielen wie folgt aus:

**Tabelle 3:** Interessenbekundungen Fokusgruppen

	Nord	Ost	Süd	West
Rückmeldungen	49	104	91	170
Auswahl TN	30	40	40	40

Aus der Menge der Teilnahmeinteressierten wurde ein Sample von zwei Fokusgruppen je Region, also insgesamt acht Fokusgruppen gestaltet. Der zeitliche Rahmen der Fokusgruppen in den jeweiligen Regionen betrug 140 Minuten Netto-Durchführungszeit zu den Schwerpunktthemen des Dialogprozesses und einer abschließenden offenen Diskussion. Das gewonnene Material wurde im Anschluss transkribiert, anonymisiert und kategoriebasiert ausgewertet.

## 1.4.2 Auswertung des Materials

Zur Codierung des Interviewmaterials wurde das Programm MAXQDA verwendet, das eine computerunterstützte Auswertung qualitativer Daten ermöglicht. Die Auswertung der Interviews erfolgte mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse. Diese kann nach Mayring (2010) gewinnbringend auf größere Textmengen angewandt werden, weil sie die Vorteile der systematischen Analyse nutzt. Das Ziel der Analyse ist es, die Relevanz einer Information im Rahmen der theoretischen Vorüberlegungen für diese Forschung festzustellen. Die Definitionskriterien für die Kategorienbildung wurden auf Grundlage folgender Fragestellungen festgelegt:

Welche Bedarfe und Erwartungen werden von den Adressatinnen und Adressaten der Hilfeleistungen im Zusammenhang mit ihren Erfahrungen im Jugend- und ggfs. Behindertenhilfesystem formuliert? Was brauchen die Betroffenen, um sich gut unterstützt von den Hilfemaßnahmen zu fühlen und ihnen eine hohe Akzeptanz entgegenzubringen? Welche Faktoren und Themenbereiche befinden sie für besonders relevant hinsichtlich eines Reformprozesses? Welchen Outcome würden sie sich wünschen?

Bei den bundesweiten Fokusgruppen leitete sich die Kategorienbildung aus folgender Fragestellung ab:

Welche Rahmenbedingungen und strukturellen Voraussetzungen müssen für den Auf- und Ausbau eines wirksameren Hilfesystems unter Berücksichtigung des Querschnittthemas Inklusion sowie der Schwerpunktthemen des Dialogprozesses Beachtung finden?

Zunächst wurden deduktiv Kategorien gebildet, die den Themenbereichen entsprechen. Um die Praktikabilität sowie die Präzisierung der Kategorien zu überprüfen, wurde zunächst ein Interview probehalber kodiert. Es erfolgte im Anschluss eine Bestimmung der Intercoderreliabilität. Die Intercoderreliabilität ist ein spezifisches Instrument der qualitativen Inhaltsanalyse, um zu überprüfen, ob die Kategoriensysteme verständlich formuliert sind und sich voneinander abgrenzen. Im Anschluss an die deduktive Kategorienbildung und die Überprüfung der Intercoderreliabilität, wurden die Kategorien während des Kodierens induktiv modifiziert und auf das Material angepasst.

### **1.4.3 Qualitatives Erhebungsformat im vertiefenden Forschungsmodul „Hochproblematische Kinderschutzverläufe - Betroffenen eine Stimme geben“**

Im Rahmen der qualitativen Erhebung des vertiefenden Forschungsmoduls wurden 55 Interviews mit Betroffenen und Beteiligten problematischer Kinderschutzverläufe durchgeführt und so 14 Fälle multiperspektivisch betrachtet und analysiert.

#### **1.4.3.1 Sampling für die multiperspektivische Fallbetrachtung**

Auch in diesem Erhebungsformat wurde ein stratifiziertes Sampling durchgeführt. Ziel des stratifizierten Sampling für die multiperspektivischen Fallbetrachtungen ist es, eine möglichst heterogene, in den relevanten Merkmalen maximal kontrastierte und somit informative Gruppe von Personen für die Untersuchung zu gewinnen (Prinzip der Varianzmaximierung, vgl. Reinders 2005, 115). Um dies zu erreichen, wurden – aufbauend auf die deskriptive Auswertung der Falleingaben – die jeweils spezifischen, multifaktoriellen Bedingungsgefüge hochproblematischer Kinderschutzverläufe im Hinblick auf die zentralen erkenntnisleitenden Merkmale im Entstehungskontext und den Verfahrensabläufen systematisiert und kategorisiert. Auf dieser Basis wurde eine Fallauswahl aus der Gesamtstichprobe von insgesamt 508 Betroffenen von und 34 Beteiligten an Kinderschutzverläufen getroffen. Die Fallauswahl vollzog sich unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Wunsch der Falleingebenden nach einer multiperspektivischen Fallbetrachtung
- Vorliegen einer Einverständniserklärung von mindestens drei Verfahrensbeteiligten
- Zugehörigkeit der Falleingebenden zum Personenkreis:
  - Betroffener junger Mensch
  - Betroffene Eltern/Adoptiv-/Pflegeeltern
  - Fachkraft Jugendhilfe/Eingliederungshilfe/Gesundheitswesen/Familiengerichtsbarkheit
- Anzahl der betroffenen Kinder
- Jugendhilfевorerfahrung der betroffenen Familie
- Sozioökonomische Merkmale der betroffenen Familie

Zum Entstehungskontext des Kinderschutzverlaufes:

- Anlass des Kinderschutzverlaufes

- 8a-Verfahren mit dem Ergebnis: keine Gefährdung, kein Hilfebedarf
- 8a-Verfahren mit dem Ergebnis: keine Gefährdung, Hilfebedarf
- 8a-Verfahren mit dem Ergebnis: Gefährdung, Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen, inkl. Fremdunterbringung
- 8a-Verfahren mit dem Ergebnis: Gefährdung, Inobhutnahme
- 8a-Verfahren mit dem Ergebnis: Gefährdung, familiengerichtliches Verfahren
- Familiengerichtliches Verfahren, ohne 8a-Verfahren
- Inobhutnahme, ohne 8a-Verfahren
- Gefährdungseinschätzung der falleingebenden Person
- Situation des/der betreffenden jungen Menschen zu Beginn und zum Ende des Fallverlaufs
  - Sorgerecht
  - Aufenthalt
  - Capabilities

Zu den zentralen Verfahrensaspekten:

- Gelingensfaktoren für erfolgreiche Fallverläufe
  - Information
  - Partizipation
  - Kooperation der direkten Verfahrensbeteiligten
  - Konstanz der fallführenden Fachkraft
- Ggfs. Indikation der implementierten Hilfen
- Ggfs. Zufriedenheit der Betroffenen mit implementierten Hilfen
- weitere Merkmale anhand der Freitexteingaben

Als Kreuzkriterien galten

- die Eingaben des gleichen Falles durch mehrere Personen
- eine Fachkraft, die mehrere Fälle eingegeben hat
- Falleingaben mit einer beigefügten, annähernd lückenlosen Aktendokumentation

Im Anschluss an das Kombinieren und Kontrastieren der Merkmale zur Varianzmaximierung wurde innerhalb der „Normalverteilung“ der Merkmale der Mittelwert des „typischen hochproble-matischen Kinderschutzverlaufes“ gebildet und darüber hinaus nach den abweichenden, den interessanten und den kaum auffindbaren Fällen gesucht. Aus der oben beschriebenen Samp-lingstrategie ergab sich folgende Stichprobenkonstruktion:

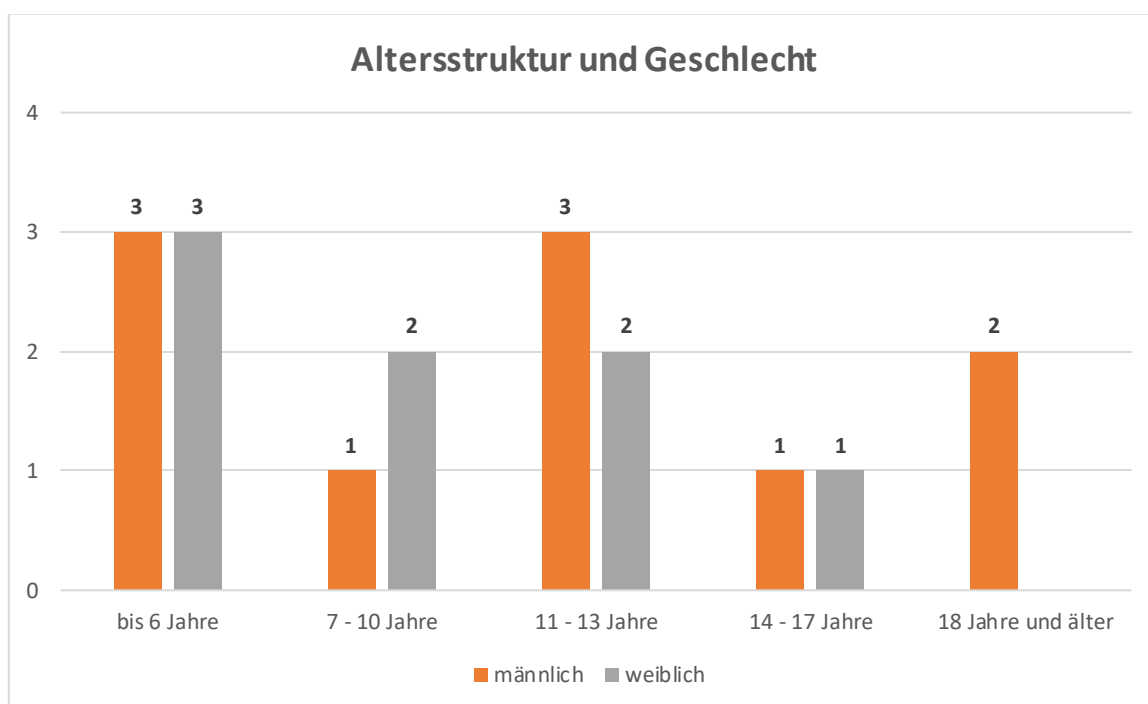


Aus der Gesamtstichprobe nach Plausibilitätstestung wurden zunächst 29 Fälle von 34 Falleingebenden ausgewählt. Bei der Organisation der multiperspektivischen Fallbetrachtungen erwiesen sich insbesondere folgende Aspekte als herausfordernd:

- die Mitwirkungsbereitschaft von mehreren Personen zur Betrachtung eines Falles zu erzeugen, insbesondere in hochstrittigen Familiensituationen;
- im Falle von Sorgerechtsentzügen der Falleingebenden, die Einwilligung der aktuell Sorgerechtigten zur Fallbetrachtung zu erwirken;
- die fallzuständigen Jugendämter zur Mitarbeit zu motivieren.

Im Verlauf stellte sich heraus, dass zehn Fälle des Samples aufgrund der oben benannten Herausforderungen – insbesondere im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Einwilligungsvoraussetzungen – nicht organisierbar waren. Es wurden daraufhin zehn weitere Fälle auf Grundlage der Samplingstrategie ausgewählt und letztendlich ein hinreichendes Sample gebildet, aus dem 14 Fallbetrachtungen mit 55 Interviewpartnern bzw. -partnerinnen durchgeführt werden konnten.

Im Folgenden sei ein Überblick in Bezug auf Angaben zu den Falleingebenden und den vom Kinderschutzverlauf betroffenen jungen Menschen aus den Fallverläufen des Samples gegeben:



n = 18, Angabe in absoluten Zahlen

**Abbildung 4:** Altersstruktur und Geschlecht der betroffenen jungen Menschen

Bei den falleingebenden Elternteilen im Sample sind mehr Mütter als Väter vertreten, sodass sich

eine Verzerrung im Hinblick auf die Geschlechterverteilung im Vergleich zur Gesamtstichprobe der Falleingaben ergibt. Hier sind Mütter und Väter annähernd paritätisch vertreten. Die Verzerrung konstituiert sich in erster Linie auf Basis der sorgerechtlichen Befugnisse, die in einem großen Teil der Fälle nicht mehr bei den falleingebenden Vätern liegen. Hier wirkten sich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen besonders hemmend auf die Organisation der Fallbetrachtungen aus. Bei den jungen Menschen liegen mehr Falleingaben durch Jungen als Mädchen im Sample vor. Es sind alle Altersgruppen in der Fallauswahl vertreten, wobei die unter 6-Jährigen und die 11- bis 13-Jährigen die größten Gruppen im Sample darstellen. Diese gehören auch zu den am meisten repräsentierten Alterskohorten der Gesamtstichprobe.

#### 1.4.3.2 Schutzkonzept für die Anbahnung und Durchführung der Interviews

In der Konzeption und Durchführung von Forschungsprojekten achtet das Institut für Kinder- und Jugendhilfe in besonderem Maße auf den Schutz des Wohles und der Rechte der Menschen, die sich an der Forschung beteiligen. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der forschungsethischen Grundsätze, wie sie u. a. in der Bonner Ethikerklärung erläutert und im Folgenden in einer Kurzübersicht dargestellt werden:

- Eine mögliche Belastung der Teilnehmenden durch die Befragung und der mögliche Nutzen durch den Erkenntnisgewinn durch die Befragung wurden sorgfältig vom Auftraggeber und dem Forschungsinstitut abgewogen.
- Der Auftraggeber der Forschung, das zugrundeliegende Erkenntnisinteresse, der Verwertungszusammenhang der Ergebnisse und die Art und Weise des Umgangs mit den erhobenen Daten wurden öffentlich transparent und verständlich kommuniziert.
- Die Teilnahme an der Befragung – sowohl in der teilstandardisierten Befragung als auch im Interview – war freiwillig. Sie konnte jederzeit ohne Begründung und ohne Nachteil für die teilnehmende Person abgebrochen werden. Auch nach Abschluss eines Interviews hatte der/die Befragte die Möglichkeit, seine/ihre Teilnahme abzubrechen.
- Es erfolgte ein Screening aller Falleingaben im Hinblick auf eine bestehende akute Kindeswohlgefährdung. Wenn sich aus den erhobenen Daten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergaben, griff das dargelegte Kinderschutzkonzept.
- Im Vorfeld der Interviewdurchführung wurden die Teilnehmenden umfassend über

das Ziel der Forschung, den Ablauf des Gespräches und die Verwertung ihrer Angaben informiert. Eine besondere Bedeutung hatte hierbei die Aufklärung über mögliche Risiken, die sich aus der Teilnahme an der Studie für die Betroffenen ergeben könnten. Den Teilnehmenden wurden zu diesem Zweck sowohl schriftliche Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt als auch deren Inhalte in leichter Sprache mündlich erläutert.

- Bei jungen Menschen unter 14 Jahren wurden Interviews nur durchgeführt, wenn neben dem Einverständnis des jungen Menschen auch die Einverständniserklärungen der Träger der Personensorge vorlagen.
- Die Interviews wurden durch traumapädagogisch geschulte Interviewerinnen und Interviewer durchgeführt. Diese waren zur Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes verpflichtet.
- Die Teilnehmenden waren dazu aufgefordert, zu den Interviews eine Vertrauensperson aus ihrem Umfeld mitzubringen, die sie ggfs. in der Interviewsituation unterstützen konnte und zu ihrem Wohlbefinden beitrug. Hatten die Interviewten keine geeignete Person in ihrem Umfeld, wurde vom Institut für Kinder- und Jugendhilfe eine unabhängige pädagogische Fachkraft hinzugezogen, die für die Unterstützung des Wohlergehens der Interviewten zuständig war.
- Vor Beginn der Interviews stellten die traumapädagogisch geschulten Interviewpartner und -partnerinnen sicher, dass die Befragten sich in der Situation wohlfühlten und in guter Verfassung waren, um sich zu ihren Erfahrungen zu äußern. Es wurden im Vorfeld Strategien vereinbart, welche die Interviewerin und der Interviewer im Fall einer Dekompensation der Interviewten zu deren psychischer Entlastung anwenden können. In diesem Fall wurde sofort in ein Beratungssetting übergeleitet und die Erhebung abgebrochen.
- Alle an der Forschung beteiligten Personen (Interviewerinnen und Interviewer, wissenschaftliche Mitarbeitende, wissenschaftliche Hilfskräfte, Mitarbeitende in der Verwaltung) sind über die geltenden Bestimmungen der DSGVO informiert und zu deren Einhaltung, nebst einer erweiterten Verschwiegenheitsverpflichtung, vertraglich verpflichtet.
- Von den Teilnehmenden übermittelte personenbezogene Daten zur Organisation und Durchführung der Interviews und Angaben zu den Fallverläufen wurden pseudonymisiert und getrennt voneinander aufbewahrt.

- Es wurden keine personenbezogenen Daten von Dritten erhoben, deren Einverständnis zur Datenerhebung und Verarbeitung nicht vorlag.
- Alle Interviewinhalte wurden anonymisiert und personenbezogene Daten der Teilnehmenden wurden direkt nach der Durchführung des Interviews gelöscht.
- Die Ergebnisse der Fallrekonstruktionen wurden nur auf aggregierter Ebene dargestellt und nicht auf Einzelfallebene.

### 1.4.3.3 Auswertung

Das gewonnene Material wurde im Anschluss transkribiert, anonymisiert und kategoriebasiert mit MAXQDA ausgewertet.

Auf Grundlage der Vorsortierung und Kategorisierung der Falleingaben wurden 14 Fälle, die deutliche Hinweise auf eine Strukturproblematik mit Bezug zu gesetzlichen Veränderungsbedarfen enthalten, für eine multiperspektivische Fallbetrachtung ausgewählt. In jedem dieser Fälle wurden problemzentrierte Interviews mit allen relevanten Verfahrensbeteiligten – Betroffenen, Fachkräften der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie den Zuständigen der Familiengerichtsbarkeit – geführt. Komplementär zu den Schilderungen der Sichtweisen der Verfahrensbeteiligten wurden der Fallverlauf auf Grundlage der vorliegenden Dokumentationen rekonstruiert und die Ergebnisse miteinander in Bezug gesetzt. Die Ergebnisse der multiperspektivischen Fallrekonstruktion dienen zudem über den eigentlichen Erkenntnisgewinn hinaus als Grundlage, um die Kategorien und Items der standardisierten Befragung der Jugendämter zu deren Wahrnehmung und Bearbeitung hochproblematischer Kinderschutzverläufe zu generieren.

Die Auswertung in Anlehnung an das Londoner SCIE-Modell geht auf den Ansatz „Learning together to safeguard children: developing a multi-agency systems approach for case reviews (SCIE, 2008)“ des Social Care Institut for Excellence (SCIE) zurück. Das Institut ist seit vielen Jahren mit der Analyse von kritischen Fallverläufen im Bereich Kinderschutz, den sog. „serious case reviews (SCRs)“ betraut. Das NZFH bewertet das SCIE-Modell als „ein theoretisch fundiertes und methodisch erprobtes und ausgereiftes Konzept“ und als gute Ausgangsbasis zur Analyse von Kinderschutzfällen in Deutschland (vgl. NZFH, 2018:23).

#### 1.4.3.4 Unabhängiges Expertinnen- und Experten-Gremium

Das Vertiefungsmodul zu hochproblematischen Kinderschutzverläufen wurde durch einen unabhängigen Expertinnen- und Experten-Beirat, bestehend aus Sozial-, Rechts- und Verwaltungswissenschaftlern und -wissenschaftlerinnen sowie einer Psychologin und einem Interessenvertreter von Betroffenen (Ombudsstelle, Care Leaver) begleitet, die eine besondere Expertise in dem Themenfeld aufweisen:

Prof. 'in Dr. Karin Bock

Technische Universität Dresden

Institut für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften

Rudolf von Bracken

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht

Prof. 'in Dr. Anja Kannegießer

Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs

Lehrgebiet Rechtswissenschaft

Katholische Hochschule NRW / Abteilung Münster

Prof. Dr. Jan Kepert

Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Fakultät Rechts- und Kommunalwissenschaften

Dr. Jens Pothmann

Technische Universität Dortmund

FK 12 Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie

Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Björn Redmann

Gesamtkoordinator Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.

Prof. Dr. Wolfgang Schröer

Universität Hildesheim

Institut für Sozial- und Organisationspädagogik

Im Studienverlauf wurden fünf Beiratssitzungen durchgeführt. Die Aufgaben und Funktionen des Beirates umfassten die Diskussion und Abstimmung des Forschungsdesigns, die Begleitung der Erhebungsphase, die Kategorienbildung zur Auswertung der Ergebnisse, die Ergebnissichtung

und -interpretation sowie die Bewertung der Ergebnisse und das Erarbeiten von Empfehlungen hinsichtlich der abzuleitenden gesetzlichen Veränderungsbedarfe.

## **1.5 Auswertung der quantitativen Erhebungsformate**

Die vorliegenden Daten wurden anschließend in den einzelnen Erhebungssträngen im Rahmen eines mehrstufigen, multimodalen hypothesengeleiteten Prozesses auf ihre Plausibilität hin untersucht. Die Plausibilitätsprüfungen wurden nach zwei grundlegenden Zielrichtungen ausgerichtet: Da wesentliche Teile der Datensammlung in Form von Online-Befragungen durchgeführt wurden, bei denen zur Sicherstellung einer hohen Beteiligung ein technisch niederschwelliger Zugang bei gleichsam höchstmöglicher Anonymität gewährleistet werden musste, war nicht vollständig auszuschließen, dass die Fragebögen von einzelnen Personen ggf. mehrfach bearbeitet wurden. Um Verfälschungen aufgrund von Mehrfacheingaben soweit wie möglich ausschließen zu können, wurde daher zunächst eine eingehende Dublettenprüfung durchgeführt. In einem zweiten Schritt wurde das Datenmaterial einer umfangreichen inhaltlichen Plausibilitätsprüfung unterzogen, um sachlogische Unstimmigkeiten innerhalb der Datensätze zu identifizieren.

Potenzielle Dubletten und Mehrfacheingaben wurden durch Programmierung von Datenbankabfragen zunächst im Datensatz als auffällig markiert. Bei der Erstellung der Prüfroutinen fanden unter anderem folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung:

- Prüfung der IP-Adressen

Als potenziell auffällig wurden von identischen IP-Adressen abgesendete Fragebögen eingestuft. Dabei kann, muss es sich aber nicht um eine Implausibilität handeln, weil ein Gerät grundsätzlich auch von mehreren Personen genutzt werden kann.

- Prüfung auf regionale Auffälligkeiten

An dieser Stelle wurden ortsspezifische Angaben in den Fragebögen, wie etwa bzgl. des Ortes/Dienstortes des Jugendamts oder der Postleitzahlregionen, in der die jungen Menschen leben, auf ungewöhnliche Häufungen hin untersucht. Eine ungewöhnliche Häufung liegt bspw. dann vor, wenn bestimmte ländliche Regionen eine ähnliche Fallhäufigkeit aufweisen wie eine großstädtische Region.

- Prüfung auf zeitliche Aspekte der Teilnahme

Hierbei wurden unter anderem Fälle mit ungewöhnlich kurzen Bearbeitungsdauern identifiziert, auch der Zeitpunkt der Teilnahme wurde mit weiteren Merkmalen wie etwa Ort und IP-Adresse in Beziehung gesetzt. Ferner wurden Fälle mit exakt gleichen Bearbeitungszeiten betrachtet, die bspw. auf den Einsatz von Bots hinweisen könnten.

Die Prüfung und Entscheidungsfindung bzgl. des Umgangs mit den identifizierten Auffälligkeiten erfolgte in aufwendiger Form mittels eingehender individueller Begutachtung der Falleingaben durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Anders als bei automatisierten Entscheidungsprozessen konnte so das Risiko für fälschliche Fallausschlüsse minimiert werden. Nach der Begutachtung als Dubletten identifizierte Falleingaben wurden aus dem für die Auswertung herangezogenen Datensatz eliminiert. Dies war allerdings nur in spezifischen Einzelfällen angezeigt.

Im Rahmen der inhaltlichen Plausibilisierung wurden die fallbezogenen Angaben auf ihre sachlogisch-inhaltliche Stimmigkeit und Konsistenz hin untersucht. Die inhaltliche Plausibilitätsprüfung umfasste insbesondere folgende Schritte:

- univariate Prüfung von Häufigkeitsverteilungen und Extremwerten

Bei der Analyse wurden etwa mit Hilfe von Boxplots auffällige Werte und Ausreißer in den Merkmalsverteilungen in den Blick genommen.

- Prüfung bivariater Zusammenhänge

Die Prüfung bivariater Zusammenhänge zwischen einzelnen Merkmalen erfolgte im Wesentlichen hypothesengeleitet in einem mehrstufigen Prozess. Hier wurden sachlogisch ausgeschlossene bzw. mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht zutreffende Antwortkombinationen identifiziert. Dies wäre bspw. der Fall, wenn das Lebensalter des jungen Menschen im Grundschulbereich ausgewiesen, in einer anderen Frage aber der Abschluss einer Berufsauswertung angegeben wäre.

- Prüfung auffälliger Antwortmuster

Diese werden im Fachjargon auch als sog. „response sets“ bezeichnet. Dabei handelt es sich um systematische Antworttendenzen von befragten Personen, die die Ergebnisse verfälschen können. Neben doppelten und mehrfachen Falleingaben wurden im Zuge der vorliegenden Analysen auch ähnliche Antwortmuster sowie Falleingaben ohne Freitextnennung als auffällig gekennzeichnet und begutachtet. Im Zuge der Prüfung auffälliger Antwortmuster wurde ebenfalls auf Cluster- und diskriminanzanalytische Verfahren (siehe unten) zurückgegriffen, die eine multivariate Betrachtung der

Ähnlichkeit von Falleingaben ermöglichen.

- Prüfung unvollständiger Falleingaben

Als implausibel und für die Analyse ungeeignet wurden diejenigen Falleingaben angesehen, bei denen der deutlich überwiegende Teil des Fragebogens unbearbeitet geblieben ist.

Sofern bei den inhaltlichen Plausibilitätsprüfungen Auffälligkeiten wie sachlogisch nicht mögliche Antwortkombinationen auftraten, wurden die Einzeldaten der jeweiligen Auffälligkeiten aus dem Datensatz entfernt. Auf eine Adjustierung oder Korrektur der implausiblen Daten wurde vollständig verzichtet, da vor dem Hintergrund der besonderen Sensibilität des Forschungsgegenstandes hierdurch eine zu große Verfälschungsgefahr impliziert worden wäre. Sofern in Einzelfällen eine Kumulation von implausiblen Angaben zu verzeichnen war, wurde analog zur Dublettenprüfung eine individuelle Sichtung der betreffenden Fälle vorgenommen. Eine vollständige Löschung der Falleingaben aus den Datensätzen erschien im Ergebnis allerdings in keinem der entsprechend begutachteten Fälle begründet.

Auf Grundlage der plausibilisierten Daten erfolgte in den einzelnen Erhebungssträngen die Auswertung.

In den quantitativen Untersuchungssträngen wurden übliche deskriptive und inferenzstatistische Auswertungen vorgenommen. Statistisch relevante Unterschiede zwischen spezifischen Personengruppen, Merkmalen und/oder Merkmalsausprägungen wurden entsprechend der Forschungsfragestellungen mit Hilfe von paarweisen t-Tests und z-Tests auf ihre statistische Signifikanz hin analysiert. Die statistischen Testverfahren wurden entsprechend des Messniveaus des vorliegenden Datenmaterials eingesetzt. Bei kategorialen Variablen wurden Anteilsunterschiede in den relativen Häufigkeiten der relevanten Merkmale mit z-Tests verglichen, während bei metrisch skalierten diskreten oder stetigen Variablen t-Tests zum Einsatz kamen. Mit Hilfe von t-Tests wird die statistische Signifikanz von Mittelwertsunterschieden untersucht (Bortz, 2005). Wird wie im vorliegenden Fall eine Vielzahl von Einzeltests durchgeführt („multiple testing“), steigt statistisch gesehen das Risiko, dass die Tests einen signifikanten und damit statistisch relevanten Unterschied nahelegen, auch wenn dieser in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist. Im Fachjargon spricht man in diesem Zusammenhang auch von einer sog. Alphafehlerkumulierung. Um fehlerhafte Schlussfolgerungen aus den Daten weitestmöglich zu vermeiden, durchliefen die Testergebnisse eine sog. Bonferroni-Korrektur. Im Rahmen der Bonferroni-Methode wird das Signifikanzniveau der Einzeltests im Sinne einer konservativen Forschungsstrategie so adjustiert, dass eine Alphafehlerkumulierung zuverlässig verhindert wird (Chen, Feng & Yi, 2017). Das mit dieser Vorgehensweise ermittelte Signifikanzniveau wird auch als Irrtumswahrscheinlichkeit oder p-Wert



bezeichnet. Entsprechend der gängigen Konventionen liegt ab einer Irrtumswahrscheinlichkeit von kleiner fünf Prozent ( $p < 0,05$ ) ein statistisch signifikantes Ergebnis vor. Wird im nachfolgenden Text ein Ergebnis als signifikant bezeichnet, liegt die Irrtumswahrscheinlichkeit demnach unter 5 %. Bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner einem Prozent ( $p < 0,01$ ) spricht man von einem hoch signifikanten Ergebnis.

Zur Typisierung hochproblematischer Kinderschutzverläufe wurde bei den 561 verwertbaren Fallangaben des Vertiefungsmoduls zusätzlich eine Clusteranalyse durchgeführt. Die Clusteranalyse ist ein multivariates statistisches Verfahren, das es erlaubt, anhand von relevanten Merkmalsbereichen charakteristische Fallgruppen zu identifizieren (Backhaus, Erichson, Plinke & Weiber, 2016). In die auch als „Cluster“ bezeichneten Fallgruppen werden im Zuge der Analyse diejenigen Fallverläufe zugeordnet, die einander stark ähnelnde Merkmalsausprägungsprofile aufweisen. Auf diese Weise wird eine statistische Typologisierung der Fälle anhand von in sich vergleichsweise homogenen Gruppen ermöglicht. Dabei ist der Clusterbildungsalgorithmus so ausgerichtet, dass sich die verschiedenen Cluster möglichst deutlich voneinander unterscheiden. In der vorliegenden Analyse ergab sich eine Differenzierung in Anlässe zum Einsetzen des Kinderschutzverfahrens, die Meldungsart der Kinderschutzproblematik sowie die Maßnahmensseite. Mit Blick auf die Anlässe wurden unter anderem das Vorliegen von Anzeichen für körperliche und/oder psychische Misshandlung, Anzeichen für Vernachlässigung, Überforderung der Eltern, Delinquenz/Straffälligkeit und/oder Suchtprobleme des jungen Menschen, Beziehungsprobleme sowie Schul- oder Ausbildungsprobleme untersucht. Bei der Meldungsart wurde unterschieden, ob eine Fremdmeldung vorlag oder die Kinderschutzproblematik durch die Eltern bzw. unmittelbar von den jungen Menschen selbst dargelegt wurde. Schließlich fand bei der Clusterung ebenfalls Berücksichtigung, wie genau mit der Kinderschutzproblematik verfahren wurde. Relevante Merkmale waren hier etwa, ob eine neue Hilfe eingeleitet oder bereits installierte Leistungen fortgeführt wurden. Untersuchungsgegenstand war ebenfalls, um welche Leistungen es sich genau handelt, z. B. um Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII, ambulante oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27, 29-32, 35 SGB VIII, familienersetzende Hilfen nach §§ 27, 33-35 SGB VIII und/oder die Einleitung vorläufiger Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen) sowie Anordnungen der Familiengerichte.

In der Anwendung einer Clusteranalyse kann, je nach Datenmaterial und Zielrichtung der Forschung, auf eine Vielzahl an Verfahren und Algorithmen zurückgegriffen werden. Für die Untersuchung der hochproblematischen Kinderschutzverläufe wurde eine Two-Step-Clusteranalyse angewendet. Auch wenn es sich dabei verglichen mit alternativen Methoden um eine der komplexeren Varianten handelt, wird diese gemeinhin als ein sehr leistungsfähiges Verfahren angesehen, weil mit ihr diverse Nachteile anderer Verfahren ausgeräumt werden können. Wesentliche Vorteile

der Two-Step-Clusteranalyse liegen darin, dass diese sowohl eine hohe Bandbreite unterschiedlichen Datenmaterials verarbeiten kann als auch bei sehr umfangreichen Datensätzen anwendbar ist (Wentura & Pospeschill, 2015). Bei der Two-Step-Clusteranalyse handelt es sich um ein zweistufiges exploratives Analyseverfahren: In der ersten Stufe erfolgt zunächst eine Grobclusterung aller Fälle, die dann in der zweiten mit einer rechenintensiven hierarchischen Clusteranalyse zu präzisen Merkmalsgruppen verdichtet wird (Seibold, 2009). Ein weiterer Vorteil der Two-Step-Clusteranalyse ist, dass die Prozedur Modellauswahl- und Passungskriterien enthält, mit deren Hilfe die optimale Anzahl der Cluster automatisch, d. h. ohne subjektive Auswahl durch die Untersuchenden, bestimmt wird. Im vorliegenden Fall hat sich auf diesem Weg eine Zahl von fünf Clustern als die aus statistisch-empirischer Sicht am besten geeignete Typisierung der untersuchten Kinderschutzfälle herauskristallisiert (s. Kapitel besserer Kinderschutz und mehr Kooperation).

## 2. Übergreifende Ergebnisse

Im Rahmen dieser wissenschaftlichen Begleitung wird eine insgesamt hohe Zufriedenheit mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Ausgestaltung vor Ort deutlich. Trotz dieser Wertschätzung des SGB VIII (Münder et al., 2019; Wiesner, 2020) weisen die beteiligten Hilfeadressatinnen und Hilfeadressaten und Fach- und Führungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe und benachbarter Arbeitsfelder auf eine Reihe von Änderungsbedarfen hin. Diese werden nachfolgend getrennt für fünf Themenschwerpunkte „Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien“, „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“, „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“, „Prävention im Sozialraum stärken“ und „Mehr Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe“ skizziert.

Zuvor ein Blick auf die Zufriedenheit von Fachkräften mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in ihrem Arbeitsfeld und den zentralen Änderungsbedarfen, die sie identifizieren:

Knapp zwei Drittel der befragten Fach- und Führungskräfte äußern sich zufrieden mit den rechtlichen Grundlagen für ihr professionelles Handeln. Je nach Arbeitsfeld differieren die Zufriedenheitswerte jedoch zum Teil deutlich: So äußern sich Fachkräfte aus den Bereichen Erziehungs-/

Familienberatung, Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfe, Sozialpädagogische Familienhilfe, Heimerziehung mit gruppenübergreifenden Tätigkeiten, Jugendberatung sowie Leitungen und Geschäftsführungen signifikant<sup>1</sup> zufriedener mit den rechtlichen Rahmenbedingungen. Umgekehrt ist für Fachkräfte aus den Bereichen Integrierte Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen an Schulen, den Mitarbeitenden aus den Sozialen Diensten des Jugendamtes, des Pflegekinderwesens und der Familienpflege, der Eingliederungsarbeit für Migranten und Migrantinnen, der Betreuung behinderter junger Menschen, der Schulsozialarbeit an Schulen und der Mobilen Jugendarbeit sowie der Unterkunftsbezogenen Jugendsozialarbeit eine signifikant geringere Zufriedenheit dokumentiert.

Nachfolgend sind kursorisch die Änderungsbedarfe gelistet, die aus Sicht der befragten Fach- und Führungskräfte im Vordergrund stehen. Seitens der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind dies

- die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz, um so eine Gleichwertigkeit zu den Elternrechten zu gewährleisten,
- die rechtliche Definition bundeseinheitlicher Standards im Hinblick auf die Organisation und die Personalausstattung der Sozialen Dienste der Jugendämter,
- die Sicherung der Finanzierung einer bedarfsgerechten öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe,
- die Sicherstellung der Partizipation von jungen Menschen und deren Eltern in der Hilfeplanung und -gestaltung sowie in familiengerichtlichen Verfahren,
- Vorgaben zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz und
- die rechtliche Situation von Pflegekindern und Pflegeeltern.

Aus Sicht der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie der angrenzenden Arbeitsfeldern werden ergänzend

---

<sup>1</sup> Bei allen Signifikanzaussagen ist die Definition aus dem Kapitel zur quantitativen Auswertung zu beachten: Das Signifikanzniveau wird auch als Irrtumswahrscheinlichkeit oder p-Wert bezeichnet. Entsprechend der gängigen Konventionen liegt ab einer Irrtumswahrscheinlichkeit von kleiner fünf Prozent ( $p < 0,05$ ) ein statistisch signifikantes Ergebnis vor. Bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner einem Prozent ( $p < 0,01$ ) wird von einem hoch signifikanten Ergebnis gesprochen.

- die Stärkung des Rechtsanspruches auf Hilfen für junge Volljährige,
- die Reduzierung der Kostenheranziehung für junge Menschen in vollstationären Maßnahmen,
- eine Pauschalfinanzierung der stationären Hilfen zur Erziehung,
- die Möglichkeit von stationären Hilfemaßnahmen für die gesamte Familie,
- die Einrichtung multidisziplinärer Kinderschutzteams und
- die Stärkung von kombinierten Hilfen in Bezug auf elternbefähigende Hilfemaßnahmen während der Fremdunterbringung der Kinder

als zentrale Änderungsbedarfe benannt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der unterschiedlichen Erhebungsformate im Hinblick auf die vier Schwerpunktthemen des Dialogprozesses dargestellt. Ergänzt werden sie durch Befunde des Querschnittsbereichs Beteiligung, die aufgrund ihrer Prägnanz eine hohe Relevanz für den Reformprozess aufweisen.

### **3. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**

Dort, wo in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe die Partizipation (s. Wolff, 2014) von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen konzeptionell verankert ist und entsprechende Beteiligungsformate angeboten werden, empfinden die jungen Menschen die Teilnahme daran als großen persönlichen Mehrwert und heben es entsprechend sehr positiv und wertschätzend in den Interviews hervor.

*Ich glaube, 2016, also ich liebe Fortbildungen und Workshops und alles und ich finde das super toll, hat die Einrichtung einen Workshop für Partizipation veranstaltet. Wo ich hingegangen bin, wo viele Kinder und Jugendliche, ich glaube, ab 14 oder, weiß ich nicht, ob es da eine Begrenzung*

*gab. Wo wir uns hingestellt haben und zusammen darüber gesprochen haben erstmal, okay, was ist das? Und wie wird das umgesetzt und haben wir Wünsche eventuell. Also auch eine interne Sache von der Einrichtung, sich zu verbessern. (...) Und ich glaube, dass wir in der Jugendhilfe hier, vor allem auch in der Einrichtung, dass die da überhaupt dran gedacht haben, diesen Workshop zum Beispiel anzuleiten, dass das hier in den meisten Fällen relativ ernst genommen wird, wenn Jugendliche sagen: ‚Okay, so und so gefällt mir das nicht.‘ Aber ich glaube, viele wissen einfach nicht davon, dass sie diese Möglichkeit haben. Also bis zu dem Zeitpunkt war mir nicht klar, wie groß dieses Wort ‚Partizipation‘ sein kann. Weil, man ist hier und man sagt: ‚Okay, das gefällt mir, das gefällt mir nicht.‘ Aber wenn man aufgeklärt wird über diesen Begriff und was das Ganze bedeutet, hat man ein ganz anderes Bild davon und kann das erstens weitergeben für Menschen, die das nicht wissen. Und zweitens für sich selbst nutzen, indem man etwas sagt, was einem nicht gefällt, und danach darüber hinaus seine Rechte kennt und weiß: ‚Okay, hier kann ich jetzt für mich sagen, das reicht jetzt. Ich möchte gerne jetzt das komplett anders haben.‘ Und dass man weiß, dass man das darf. Weil, manche wissen nicht, dass sie die Möglichkeit haben zu sagen: ‚Nein, ist jetzt nicht.‘ Weil, für manche ist Vorschrift Vorschrift.*

Auch mit diesem Zitat eines jungen Menschen aus der Heimerziehung wird deutlich, wie wichtig insbesondere bei Kindern und Jugendlichen Angebote zur Befähigung zur Partizipation sind, damit sie diese dann auch im Bewusstsein ihrer Rechte ausüben können. Welche zentrale Bedeutung diese Befähigung und die Ermöglichung von Partizipation für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe hat, zeigt sich in drei elementaren Zusammenhängen: erstens im Zusammenhang von Partizipation und Zufriedenheit: Je besser die Gesamtpartizipation durch die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe bewertet wird, desto höher fallen alle Zufriedenheitswerte aus ( $p < 0,05$ ). Zweitens im Zusammenhang von Partizipation und Zusammenarbeit: Je besser die Gesamtpartizipation bewertet wird, desto besser wird die Zusammenarbeit eingeschätzt ( $p < 0,01$ ). Und drittens im Zusammenhang von Partizipation und positiven Entwicklungsverläufen von jungen Menschen: Je besser die Gesamtpartizipation erlebt wird, desto positiver sind die Entwicklungsverläufe der jungen Menschen ( $p < 0,01$ ). Diese Befunde zeigen, dass die Information und Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien ein zentraler Einflussfaktor für wirksame, kooperative und zufriedenstellende Hilfeverläufe ist.

Sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Erhebungen zeigen jedoch auf, dass es hier noch ein deutliches Entwicklungspotenzial in der Kinder- und Jugendhilfe gibt, da die Adressatinnen und Adressaten die Partizipation respektive Information und Beteiligung in Bezug auf sie betreffende Vorgänge häufig als unzureichend empfinden. Obwohl sie Partizipation arbeitsfeldübergreifend in der Regel als eher gering erleben, bewerten sie bestimmte Arbeitsfelder in Bezug auf einzelne Aspekte signifikant besser. In Bezug auf die Information von Eltern und jungen Menschen werden das Gesundheitswesen und Kindertageseinrichtungen signifikant ( $p < 0,01$ ) positiver als andere Arbeitsfelder bewertet. Auf gleich gutem Niveau liegt auch die Mitbestimmung

bezüglich der Hilfewahl und -gestaltung in Kindertageseinrichtungen. Die Besprechung von Zukunftsperspektiven wird ebenfalls in Kindertageseinrichtungen und innerhalb der Hilfen zur Erziehung signifikant häufiger ( $p < 0,01$  bzw.  $0,05$ ) erlebt als in den anderen Arbeitsbereichen. Signifikant geringer ( $p < 0,01$ ) werden dagegen die Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten von Eltern und jungen Menschen in der Vollzeitpflege wahrgenommen. In diesem Sinne sollten der Generalfaktor Partizipation im Zuge des Reformprozesses für die Schaffung eines wirksameren Hilfesystems nutzbar gemacht und bisher nicht hinreichend ausgeschöpfte Potenziale weiter erschlossen werden.

### **3.1 Beteiligung in der Hilfeplanung**

Eine angemessene Information und Beteiligung bei der Hilfeplanung und -gestaltung werden von über 95 % der befragten Hilfeadressatinnen und -adressaten als Erwartung an eine modernisierte Kinder- und Jugendhilfe gerichtet. Die biologischen Eltern wünschen signifikant häufiger eine bessere Information bezüglich der Hilfeauswahl und -gestaltung als ihre Kinder ( $p < 0,01$ ). Das bereits aufgezeigte Entwicklungspotenzial der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich Partizipation bezieht sich aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten also auch dezidiert auf die Hilfeplanung. Nicht einmal die Hälfte der befragten jungen Menschen und Eltern geben an, dass sie ausreichend und verständlich über den Sinn der Hilfe informiert wurden, und nur 38 % sind der Ansicht, dass sie bei der Hilfeplanung mitentscheiden konnten. Interessanterweise bewerten Kinder und Jugendliche die Information bezüglich der Hilfewahl wie auch die Information und Mitsprache im Rahmen der Hilfe signifikant besser als ihre Eltern ( $p < 0,01$ ).

Während über 95 % der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in der Erhebung einen Änderungsbedarf attestieren, sind nur gut 40 % der befragten Fachkräfte der Auffassung, dass es verbindlichere Vorgaben zur Partizipation von jungen Menschen und Eltern an der Hilfeplanung geben sollte. Der Änderungsbedarf wird unter den Fachkräften signifikant häufiger seitens der Wohnungslosen- und Suchthilfe und signifikant seltener bei der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen.

### **3.2 Beteiligung im Kinderschutz**

Die Fachkräfte in den Fokusgruppen führen die Sicherstellung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Partizipation von Eltern (auch in Kinderschutzfällen) als wichtige Faktoren an, um einen wirksamen Kinderschutz zu gewährleisten. Die Vertreterinnen und Vertreter der

öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bewerten dies in der standardisierten Befragung zurückhaltender als die Fachkräfte aus den anderen Arbeitsbereichen.

Wie sich ein Mangel an ausreichender und verständlicher Information auf die Betroffenen auswirkt, illustriert das Zitat einer Mutter, deren Kinder ohne vorige Information der Eltern aus einer Kindertageseinrichtung in Obhut genommen wurden, eindrücklich:

*Ich hatte gar nichts. Gar nichts. Außer dieses Gespräch und die hatten meine Kinder. Und ich bin nach Hause gefahren ohne Kinder, ohne zu wissen, wie es jetzt weitergeht, was wir als nächstes machen. Das einzige, was die gesagt haben, war: ‚Ein Fall wie dieser hat höchste Priorität.‘ und ich habe gesagt: ‚Sie können auch nicht annehmen, dass Sie zu viel anderem kommen wie zu diesem Fall, weil der hat für MICH höchste Priorität.‘ Aber mehr war nicht. Also keine Informationen, keine Beratung, keine Aufklärung, alles an Antworten, die ich mühsam gekriegt habe, habe ich erfragt.*

Im Rahmen der Analyse multiperspektivischer Fallbetrachtungen zu problematischen Kinderschutzverläufen nach dem Londoner SCIE-Modell zeigte sich, dass der erste zentrale Baustein für einen gelingenden Kinderschutzverlauf darin besteht, dass sich Fachkräfte, Betroffene und Beteiligte über die unterschiedlichen Wahrnehmungen der Situation verständigen und auf dieser Grundlage ein intersubjektiv nachvollziehbares Vorgehen gestalten. Dies gelingt in vielen Fällen nicht hinreichend und ist nicht selten die entscheidende Weichenstellung hin zu einem problematischen Kinderschutzverlauf.

Insbesondere eine nachvollziehbare Begründung für die Annahme des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung fehlt aus Sicht der betroffenen Eltern häufig. Diese Problematik bezieht sich vorrangig auf Fälle, in denen die Gefährdungsmerkmale nicht konkret benannt bzw. gegenüber den Eltern transparent gemacht werden, sondern eher abstrakte bzw. weiche Beschreibungen einer Kindeswohlgefährdung genutzt werden. In den Falleingaben lässt sich nachweisen, dass abhängig von den Hilfeanlässen die Betroffenen ihre Partizipation am Fallverlauf signifikant besser oder schlechter bewerten ( $p < 0,05$ ): Bei den Anlässen „familiäre Suchtproblematik“, „psychische Erkrankung“ und „Vernachlässigung“ wird die Partizipation auf niedrigem Niveau besser eingeschätzt. Bei keinem nachvollziehbaren Anlass des Kinderschutzverlaufs wird sie signifikant schlechter bewertet ( $p < 0,05$ ). Interessant sind hierbei auch folgende hoch signifikante Korrelationen: Je akuter die Gefährdungslage eingeschätzt wird, desto besser fühlen sich Betroffene informiert ( $p < 0,01$ ), beteiligt ( $p < 0,01$ ) und partizipiert ( $p < 0,01$ ). Die Zusammenschau dieser Befunde lässt vermuten, dass bei Kinderschutzverläufen, in denen eine greifbare und kategorisierbare Problematik als eindeutiges Anzeichen für eine Gefährdungslage vorliegt, klarer informiert, kommuniziert und beteiligt wird als in den Fällen, in denen eher ein „weicher Eindruck“ einer möglichen Problematik und Gefährdungssituation besteht. Die Herausforderung für die Fachkräfte

besteht also darin, auch bei Fällen, in denen keine eindeutig greifbare Sachlage gegeben ist, gemeinsam mit den Betroffenen eine intersubjektiv nachvollziehbare Grundlage für das gemeinsame Handeln zu finden.

Mit Blick auf diesen empfundenen Mangel an Information in problematischen Fallverläufen verwundert es nicht, dass sich Betroffene fast durchgängig nicht ausreichend beteiligt fühlen (junge Menschen 95 %, Eltern 96 %, weitere Familienangehörige 100 %). Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe schätzen die Information und Beteiligung der Betroffenen im Fallverlauf hingegen überwiegend gut ein (86 %). Diese Befunde belegen, wie wichtig das Herstellen einer intersubjektiven Nachvollziehbarkeit in der Kinderschutzarbeit ist. Zugleich legen sie offen, dass mehr Aufmerksamkeit auf die Schaffung von Grundlagen für adäquate Information und Beteiligung gerichtet werden sollte. Es könnte eine Aufgabe für Fachkräfte sein, ihre Annahmen über eine ausreichende und adressatengerechte Form von Information und Beteiligung zu prüfen. Wichtig erscheint hier, sowohl die individuellen Ausgangslagen als auch die subjektiven Erwartungshorizonte wahrzunehmen und in die Kommunikation mit den Betroffenen einzubeziehen.

### **3.3 Beteiligung in familiengerichtlichen Verfahren**

Die Pflicht zur Anhörung des Kindes oder Jugendlichen in familiengerichtlichen Verfahren dient der Sicherstellung rechtlichen Gehörs und der gebotenen Sachaufklärung im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes (s. Hammer, 2018). Die im Rahmen des Forschungsmoduls zu problematischen Kinderschutzverläufen analysierten Fälle haben ergeben, dass Anhörungen des Kindes hier häufig nicht stattfanden oder sich die betroffenen jungen Menschen missverstanden oder mit ihrer Aussage instrumentalisiert fühlten. Dabei wird die Informationslage in Fällen mit sorgerechtlchen Verschiebungen (s. Walper, 2016) signifikant schlechter ( $p < 0,05$ ) bewertet als in Fällen ohne sorgerechtlche Verschiebungen. Aufgrund der hohen Zahl an Falleingaben hochproblematischer Kinderschutzverläufe, in deren Zentrum eine mangelnde Beteiligung von jungen Menschen an familiengerichtlichen Verfahren und eine unzureichende Berücksichtigung ihres Willens steht, sollte hier über eine deutliche Stärkung der Position der jungen Menschen nachgedacht werden. Entsprechend sieht z. B. der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (veröffentlicht auf der Homepage BMJV) Vorschläge zur Änderung des § 159 FamFG vor, die auf eine Stärkung der Kindesanhörung zielen.

### **3.4 Beteiligung bei der außerfamiliären Unterbringung von jungen Menschen**



Insbesondere bei einer Unterbringung von jungen Menschen außerhalb ihrer eigenen Familie ist eine funktionale Partizipationsstruktur, die sowohl die jungen Menschen als auch die Herkunftseltern einbindet, von zentraler Bedeutung. Für die Befähigung der jungen Menschen zu einer Ver selbstständigung und/oder die Befähigung der Eltern zum Aufbau eines förderlichen Erziehungsumfeldes sind Partizipations- und Selbstwirksamkeitserfahrungen unabdingbar.

Eine gesetzliche Verankerung von Partizipationskonzepten für Leistungserbringer wird von gut 30 % der befragten Fach- und Führungskräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt. Seitens der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe fällt der Zustimmungswert geringer aus ( $p < 0,01$ ).

### **3.4.1 Beteiligung von jungen Menschen**

Die Mehrheit der befragten jungen Menschen, die größtenteils in stationären Einrichtungen lebt, führt an, dass sie mitentscheiden will, wie eine Hilfe ausgestaltet werden soll. Kontrastiert man diesen Wunsch nach Beteiligung mit den Erfahrungen, die die Kinder und Jugendlichen in der Heimerziehung gemacht haben, so bleiben diese deutlich hinter deren Erwartungen zurück. Etwa die Hälfte der jungen Menschen gibt an, dass ihnen ausreichende Informationen über die Hilfe und deren Sinnhaftigkeit – als notwendige Grundlage für Beteiligung – zur Verfügung gestellt wurde. Ca. 10 % geringer fällt die Zustimmung bei der Einschätzung aus, ob die Adressatinnen und Adressaten bei der Hilfeauswahl und -planung mitentscheiden konnten.

Obwohl die Bewertung der Partizipation im Rahmen einer Heimerziehung immer noch positiver als in allen anderen erfassten Hilfearten ausfällt, bemängeln zahlreiche junge Menschen in der Heimerziehung, dass ihnen Selbstbestimmungsrechte verweigert würden und sie weithin fremdbestimmt leben müssten:

*Ja, und dann habe ich halt eben auch erlebt, dass wir nicht mit einbezogen wurden, da ist man morgens aufgestanden, in die Schule gegangen, dann gab es Mittagessen, dann hatte man eine gewisse Zeit, wo man die Hausaufgaben zu machen hat, und dann musste man seinen Dienst machen, dann gab es wieder Essen. Und dann hat man ein bisschen Freizeit gehabt und dann wieder Schlafenszeit so. Also hat man wirklich auch gesagt gekriegt: ‚Das musst du machen jetzt, jetzt, jetzt‘ (...).*

Des Weiteren äußern junge Menschen in der Heimerziehung den Bedarf, dass ihnen die Handlungslogiken der Fachkräfte hinreichend transparent gemacht werden müssten, und schlagen vor, dass darauf aufbauend ein gemeinsames Regelwerk o. Ä. erarbeitet werden sollte. Auch wenn

ein derartiges Vorgehen in einer Vielzahl von Einrichtungen bereits gelebte Praxis ist, wird insbesondere in den Interviews immer wieder deutlich, dass eine Grundlage zur Mitsprache und ggfs. auch zur Beschwerde aus Sicht der jungen Menschen oftmals fehlt. Im gleichen Sinne befürwortet ein Viertel der befragten Fachkräfte in der standardisierten Erhebung die gesetzliche Verankerung einer Selbstvertretung der jungen Menschen in Einrichtungen der Heimerziehung. Zudem sind 34 % der Ansicht, dass geeignete Verfahren zur Beteiligung von jungen Menschen in den Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe über gesetzliche Regelungen definiert und verbindlich eingeführt werden sollten. In beiden Fällen wird der Änderungsbedarf durch die freie Kinder- und Jugendhilfe, deren stationäre Erziehungshilfeeinrichtungen direkt von den Regelungen betroffen wären, signifikant häufiger geäußert als durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe.

### **3.4.2 Beteiligung von Eltern**

Eltern, deren Kinder außerfamiliär untergebracht wurden, berichten oft von Schwierigkeiten bei der Einleitung der Hilfen, speziell im Hinblick auf die Information über die relevanten Verfahrensschritte und ihre Rechte darin. Gerade die Herausnahme von Kindern aus der Familie werde durch einen Mangel an Information zum schockierenden und beängstigenden Erlebnis für die Betroffenen. Vor allem Eltern, bei denen die außerfamiliäre Unterbringung des Kindes gegen ihren Willen erfolgte, benennen den Wunsch nach Beteiligung als ein zentrales Thema. Die betroffenen Eltern schildern oftmals ihren Eindruck, keine eindeutigen Rechte auf Information und Beteiligung bei der Fremdunterbringung ihrer Kinder zu haben, und sie fühlen sich häufig der Situation ausgeliefert. Auch wird das Fehlen spezifischer Konzepte und Methoden zum Einbezug der Eltern seitens der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe als änderungswürdig bewertet.

Die geschilderten Wahrnehmungen der Eltern aus dem qualitativen Erhebungsstrang bilden sich deutlich in den Befunden der standardisierten Befragung ab: Hier gibt nur ein Drittel der Eltern an, aus ihrer Sicht ausreichend über die implementierte Hilfe bzw. das Angebot informiert worden zu sein. Ebenfalls nur ein Drittel der befragten Eltern gibt an, dass sie bei der Auswahl der geeigneten Hilfe und deren Planung aus ihrer Sicht genügend beteiligt wurden. Demgegenüber geben 94 % der Eltern an, sich in der Hilfeplanung und -gestaltung einbringen und mitentscheiden zu wollen. Sämtliche Eltern von Kindern mit Fremdunterbringung (100 %) bewerten es als sehr wichtig, dass ihnen Entscheidungen, die ihr Kind betreffen, gut erklärt werden und dass ihre Meinung respektiert wird. Real fühlen sich die betroffenen Eltern allerdings nur gering partizipiert: Ihre Information ( $p < 0,05$ ), Mitsprache ( $p < 0,05$ ) und auch Mitbestimmung ( $p < 0,05$ ) im Rahmen der Hilfe bewerten sie signifikant schlechter als Eltern, die andere Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen.

Die Ergebnisse legen nahe, dass eine weitergehende organisationale Einbettung von Information und Beteiligung der Eltern in der Heimerziehung erforderlich ist (s. auch Conen, 2002), um eine „Augenhöhe“ in der Zusammenarbeit von Fachkräften und Eltern herzustellen. Zu einem ähnlichen Fazit kommen auch Gies et al. (2016) in ihrer Studie zur Elternpartizipation in der Heimerziehung.

Eine gesetzliche Sicherstellung der Elternpartizipation bei außerfamiliärer Unterbringung – unabhängig von sorgerechtlichen Befugnissen – wird in den Diskussionsrunden der Fachkräfte aus allen Arbeitsfeldern befürwortet. In der standardisierten Befragung der Fachkräfte bestätigt etwas weniger als die Hälfte der Befragten diesen Änderungsbedarf (44 %). Eine signifikant breitere Zustimmung ist von Seiten der ombudschaftlichen Beratung und der freien Kinder- und Jugendhilfe erkennbar, wohingegen die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe diesen Änderungsbedarf deutlich zurückhaltender bewertet. Gut ein Drittel (35 %) der befragten Fachkräfte befürwortet außerdem eine verpflichtende Verankerung der Elternpartizipation in den Konzepten der stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und spricht sich für eine Evaluation dieser Konzepte aus.

### **3.5 Unabhängige Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen und Eltern**

Drei Viertel aller befragten Kinder und Jugendlichen äußern den Wunsch, sich durch eine feste Ansprechpartnerin oder einen festen Ansprechpartner im Jugendamt direkt und unabhängig beraten lassen zu können. Demgegenüber sieht nur knapp die Hälfte der befragten Fachkräfte hier einen Änderungsbedarf, um den unabhängigen Beratungsanspruch der jungen Menschen zu stärken. Insbesondere wird diese Bedarfsanzeige von Fachkräften aus der ombudschaftlichen Beratung, der freien Kinder- und Jugendhilfe und dem Arbeitsfeld „Schule und Bildung“ gestützt. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe ist signifikant zurückhaltender in der Bekräftigung dieser Reformbestrebung.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Fragestellung, ob Eltern bessere Möglichkeiten brauchen, sich unabhängig beraten zu lassen und beschweren zu können. Hier sieht gut ein Drittel der Fachkräfte (34 %) einen Regelungsbedarf zur Verbesserung der elterlichen Optionen, wobei sich Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich der Justiz und der Eingliederungs- und Behindertenhilfe signifikant häufiger dafür aussprechen. Der ombudschaftlichen Beratung wird in diesem Zusammenhang durch die Hilfeadressatinnen und -adressaten eine hohe Bedeutung zugeschrieben: Über 80 % wünschen sich eine Ombudsstelle in ihrer Nähe. Gerade in hochbelastenden Familiensituationen und in als problematisch empfundenen Fallverläufen wünschen sich Betroffene eine

Möglichkeit der unabhängigen Beratung und Beschwerde, um sich ihrer Situation nicht ausgeliefert zu fühlen. Bei der Falleingabe hochproblematischer Kinderschutzverläufe möchten die biologischen Eltern signifikant häufiger eine unabhängige Beschwerdestelle in ihrer Nähe haben als die anderen Falleingebenden ( $p < 0,01$ ).

Auch die Fachkräfte formulieren im qualitativen Erhebungsstrang vermehrt weitreichende Forderungen hinsichtlich einer politischen und gesetzlichen Stärkung der Ombudsstellen. So besteht zum einen der Wunsch nach einer flächendeckenden Einführung der ombudtschaftlichen Beratung, zum anderen wird die Verpflichtung der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, über die Beratungsangebote zu informieren und mit den entsprechenden Stellen zu kooperieren, als Änderungsbedarf benannt. Aus Sicht der Fachkräfte wird die Kooperation mit Ombudsstellen fallübergreifend wie auch auf Einzelfallebene mit einer mittleren Zufriedenheit belegt. Im Vergleich zu allen anderen Arbeitsfeldern zeigt sich kein signifikanter Unterschied. Interessante Ergebnisse liefert hierzu die Jugendamtsbefragung: Sie zeigt, dass die Kooperation mit der ombudtschaftlichen Beratung in hoch signifikantem Zusammenhang sowohl mit der Zufriedenheit der Fachkräfte im ASD/BSD/KSD als auch mit deren Wohlbefinden steht.

## **4. Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation**

Jenseits von juristischer Auslegung und Fachdiskurs illustriert dieses Zitat eines Jugendlichen aus der Heimerziehung eindrücklich, was der Begriff für junge Menschen meint – und was gewährleistet werden sollte:

*Kindeswohl bedeutet eigentlich für mich, dass man sich als Kind auch einfach wohlfühlt. Dass man zuhause sein möchte. Dass es funktioniert. Kindeswohl hat aber auch etwas damit zu tun, dass, wenn das Kind es selber nicht merkt, dass es gerade zuhause nicht geht, dass es einfach Leute gibt oder Fachpersonal gibt, die das erkennen können. Und die dann auch einfach sagen können: ‚So wie es gerade läuft, ist nicht richtig‘. Weil als Kind siehst du das meistens gar nicht. Dass das gerade zuhause nicht geht. Das sehe ich als Kindeswohl.*

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass intersubjektiv nachvollziehbare Anforderungen, Standards und Prozessabläufe, die in adressatengerechter Form transparent gemacht werden, als

zentrale Grundlage für gelingenden Kinderschutz und erfolgreiche Kinderschutzverläufe betrachtet werden können. Die Analyse der Fallverläufe zeigt ebenfalls, dass die Schaffung dieses gemeinsamen Bezugsrahmens für Fachkräfte, Betroffene und Beteiligte eine besondere Herausforderung darstellt, da die Wahrnehmungen der Situation vielfach stark divergieren und Beschreibungen und Zuschreibungen jeweils eine nicht zu unterschätzende Legitimationsfunktion für den Einzelnen bzw. die Einzelne erfüllen. Beispielhaft kann hier angeführt werden, dass von den Eltern in den vorliegenden Falleingaben häufig eine merkbare Verschlechterung in der Entwicklung des betroffenen jungen Menschen während des Kinderschutzverfahrens wahrgenommen wird, während die Fachkräfte eine deutlich positive Entwicklung konstatieren. Jenseits dieser subjektiven Bewertungen lässt sich in der Stichprobe feststellen, dass der gesamte Fallverlauf umso gelingender bewertet wird, je besser die Information und Beteiligung von den Betroffenen beurteilt wird. Dieses Ergebnis ist übergreifend gültig und wird von allen Personenkreisen bestätigt.

## 4.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

Im qualitativen Erhebungsstrang wird von den Fachkräften insbesondere die Bedeutung einer Legaldefinition von „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ für einen gelingenden Kinderschutz benannt. Von einer Definition durch den Gesetzgeber wird erhofft, dass auch für die Fachpraxis ohne juristische Vorbildung Handlungssicherheit geschaffen wird. Zwar leistet die bestehende Rechtsprechung eine definitorische Schärfung der Begriffe, diese wird bisher im pädagogischen Fachdiskurs jedoch nur unzureichend rezipiert und genutzt. Kepert (2020c, S. 27) schreibt hierzu:

*Tatsächlich hat der unbestimmte Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung durch jahrzehntelange Rechtsauslegung durch Rechtsprechung und Literatur eine hinreichend deutliche Kontur gewonnen. Mit Unsicherheiten behaftet ist daher nicht die Definition der Kindeswohlgefährdung, sondern die Subsumtion im jeweiligen Einzelfall. Diese hat auf Basis der nachstehenden juristischen Begriffsbestimmung anhand einer fachlichen Einschätzung zu erfolgen.*

Die hinreichend deutliche Kontur durch die Rechtsprechung, die aus juristischer Sicht gegeben ist (s. Schmid & Meysen, 2006), scheint die bestehenden Unsicherheiten der sozialpädagogischen Praxis nicht hinreichend ausräumen zu können. Deutliche Hinweise darauf, dass eine verbindliche Definition der Begriffe die Fachkräfte entlasten kann, zeigen die Befunde der Jugendamtsbefragung auf. Hier lässt sich eine direkte Verbindung zwischen dem Vorhandensein einer organisationsinternen Operationalisierung der Kriterien aus der Rechtsprechung in Form von Definitionen und Leitbildern und dem Wohlbefinden der Fachkräfte feststellen. Des Weiteren ist ein signifikant positiver Zusammenhang zwischen dem Wohlbefinden der Fachkräfte und dem Vorhandensein

organisationsinterner fachlicher Standards in folgenden Bereichen erkennbar:

- interdisziplinäre Kooperation
- Partizipation von Hilfeadressatinnen und Hilfeadressaten
- Durchführung hoheitlicher Maßnahmen

Ähnliche Zusammenhänge lassen sich auch in Bezug auf die Zufriedenheit der Befragten mit den rechtlichen Grundlagen für ihre Arbeit im Kinderschutz feststellen. Die Zufriedenheit ist hier am größten wenn

- es festgelegt ist, dass multiprofessionelle Teams zur Gefährdungseinschätzung eingesetzt werden,
- die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ organisationsintern definiert sind und es standardisierte Kinderschutzprozesse gibt,
- die Informationsvermittlung an Hilfeadressatinnen und Hilfeadressaten geregelt ist,
- es definierte fachliche Standards für Inobhutnahmen gibt,
- eine standardisierte Diagnostik für bestimmte Ausgangslagen genutzt wird und
- es ein Partizipationsleitbild und standardisierte Prozesse zur Betroffenenbeteiligung gibt.

Außerdem ist die Zufriedenheit mit den gesetzlichen Grundlagen des professionellen Handelns höher, je länger der Berufseinstieg in die Kinder- und Jugendhilfe zurückliegt.

In beiden Bewertungsbereichen lässt sich festhalten, dass das Wohlbefinden und die Zufriedenheit der Fachkräfte umso ausgeprägter sind, je weniger Änderungsbedarfe in den bestehenden Regelungen gesehen werden. Seitens der Fach- und Führungskräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird vorwiegend ein Regelungsbedarf hinsichtlich folgender Aspekte konstatiert:

- Konstante Fallführung
- Implementierung diagnostischer Instrumente in den Arbeitsalltag
- Arbeitsfeldübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz
- Partizipation der Hilfeadressatinnen und Hilfeadressaten

- Inklusiver Kinderschutz

## **4.2 Betroffenengruppen und Falltypen in hochproblematischen Kinderschutzverläufen**

Im Rahmen der Analyse der Falleingaben zu „hochproblematischen Kinderschutzverläufen“ und der Auswertung der multiperspektivischen Fallbetrachtungen stellt sich heraus, dass Familien mit bestimmten sozio-ökonomischen Merkmalen sehr häufig von verschiedenen Ausprägungsformen negativer Fallverläufe im Kinderschutz betroffen sind. Zu diesen gehören insbesondere Familien, die Transferleistungen beziehen, und alleinerziehende Mütter. Aber auch minderjährige Mütter und alleinerziehende Elternteile mit Behinderung sind bei Fallverläufen mit Herausnahmen von Kindern aus der Familie und (teilweisem) Sorgerechtsentzug überrepräsentiert.

Wie in Kapitel 1 beschrieben, wurde zur Typisierung hochproblematischer Kinderschutzverläufe mit den zur Auswertung vorliegenden Falleingaben des Vertiefungsmoduls eine Two-Step-Clusteranalyse durchgeführt. Mit diesem multivariaten Verfahren können charakteristische Cluster von in sich vergleichsweise homogenen Fallgruppen identifiziert werden. In der vorliegenden Analyse kristallisierten sich so fünf Falltypen hochproblematischer Kinderschutzfälle heraus, die nachfolgend skizziert werden.

Innerhalb der Falltypen wird zudem wie folgt mit Blick auf die meldende bzw. bekanntmachende Institution oder Person differenziert:

- **Selbstmeldung:** Meldung einer ihn oder sie betreffenden Gefährdungslage durch das Kind oder den Jugendlichen bzw. die Jugendliche selbst
- **Eigenmeldung:** Meldung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch Personensorgeberechtigte bzw. Elternteile betroffener Kinder bzw. Jugendlicher
- **Fremdmeldung:** Meldung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch andere Personen bzw. Institutionen

### **4.2.1 Falltypen**

**Falltypus 1: Diese Fälle – annähernd gleich häufig von Müttern und Vätern**

**eingetragen (womit der Väteranteil vergleichsweise höher ist als in den anderen Falltypen) – betreffen Familien mit eher hohem sozio-ökonomischem Status und funktionalem privatem Unterstützungsnetzwerk. Sie weisen eine multifaktorielle Kinderschutzproblematik mit dem Schwerpunkt „Beziehungsprobleme“ auf, die zu einer latenten Gefährdungslage führt. Diese Fälle werden bei einem hohen Partizipationsgrad der Betroffenen vorrangig in familiengerichtlichen Verfahren bearbeitet, die kaum zu Sorgerechtsverschiebungen, jedoch zu einer leicht positiven Entwicklung des jungen Menschen führen. Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe spielen hier kaum eine Rolle, eine Herausnahme der Kinder aus der Familie findet in keinem Fall statt.**

Falltypus 1 bildet knapp ein Viertel der vorliegenden Falleingaben hochproblematischer Kinderschutzverläufe ab. Der Falltypus ist von einem hohen Anteil an Beziehungsproblemen (mehr als 80 %) geprägt. Andere Anlässe, die im Rahmen des Kinderschutzes relevant sind, wie bspw. Überforderung der Eltern oder körperliche/psychische Misshandlung, spielen darüber hinaus eine nicht unerhebliche Rolle. Der Anteil an Fremdmeldungen einer Kindeswohlgefährdung (80 %) liegt bei diesem Falltypus ähnlich hoch wie der Anteil an Meldungen durch die Eltern selbst (70 %) (Mehrfachnennungen waren hier möglich). Im Vergleich zu den anderen Falltypen wird die Gefährdungslage für die betroffenen Kinder signifikant häufiger ( $p < 0,05$ ) als latent vorhanden eingeordnet und der Anteil der Falleingebenden, die keine Gefährdungslage sehen, ist signifikant geringer ( $p < 0,01$ ). Obwohl die Gefährdungslage sowohl dem Umfeld als auch den Eltern selbst bewusst ist und vorrangig in familiengerichtlichen Verfahren (80 %) bearbeitet wird, folgen selten Sorgerechtsverschiebungen. Damit bleibt die gemeinsame Personensorge zumeist bei den leiblichen Eltern und es kommt im Vergleich zu den anderen Falltypen signifikant seltener ( $p < 0,01$ ) zu einer Sorgerechtsübertragung an Dritte. Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe werden nur marginal und ggf. nur in Form von ambulanten Hilfen eingeleitet; auch vorläufige Schutzmaßnahmen und familienersetzende Hilfen spielen im Falltypus 1 keine Rolle.

Die im Falltypus enthaltenen Eingaben sind zu annähernd gleichen Anteilen von Müttern und Vätern getätigt worden, womit die biologischen Väter signifikant stärker repräsentiert sind als in den anderen Falltypen. Auffällig ist, dass die Familien im Vergleich zu den anderen Falltypen signifikant häufiger ( $p < 0,001$ ) von eigenem Arbeitseinkommen leben. Dementsprechend wurden in Bezug auf die betroffenen jungen Menschen insbesondere die Dimensionen Lernen, Freizeitgestaltung, Wohnen und Wohnumfeld sowie Schutz und Versorgung zum Zeitpunkt der Falleingabe signifikant besser bewertet als in den Vergleichsgruppen. Die Falleingebenden weisen in der Zusammenarbeit mit den Regeleinrichtungen für Kinder und Jugendliche, also Kindertageseinrichtungen und Schulen, eine signifikant höhere Zufriedenheit auf als die Vergleichsgruppen. Am meisten stechen in diesem Falltypus jedoch die signifikant erhöhten Zufriedenheitswerte mit der



Information und Beteiligung der Betroffenen im Rahmen des Kinderschutzverfahrens hervor. Innerhalb des Falltypus 1 wird Partizipation somit in grundsätzlich gelingender Weise umgesetzt. Auch wird die Entwicklung der jungen Menschen über den Zeitraum des Fallverlaufs hinweg als positiv bewertet. Diese Korrelation von Partizipation und positiver Entwicklung der jungen Menschen lässt sich auch in der Gesamtstichprobe deutlich nachweisen.

**Falltypus 2: Bei diesen Fällen besteht aus Sicht der Betroffenen kein hinreichender Grund für die Aufnahme eines Kinderschutzverfahrens und der negative Fallverlauf wird als das Problem bewertet. Diese Fälle betreffen signifikant häufiger Familien mit eigenem Arbeitseinkommen, beziehen sich vorrangig auf Trennungs- und Scheidungskonflikte und gehen zum Teil mit hochstrittiger Elternschaft einher. Dementsprechend handelt es sich hier ausschließlich um familiengerichtliche Verfahren ohne Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe und ohne Herausnahmen der Kinder aus der Familie. Im Hinblick auf die Falleingabe gibt es keine signifikanten Abweichungen zwischen Vätern und Müttern.**

Falltypus 2 bildet 11 % der vorliegenden Falleingaben ab und beinhaltet ausschließlich (100 %) Fälle, in denen die Kinderschutzproblematik auf „Beziehungsprobleme“ zurückgeführt wird. Alle Kinderschutzverfahren (100 %) wurden durch Fremdmeldungen initiiert, wobei von den Falleingabenden – in Abgrenzung zu Falltypus 1 – vorrangig kein hinreichender Anlass hierfür gesehen wird: Signifikant häufiger ( $p < 0,01$ ) als in den anderen Falltypen wird angegeben, dass weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf bei der Familie bestehe. Die Familien dieses Falltypus' leben im Vergleich zu den anderen Clustern signifikant häufiger ( $p < 0,01$ ) von eigenem Arbeitseinkommen und die Grundbefähigungen der betroffenen jungen Menschen werden vor Verfahrensbeginn in allen Lebensbereichen signifikant höher eingeschätzt als in der Gesamtstichprobe. Über die zwei Einschätzungszeitpunkte der Grundbefähigungen der betroffenen jungen Menschen wird ersichtlich, dass die vergleichsweise bessere Entwicklungssituation der jungen Menschen vor Beginn des Kinderschutzverfahrens (T1) zum Zeitpunkt der Falleingabe (T2) aus Sicht der Falleingabenden keinen Bestand mehr hat, denn es tritt hier eine Verschlechterung im Fallverlauf ein, die insbesondere in den Bereichen Soziale Interaktion ( $p < 0,05$ ) sowie Schutz und Versorgung ( $p < 0,1$ ) signifikant ist. Ähnlich wie in Falltypus 1 spielen die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe keine Rolle und die Bearbeitung der vorhandenen Problematik findet ausschließlich in familiengerichtlichen Verfahren statt. Der zentrale Unterschied zwischen den beiden Falltypen besteht darin, dass die Betroffenen in Falltypus 2 ihre Partizipation am Verfahren signifikant schlechter bewerten ( $p < 0,1$ ). In diesem Falltypus entstehen darüber hinaus häufiger Sorgerechtsverschiebungen im Rahmen der familiengerichtlichen Verfahren. Signifikant erhöht ( $p < 0,05$ ) ist

die Verlagerung des gemeinsamen Sorgerechts auf die alleinige Personensorge der biologischen Mutter. Etwas leichter erhöht ( $p < 0,1$ ) ist der Anteil an Fällen mit einem teilweisen Entzug der sorgerechtlichen Befugnisse der Elternteile. Signifikant seltener kommt jedoch auch in diesem Falltypus die Übertragung der Personensorge auf Dritte vor. Die Ergebnisse der Gesamtstichprobe zeigen, dass sich nach Auffassung der Betroffenen sowohl ihre als mangelhaft empfundene Partizipation als auch sorgerechtliche Verschiebungen negativ auf die Entwicklung der betroffenen jungen Menschen auswirken. Dieser Zusammenhang wurde auch von den Falleingebenden in diesem Falltypus so gesehen.

**Falltypus 3: In Familien dieses Typus – es handelt sich vorrangig um von Müttern eingegebene Fälle – verfügen Alleinerziehende zumeist über kein eigenes Arbeitseinkommen. Die Mitglieder dieses Familientypus beziehen signifikant häufiger staatliche Transferleistungen. Die familiäre Problemlage setzt sich multifaktoriell zusammen, mit den Schwerpunkten „Beziehungsprobleme“ und „Überforderung“. Diese Konstellation führt aus Sicht der Falleingebenden zu einem Hilfebedarf, nicht jedoch zu einer Gefährdungslage. Neben familiengerichtlichen Verfahren mit Sorgerechtsverschiebungen von alleinerziehenden Elternteilen weg ist der Falltypus geprägt von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen mit einer mittleren Häufigkeit an Herausnahmen von Kindern aus der Familie. Der Fallverlauf insgesamt wird von den Betroffenen signifikant schlechter bewertet als im Durchschnitt der Gesamtstichprobe.**

Falltypus 3 bildet knapp 21 % der Falleingaben ab und zeichnet ähnlich wie bei Falltypus 1 ein heterogenes familiäres Problemprofil mit einem sehr hohen Anteil von „Beziehungsproblemen“ (über 90 %) und „Überforderung der Eltern“ (über 60 %) (Mehrfachnennungen waren möglich). Nachrangig treten „Vernachlässigung“, „Schul- und Ausbildungsprobleme“ sowie Formen von Misshandlung auf. Im Gegensatz zu Falltypus 1 erfolgt die Falleingabe signifikant häufiger ( $p < 0,01$ ) durch die biologischen Mütter und Pflegemütter und weniger häufig durch die biologischen Väter ( $p < 0,01$ ). Bei den in diesem Falltypus enthaltenen Fällen alleinerziehender Mütter haben diese signifikant häufiger ( $p < 0,01$ ) bei Verfahrensbeginn kein Arbeitseinkommen. Die Familien dieses Typus beziehen generell mit einer sehr stark ausgeprägten Signifikanz ( $p < 0,001$ ) häufiger staatliche Transferleistungen. Bei den Müttern mit Eigenmeldung liegt im Vergleich zu den anderen Falltypen der Anteil an alleinerziehenden Müttern, die über Arbeitseinkommen verfügen, jedoch signifikant höher ( $p < 0,05$ ). Verglichen mit den anderen Falltypen ist die Eigenmeldung der Eltern mit 15 % im Gegensatz zur Fremdmeldung mit nahezu 100 % aber deutlich schwächer repräsentiert (Mehrfachnennungen waren hier möglich). In der Einschätzung der Fall-

eingebenden liegt signifikant häufiger ( $p < 0,01$ ) keine Kindeswohlgefährdung, wohl aber ein Hilfebedarf zu Verfahrensbeginn vor. Während auch hier familiengerichtliche Verfahren die größte Rolle spielen, sind mit mittlerer Häufigkeit auch intervenierende Formen des Kinderschutzes mit mehr als 30 % Inobhutnahmen und einem ähnlich hohen Anteil von familienersetzenden Hilfen vertreten. Teilstationäre und ambulante Hilfemaßnahmen werden in diesem Falltypus in 20-30 % der Fälle ergriffen. Insofern wird trotz der deutlichen Prägung durch familiengerichtliche Verfahren auch ein breites Spektrum an Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Fallbearbeitung angewandt. Bei den familiengerichtlichen Verfahren kommt es in diesem Falltypus signifikant häufiger ( $p < 0,05$ ) zu Sorgerechtsverschiebungen, die sich vorrangig auf eine Verlagerung der alleinigen Personensorge der biologischen Mutter hin zu einem gemeinsamen Sorgerecht oder einem teilweisen Entzug der sorgerechtlichen Befugnisse der Mutter beziehen. In Relation zu den anderen Falltypen ebenfalls signifikant erhöht ( $p < 0,05$ ) ist der Anteil an Verfahren, in denen das Sorgerecht von einem alleinerziehenden Vater weg auf Dritte übertragen wird. Insgesamt wird der Fallverlauf signifikant schlechter ( $p < 0,1$ ) bewertet als im Durchschnitt der Gesamtstichprobe, signifikant erhöhte Zufriedenheitswerte werden hingegen bezogen auf die Arbeit von Schulen ( $p < 0,01$ ) und die des Gesundheitswesens ( $p < 0,05$ ) verzeichnet. Eine Verschlechterung in Bezug auf die Entwicklung des betroffenen jungen Menschen wird insbesondere im Bereich Wohnen und Wohnumfeld gesehen.

**Falltypus 4: Diese Fälle betreffen im Vergleich zu den anderen Falltypen signifikant häufiger alleinerziehende Mütter ohne Arbeitseinkommen sowie Familien, die staatliche Transferleistungen beziehen. Als Anlass für die Verfahrenseinleitung werden zu einem hohen Anteil „Misshandlung“ und „Vernachlässigung“ angegeben, die zu einer akuten Kindeswohlgefährdung und der Herausnahme der Kinder aus der Herkunftsfamilie führten. Verglichen mit den anderen Falltypen ist der Anteil an Pflegeeltern bei der Falleingabe signifikant erhöht: Sie beurteilen den Fallverlauf aus der Perspektive von Leistungserbringern, geben ausgeprägtere Zufriedenheitswerte an und bewerten die Entwicklung der betroffenen jungen Menschen positiv.**

Bei Falltypus 4, der knapp 22 % der Fälle abbildet, sind im Vergleich zu den anderen Falltypen signifikant häufiger ( $p < 0,01$ ) Pflegeeltern (22 % Pflegemütter) vertreten, während der Anteil an biologischen Vätern signifikant geringer ( $p < 0,01$ ) ist. In Bezug auf die absoluten Häufigkeiten stellen die Falleingaben von biologischen Müttern (54 %) aber auch hier die größte Gruppe dar. Von den Fällen betroffen sind signifikant häufiger alleinerziehende Mütter ( $p > 0,01$ ), die überwiegend über kein Arbeitseinkommen verfügen. Bezogen auf den Lebensunterhalt der Familien in dem Falltypus steigert sich die Ausprägungsstärke der Signifikanz ( $p < 0,001$ ) nochmals in Bezug

auf die Inanspruchnahme von staatlichen Transferleistungen. Da die Eingaben hier auch von Dritten stammen, auf die im Laufe des Kinderschutzfalles die Verantwortung für die betroffenen Kinder übertragen wurde, erfolgt die Beurteilung der familiären Problematik der Herkunftsfamilie teilweise aus zweiter Hand bzw. nach Aktenlage. Die Falleingebenden zeichnen insgesamt ein sehr heterogenes Bild mit dem vergleichsweise höchsten Anteil von Vernachlässigung und körperlicher und/oder psychischer Misshandlung (je über 40 %). An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Kinder in 47 % aller Fälle, in denen in der amtlichen Statistik „Vernachlässigung“ als Grund für die Kindeswohlgefährdung angegeben wird, bei alleinerziehenden Elternteilen leben (Kaufhold & Pothmann, 2015). Demgegenüber betrifft diese Form der Gefährdung nur zu 30 % Kinder, die in einem Haushalt mit beiden leiblichen Elternteilen leben. Die Gefährdungssituation wird bei diesem Falltypus signifikant häufiger ( $p < 0,05$ ) als akute Kindeswohlgefährdung bewertet. Damit korrespondiert wiederum ein hoher Anteil an Maßnahmen zum intervenierenden Kinderschutz, die bei diesem Falltypus ergriffen werden. Inobhutnahmen und familieneretzende Hilfen sind mit über 60 % und etwas unter 50 % sehr stark vertreten, der Anteil familiengerichtlicher Verfahren liegt mit 55 % auf gleichem Niveau. Auffällig ist bei den Angaben zu den betroffenen jungen Menschen, dass deren Grundbefähigungen in allen Lebensbereichen zum Beginn des Kinderschutzverfahrens signifikant schlechter ( $p < 0,01$ ) bewertet werden als die entsprechenden Mittelwerte der Gesamtstichprobe und dass hier über den Fallverlauf hinweg signifikante Verbesserungen in fast allen Lebensbereichen (mit Ausnahme der sozialen Interaktion und der kognitiven Fähigkeiten) konstatiert werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Falleingebenden hier signifikant häufiger als in den anderen Falltypen als „Leistungserbringer“ agieren, womit es deren Auftrag ist, Verbesserungen in den Lebensumständen und der Entwicklung der jungen Menschen zu erwirken. Der Fallverlauf insgesamt wird signifikant ( $p < 0,05$ ) positiver bewertet. Ebenso ist die Zufriedenheit mit der Arbeit des Jugendamtes auch im Vergleich zum Mittelwert der Gesamtstichprobe erhöht ( $p < 0,1$ ).

**Falltypus 5: Diese Fälle berühren vorrangig Familien mit erwerbstätigen Eltern, weisen einen hohen Eigenmeldungsanteil der Eltern und den vergleichsweise höchsten Anteil an Selbstmeldungen junger Menschen auf. In diesem Falltypus werden trotz der signifikanten Häufung an Einschätzungen einer akuten Kindeswohlgefährdung keine Maßnahmen eingeleitet. Die Betroffenen bewerten ihre Partizipation, die Erreichbarkeit des Jugendamtes, die Entwicklung der betroffenen jungen Menschen und den Fallverlauf insgesamt signifikant schlechter als der Durchschnitt der Falleingebenden.**

Falltypus 5 macht knapp ein Viertel der Falleingaben aus und umfasst Fälle, die mit 47 % etwas

häufiger von biologischen Vätern als von biologischen Müttern eingegeben werden, sodass Väter im Vergleich zu den anderen Falltypen signifikant häufiger vertreten sind. Dieser Typus weist in der Familienproblematik ein heterogenes Profil auf, das durch „Beziehungsprobleme“ (80 %) und „Überforderung der Eltern“ (40 %) (Mehrfachnennungen waren möglich) geprägt ist. Der Anteil an Fremdmeldungen ist verhältnismäßig gering (55 %), während der Anteil an Eigenmeldungen der Eltern mit 60 % fast neunmal so hoch ist wie der Wert der amtlichen Statistik mit 7 % Meldungen durch Eltern(-teile)/Personensorgeberechtigte (Kaufhold & Pothmann, 2015). Bemerkenswert ist auch der vergleichsweise höchste Anteil an jungen Menschen, die eine Selbstmeldung beim Jugendamt erstattet haben. Dieser ist mit einem Wert von 10 % im Vergleich zum Anteil der Selbstmeldungen von Minderjährigen in der amtlichen Statistik mit 2 % ebenfalls stark erhöht (ebd.). Ausgehend davon, dass bei diesem Falltypus vorrangig Fälle vertreten sind, in denen sich die Betroffenen selbst an das Jugendamt gewandt haben, ist es auffällig, dass überwiegend (85-90 %) keine Maßnahmen eingeleitet wurden, obwohl im Vergleich zu den anderen Falltypen signifikant häufiger ( $p < 0,01$ ) eine akute Kindeswohlgefährdung durch die Falleingebenden gesehen wird. In diesem Falltypus werden die Information und die Beteiligung durch die Betroffenen im Vergleich zum Mittelwert der Gesamtstichprobe signifikant schlechter ( $p < 0,01$ ) beurteilt und auch die Erreichbarkeit der zuständigen Fachkraft im Jugendamt wird überdurchschnittlich schlecht bewertet. Die Problematik des Kinderschutzverfahrens liegt hier also aus Sicht der Falleingebenden vorrangig in einem Nichthandeln der professionellen Akteure. Während die Grundbefähigungen der betroffenen jungen Menschen vor Beginn des Fallverfahrens keine signifikanten Abweichungen zum Durchschnitt der Stichprobe aufweisen, wird von den Betroffenen eine deutliche Verschlechterung über den Fallverlauf wahrgenommen: Die Grundbefähigungen der jungen Menschen werden in fast allen Lebensbereichen zum Zeitpunkt der Falleingabe signifikant schlechter als der Durchschnittswert eingeschätzt. Besonders signifikante Verschlechterungen werden im Bereich „Schutz und Versorgung“ ( $p < 0,01$ ) und im Bereich der „Werteorientierung der jungen Menschen“ ( $p < 0,05$ ) gesehen.

#### **4.2.2 Betroffenengruppen**

Die vorgestellten Falltypen verdeutlichen, dass von den verschiedenen Ausprägungsformen hochproblematischer Fallverläufe im Kinderschutz bestimmte Personengruppen in besonderer Weise betroffen sind. Dies gilt – wie oben geschildert – im Speziellen für

- alleinerziehende Elternteile, oftmals Mütter (Falltypus 3 und 4),

- Familien, die staatliche Transferleistungen beziehen (Falltypus 3 und 4) sowie
- junge Menschen aus sozioökonomisch vergleichsweise gut gestellten Familien, die aus ihrer Sicht kein Gehör bei einer Selbstmeldung finden (Falltypus 5).

Diese Herausarbeitung besonders betroffener Personenkreise aus den Falleingaben der Anlaufstelle für hochproblematische Kinderschutzverläufe wird durch die Ergebnisse der Jugendamtsbefragung in weiten Teilen bestätigt. Gefragt nach Personengruppen, die in Kinderschutzfällen in ihrem Verantwortungsbereich vertreten sind, gaben die Fachkräfte an, dass sowohl bei den 8a-Verfahren als auch bei den vorläufigen Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII und familiengerichtlichen Verfahren Fälle mit alleinerziehenden Müttern den absolut größten Anteil mit knapp 50 % darstellen. Insbesondere bei Inobhutnahmen ist der Anteil an Fällen mit alleinerziehenden Müttern (s. auch Hammer, 2010) signifikant höher als bei allen anderen Personenkreisen. Junge Mütter unter 22 Jahren sind hier überrepräsentiert. In den Falleingaben hochproblematischer Kinderschutzverläufe wird vor allem bei der Teilmenge der minderjährigen Mütter als Hilfemaßnahme signifikant häufiger eine Fremdunterbringung des Kindes implementiert ( $p < 0,05$ ) und häufiger ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet ( $p < 0,1$ ) als bei volljährigen Müttern. In der Stichprobe ist der Anteil an Sorgerechtsverschiebungen mit 29 % gegenüber den volljährigen Müttern mit 7 % ebenso deutlich erhöht. Interessanterweise ist in der Jugendamtsbefragung bei den Fachkräften eine signifikante Korrelation zwischen einem hohen Anteil an 8a-Fällen mit jungen Eltern(-teilen) unter 22 Jahren und einem geringeren eigenen körperlichen und seelischen Wohlbefinden festzustellen. Hier könnten möglicherweise zielgruppenspezifische Konzepte zur Arbeit mit jungen Eltern im Kinderschutz eine Entlastung für die Fachkräfte darstellen und gelingendere Fallverläufe begünstigen. Im Rahmen partizipativer Forschung könnten im Tandem mit Betroffenen und Fachkräften entsprechende konzeptionelle Ansätze entwickelt und modellhaft erprobt werden.

Auch in der Güte von Hilfeentscheidungen lassen sich Unterschiede zwischen den Personenkreisen identifizieren. Die Hilfen zur Erziehung, die im Rahmen von hochproblematischen Kinderschutzverläufen gewählt wurden, weisen eine für die Kinder- und Jugendhilfe übliche Indikationsgüte (s. auch Arnold, 2014) auf. So liegt der Anteil kontraindizierter Hilfeentscheidungen bei 19 % gegenüber 21 % bei einer ausgangslagenübergreifenden Stichprobe (Institut für Kinder- und Jugendhilfe, 2019). Allerdings ist der Anteil nicht tauglicher Hilfeentscheidungen in den vorliegenden Fallverläufen mit alleinerziehenden Müttern mit 25 % deutlich erhöht im Vergleich zu 17 % kontraindizierten Hilfen in Fällen mit anderen Erziehungskonstellationen.

Bei alleinerziehenden Müttern mit Behinderungen finden sich in den qualitativen Erhebungen zudem Beschreibungen, die deutlich machen, dass die Anforderungen der öffentlichen und freien

Kinder- und Jugendhilfe bei den gewählten Hilfen zum Teil nicht auf die vorhandenen Funktionseinschränkungen der Mütter abgestimmt sind und diese sich dadurch diskriminiert fühlen. Eine Mutter beschreibt die Erfahrung folgendermaßen:

*Ich beschwerte mich beim Leiter der zweiten (nach der Rückführung installierten) Familienhilfe darüber, dass die Familienhilfe andauernd gemeinsame Freizeitaktivitäten planen würde, die mich körperlich komplett überfordern würden und dies zur Folge hätte, dass ich anschließend massiv Schmerzen hätte bis dahingehend, dass ich manchmal im Anschluss 2-3 Tage im Bett lag (natürlich nur in den Zeiten, wo meine Tochter im Kindergarten betreut war). Ich bekam damals zur Antwort, dass sie dies im Auftrag des Jugendamtes tun müssen, da sie austesten müssten, ob ich überhaupt belastbar genug wäre, um meine Tochter alleine erziehen zu können. In einem Bilanzgespräch thematisiert, wurde mir dies auch von der Sachbearbeiterin bestätigt. Diese Praxis empfinde ich für mich als extrem diskriminierend und für mich damit gleichzusetzen, als würde man von einem Rollstuhlfahrer verlangen, er solle sich in den 3. Stock in einem Haus ohne Aufzug begeben.*

In zwei multiperspektivischen Fallbetrachtungen kam es zur Inobhutnahme der Kinder der betroffenen Mütter. Die Betroffenen und deren beratende Instanzen, wie Ombudsstellen, EUTB-Teilhabeberatungen und kommunale Behindertenbeauftragte, betrachteten diese Fallverläufe nicht als Einzelfall. Dies steht grundsätzlich im Widerspruch dazu, dass die Jugendamtsmitarbeitenden in der Befragung weit überdurchschnittlich die Bedeutung gesellschaftlicher Werte wie Toleranz, Solidarität, Gleichberechtigung und ökologische Verbundenheit hervorheben und eine ausgeprägte Werteorientierung zeigen.

Vor diesem Hintergrund sollten etwaige Anhaltspunkte für verstärkende und intersektionelle Formen der Diskriminierung<sup>2</sup> von (alleinerziehenden) Eltern mit Behinderungen (s. auch Pixa-Kettner et al. 1996, Zinsmeister 2006) und chronischen Erkrankungen in der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere im Kinderschutz untersucht werden, um der Frage nach einer möglichen strukturellen Diskriminierung empirisch nachzugehen und ggf. Grundlagen zur Implementierung von Antidiskriminierungsstrategien im Qualitätsmanagement der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu

---

<sup>2</sup> *Verstärkende Diskriminierung beschreibt im Gegensatz zur Mehrfachdiskriminierung eine Situation, in der eine Person aus zwei oder mehreren Gründen gleichzeitig diskriminiert wird und diese Gründe kumulieren – anders gesagt: Ein Diskriminierungsgrund wird durch einen weiteren oder gar mehrere weitere Diskriminierungsgründe verstärkt. (...)*

*Intersektionelle Diskriminierung bezieht sich auf eine Situation, in der mehrere Diskriminierungsgründe greifen und gleichzeitig miteinander so interagieren, dass sie nicht voneinander zu trennen sind. (Europäische Kommission, 2007, S.16)*

schaffen. Im Zuge der Untersuchung möglicher struktureller Diskriminierung von bestimmten Personengruppen könnte auch die Instrumentalisierung von Zuschreibungen psychischer Erkrankungen überprüft werden. In vielen Fallschilderungen wurde – insbesondere von Müttern, die sich in familiengerichtlichen Verfahren befinden – beschrieben, dass alleine die Behauptung einer psychischen Erkrankung in Gutachten und richterlichen Entscheidungen als Grund für eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit herangezogen werde, ohne dass eine entsprechende ICD-Diagnose vorläge.

Übergreifend sieht im Themenfeld „Wirksamer Kinderschutz“ mit 90 % die große Mehrheit der Fach- und Führungskräfte Änderungsbedarfe. Auch aus den Falleingaben zu hochproblematischen Kinderschutzverläufen durch junge Menschen und Eltern lassen sich deutliche Handlungsbedarfe aus Sicht der Betroffenen ableiten. Nachfolgend werden die zentralen Änderungsbedarfe differenziert für die Bereiche „Multiprofessionelles Zusammenwirken im Kinderschutz“ sowie „Intervnierender Kinderschutz“ skizziert.

### **4.3 Multiprofessionelles Zusammenwirken im Kinderschutz**

In der übergreifenden Befragung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie der angrenzenden Arbeitsfelder wurde die Zufriedenheit mit der fallbezogenen und fallübergreifenden Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Arbeitsfeldern erfragt. Hier zeigen sich durchgängig höhere Zufriedenheitswerte auf Fall- und somit auf Fachkräfteebene, während die fallübergreifende Kooperation auf institutioneller Ebene durchweg schlechter beurteilt wird.

Im Rahmen der Falleingaben problematischer Kinderschutzverläufe wird die Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten von den Betroffenen fast durchgängig als nicht erfolgreich wahrgenommen (junge Menschen 83 %, Eltern 93 %, weitere Familienangehörige 100 %). Eine konträre Bewertung zeigt sich hingegen bei den Fachkräften der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe: Mehr als drei Viertel bewerten die Zusammenarbeit positiv.

In der Jugendamtsbefragung lässt sich nachweisen, dass ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Wohlbefinden der Fachkräfte in den Sozialen Diensten und aus ihrer Sicht gelingenden Kooperationsbeziehungen besteht. Signifikant ( $p < 0,01$ ) ist dieser Zusammenhang für die Kooperationsbeziehungen zu Ombudsstellen. Eine weitere interessante Korrelation zeigt sich zwischen der Höhe des zur Verfügung stehenden Fortbildungsbudgets und den Kooperationsbeziehungen: Je höher das verfügbare Budget ist, desto zufriedener sind die Fachkräfte mit der multidisziplinären Kooperation.



Für junge Menschen mit psychischen Erkrankungen, chronischen Erkrankungen oder Behinderungen und ihre Familien ist eine gelungene Kooperation zwischen den Hilfesystemen besonders wichtig. Hier fehlt es den Fachkräften im Jugendamt aus Sicht der Betroffenen jedoch oft an spezifischem Wissen im Hinblick auf ihren Versorgungs- bzw. Behandlungsbedarf, um eine darauf abgestimmte, ineinandergreifende Hilfeplanung zu entwickeln. Aus der Jugendamtsbefragung geht hervor, dass die Selbsteinschätzung der Fachkräfte, wie ausgeprägt ihre Expertise in Bezug auf die besonderen Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist, mit der Höhe des ihnen zur Verfügung stehenden Fortbildungsbudgets positiv korreliert. Um bei jungen Menschen mit Funktionseinschränkungen und chronischen Erkrankungen die Wahrscheinlichkeit wirksamer Hilfeverläufe zu erhöhen, erscheint demnach neben der Qualifizierung der Fachkräfte eine gelingende multidisziplinäre Kooperation unabdingbar, um eine bedarfsgerechte, abgestimmte Hilfeplanung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang bewerten die Adressatinnen und Adressaten eine gelingende Zusammenarbeit auf Fallebene durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Eingliederungshilfe als besonders wichtig. Auch in der Expertise zum Stand der Forschung, die im Rahmen des Arbeitsprozesses der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ erstellt wurde, wird betont, dass komplexe Problemlagen einer multiprofessionellen und interinstitutionellen Kooperation der relevanten Arbeitsfelder (Kinder- und Jugendhilfe, medizinisch-psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung, Suchthilfe) bedürfen (Wiegand-Grefe et al., n. d.). Insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung medizinischer Diagnosen in der Hilfeplanung und der Abstimmung von sozialpädagogischen und therapeutischen Maßnahmen besteht Entwicklungspotenzial in der Kinder- und Jugendhilfe (s. auch Britze et al., 2013; Gahleitner et al., 2018).

### **4.3.1 Kooperationsvorgaben**

Vor allem für die Umsetzung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von dem Vorliegen oder der Ausprägung einer Behinderung ist in den Blick zu nehmen, auf welcher strukturellen Ebene und durch welche Prozesse eine inter- bzw. multidisziplinäre Kooperation für die Bedarfserhebung und Hilfeplanung für junge Menschen mit Funktionseinschränkungen sichergestellt werden muss.

Aber auch darüber hinaus sind die Fachkräfte in den Fokusgruppen vielfach der Ansicht, dass zur Förderung der Zusammenarbeit der Hilfesysteme (s. auch van Santen & Seckinger, 2018). arbeitsfeldübergreifende Mindeststandards im Hinblick auf die Kooperation im Kinderschutz geschaffen

werden sollten. Während für den medizinischen Kinderschutz mit der AWMF S3+ Kinderschutzleitlinie strukturelle Vorgaben und definierte Prozesse für die Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren eingeführt wurden, fehlt für die Kinder- und Jugendhilfe eine ähnlich elaborierte Handlungsorientierung. Auf Grundlage der vielfältigen Rückmeldungen der Fachkräfte und dem überwiegend als dysfunktional empfundenen multidisziplinären Zusammenwirken der Verfahrensbeteiligten aus Sicht der Betroffenen, könnte eine Schlussfolgerung aus den vorliegenden Befunden sein, im Zuge der Revision der S3+ Kinderschutzleitlinie für den medizinischen Bereich und die Kinder- und Jugendhilfe ineinandergreifende Standards für eine multiprofessionelle Zusammenarbeit im Kinderschutz zu schaffen.

In der standardisierten Befragung zeigt sich ein indifferentes Bild der Haltung der Fachkräfte im Hinblick auf Kooperationsvorgaben: Während knapp 48 % für verpflichtende Kooperationsvorgaben auf struktureller Ebene zur Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen stimmen, halten dies gut 52 % der Befragten für nicht notwendig. Betrachtet man die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsfelder, befürworten jedoch diejenigen, die im Kern von den Kooperationsregelungen betroffen wären, nämlich das Gesundheitswesen und die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, signifikant häufiger eine Optimierung der Rahmenbedingung für gelingende Kooperationsbeziehungen. Dieser Befund wird von der Jugendamtsbefragung gestützt, in der die Fachkräfte einen Regelungsbedarf in Bezug auf die arbeitsfeldübergreifende Kooperation und einen inklusiven Kinderschutz bestätigen.

Zur Förderung gelingender Kooperationsbeziehungen sehen die Fachkräfte in den regionalen Fokusgruppen einen Regelungsbedarf auf Struktur- und Prozessebene. Dazu werden folgende Änderungsbedarfe identifiziert:

- Gesetzliche Verankerung der Verpflichtung zur Kooperation von öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe und medizinischer Versorgung auf Struktur- und Fallebene
- Festlegung von Standards zur multiprofessionellen Beratung im Kinderschutzfall
- Sicherstellung der Kooperation durch Regelungen zu deren Finanzierung, bspw. durch Abrechnungsmodelle für Ärzte und Ärztinnen
- Festlegung von arbeitsfeldübergreifenden, definierten Prozessen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. zur Abklärung der Verdachtslage, um Handlungssicherheit für alle Prozessbeteiligten zu schaffen

Passend zu der Einschätzung der Fachkräfte in der standardisierten Befragung wird die notwen-

dige Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz vorrangig zwischen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der medizinischen Versorgung gesehen. Einen besonderen Stellenwert messen die Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auch dem behördeninternen multiprofessionellen Zusammenwirken bei. In den Befragungsergebnissen korreliert der Einsatz multiprofessioneller Teams im Kinderschutz deutlich mit der Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen.

### **4.3.2 Einbezug von Berufsheimnisträgerinnen und -trägern**

Wenn Berufsheimnisträgerinnen und -träger in den Prozess der Einschätzung und Abwehr von Gefährdungen für junge Menschen einbezogen werden, identifizieren die Fokusgruppen als Änderungsbedarf insbesondere die Schaffung von Handlungssicherheit im Informationsaustausch bei datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dieser Befund spricht für eine definitorische Schärfung der sog. Befugnisnorm (§ 4 Absatz 3 KKG), um die bestehenden Unsicherheiten abzubauen. Auch wird die Information der Berufsheimnisträgerinnen und -träger, die dem Jugendamt nach § 4 Abs. 3 KKG den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gemeldet haben, über die im Anschluss getroffene Gefährdungseinschätzung und ggfs. die ergriffenen Schutzmaßnahmen als erfolgskritisch für einen gelingenden multiprofessionellen Kinderschutz angesehen. In der standardisierten Befragung fordert knapp die Hälfte der Fachkräfte klarere Regelungen zum verbesserten Einbezug von Berufsheimnisträgerinnen und -trägern in den Prozess der Einschätzung und Abwehr von Gefährdungen für junge Menschen. Während Fachkräfte aus den Arbeitsbereichen Landesstellen und Landesjugendämter, Schule und Bildung sowie öffentliche Kinder- und Jugendhilfe signifikant häufiger dem dargelegten Änderungsbedarf zustimmen, wird dieser signifikant seltener von Fachkräften der freien Kinder- und Jugendhilfe bestätigt.

## **4.4 Intervenierender Kinderschutz**

Im Folgenden werden die Erfahrungen und Erwartungen der Betroffenen sowie die Änderungsbedarfe aus Sicht der Fachkräfte für die Bereiche Inobhutnahmen und familiengerichtliche Verfahren dargestellt.

#### 4.4.1 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII

Der Mangel an Information und Beteiligung, den Betroffene in problematischen Kinderschutzverfahren erleben, wird insbesondere von jungen Menschen im Zusammenhang mit vorläufigen Schutzmaßnahmen als beängstigende und traumatische Erfahrung beschrieben. Äußerst kritisch ist zu beobachten, dass diesem Mangel an Information, Vorbereitung und Beteiligung der jungen Menschen beim Maßnahmenvollzug in mehreren Fallschilderungen mit körperlichem Zwang begegnet wird. Eine dieser Fallschilderungen stammt von einem Kind, das seine Inobhutnahme aus einer Pflegefamilie während des Besuchs der Grundschule schildert:

*I: Also du wusstest schon, was da passieren soll?*

*B: Nein, aber ich hatte schon von Anfang an Angst und dann bin ich weggerannt und dann haben die mich gesehen und dann musste ich mitkommen. Und dann wollte ich nicht einsteigen, dann haben die mich da reingezerrt, habe ich gefragt, wieso die mich abholen. Und dann sind sie woanders hingefahren, da habe ich gefragt, wo die jetzt hinfahren und dann haben die gesagt, dass ich erst mal nicht zu Hause sein kann. Und ich wollte eigentlich aus dem Auto aussteigen, aber [Person 2] saß neben mir und da bin ich zu einer [Person 4] wurde ich gefahren. Und da wollte ich nicht raus und dann aus dem Auto haben sie mich rausgezogen. Und dann, wo ich bei/ ich wollte auch nicht da rein und dann haben die mich auch da reingezogen.*

Auch Eltern berichten davon, nach dem hochinvasiven Ereignis einer Inobhutnahme aus ihrer Sicht uninformiert und auf sich allein gestellt gewesen zu sein. In der Jugendamtsbefragung geben zudem mehr als die Hälfte (55 %) der Fachkräfte an, dass in ihrer Behörde Eltern in der Regel vor oder bei einer Inobhutnahme nicht direkt schriftliche Informationen zur Maßnahme und ihren Handlungsoptionen bekommen. Demgemäß könnte eine Schärfung der Regelung in § 42 Abs. 3 S. 1 SGB VIII hinsichtlich der Information und Beteiligung von Eltern und jungen Menschen eine hilfreiche Grundlage bieten, um die Umsetzungspraxis zu verbessern. Komplementär dürften Maßnahmen der Fortbildung und Qualitätsentwicklung indiziert sein. In der übergreifenden Befragung der Fachkräfte sind nur knapp 30 % der Meinung, dass ein Änderungsbedarf bestehe, damit Eltern und Kinder bei Inobhutnahmen verpflichtend und dokumentiert über alle Verfahrensschritte sowie ihre Rechts- und Beratungsansprüche informiert werden. Deutlich unterstützt wird diese Forderung jedoch vom Arbeitsfeld der ombudshaftlichen Beratung und der Wohnungslosenhilfe, während insbesondere die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hier nur sehr selten einen Handlungsbedarf sieht. Ähnlich ist das Ergebnis bei der Frage nach einem Regelungsbedarf zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf den gesamten Prozess der Inobhutnahme, einschließlich der Übergangsplanung zu Anschlusshilfen. Dieser Bedarf wird von

35 % der Fachkräfte gesehen, vorrangig aus dem Bereich der Wohnungslosenhilfe, der Ombudsstellen und der Suchthilfe. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass in der Jugendamtsbefragung 57 % der Fachkräfte angeben, in ihrer Behörde ein standardisiertes Vorgehen zum Zusammenwirken aller professionellen Verfahrensbeteiligten an einer Inobhutnahme anzuwenden, um deren angemessene fachliche Umsetzung sicherzustellen.

Im Hinblick auf Regelungen zur Einführung fachlicher Standards bei Inobhutnahmen sind zudem gut 30 % der befragten Fachkräfte der Auffassung, dass verpflichtend eine Eingangsdagnostik unter besonderer Berücksichtigung von Traumabelastungen und Traumafolgestörungen der betroffenen jungen Menschen erfolgen sollte. Diese Forderung wird vor allem von Vertreterinnen und Vertretern der Suchthilfe befürwortet. Ebenso bemerkenswert ist der Befund, dass bei einem Gesamtzustimmungswert von 40 % die Fachkräfte der Wohnungslosenhilfe signifikant häufiger als alle anderen Arbeitsfelder einen Regelungsbedarf bei der Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfestruckturen sehen, um eine bessere Kooperation und Koordination der Übergänge im Einzelfall sicherzustellen. Sehr hoch fallen hier auch die Zustimmungswerte vonseiten der Vertreterinnen und Vertreter der Justiz aus.

Im Zuge der Befragung befürworteten viele Fachkräfte den Ausbau von Inobhutnahmeplätzen, insbesondere in spezialisierten Einrichtungen, beispielsweise für unter Dreijährige (s. auch LVR & LWL, 2016). Weil jedoch ein stetiger Anstieg der Inobhutnahmezahlen in den letzten Jahren (Mühlmann, 2019) und ein stabiler Durchschnittswert von 41 % der jungen Menschen, die im Anschluss wieder an den vorherigen Lebensort zurückkehren, verzeichnet werden, sollte auch in den Blick genommen werden, ob alternative Handlungsoptionen für die Sicherstellung des Kindeswohls bei latenten Gefährdungslagen verstärkt berücksichtigt werden sollten. Insbesondere in Anbetracht des großen Anteils an Fällen mit alleinerziehenden und in Teilen minderjährigen Müttern könnten kooperative, das Unterstützungsnetzwerk der Betroffenen aktivierende methodische Zugänge der Schutzplanung (LWL, 2013), wie der evaluierte „Signs of Safety“-Ansatz (Munro et al., 2016) in Betracht gezogen werden. Da im SGB VIII bisher gesetzliche Regelungen zum Instrument der Schutzplanung und dem Erstellen von Schutzvereinbarungen fehlen, könnte der Gesetzgeber im Reformprozess tätig werden und rechtliche Vorgaben zur Anwendung von „Schutzvereinbarungen“ und „aufsuchenden Hilfen mit Kontrollauftrag“ schaffen (s. hierzu Keper, 2019/2020a/2020b)

Mit Blick auf strukturelle Rahmenbedingungen werden von den Fachkräften in den Fokusgruppen insbesondere die hohen Fallzahlen, die die einzelnen ASD-Mitarbeitenden der Jugendämter zu betreuen haben, als Problem für eine angemessene Entscheidung benannt, ebenso wie ein mangelnder Einbezug von Fachkräften aus den angrenzenden Arbeitsfeldern bei der Entscheidungsfindung. Vertreterinnen und Vertreter der medizinischen Versorgung verweisen zudem darauf,

dass Inobhutnahmen bei unter Dreijährigen unbedingt zu vermeiden seien und dass es an bedarfsgerechten Angeboten für die Zielgruppe fehle. Im Sinne des Bindungserhalts ist die Hälfte der Fachkräfte in der standardisierten Erhebung der Ansicht, dass bei Inobhutnahmen Regelungen zur Sicherstellung einer gemeinsamen Unterbringung von Geschwisterkindern erforderlich seien, wenn dem nicht die Schutzinteressen der betroffenen jungen Menschen entgegenstehen. Bezüglich aller skizzierten Bereiche sehen die Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Vergleich zu den Fachkräften der anderen Arbeitsfelder signifikant seltener die Notwendigkeit einer Änderung. Ein gesetzlicher Handlungsbedarf wird hingegen gerade von den Arbeitsfeldern bestätigt, die sich vorrangig mit den problematischen Fallverläufen befassen, also der ombudshaftlichen Beratung sowie der Sucht- und Wohnungslosenhilfe.

#### **4.4.2 Familiengerichtliche Verfahren**

Insbesondere seitens der Betroffenen von problematischen Kinderschutzverläufen wird eine funktionale Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengerichtsbarkeit unter Einbezug der jungen Menschen und deren Eltern als erfolgskritischer Faktor in Fällen mit familiengerichtlichem Verfahren identifiziert. Die Betroffenen fordern unter anderem eine gemeinsame „Bestandsaufnahme“ der Familiensituation durch Verantwortliche der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familiengerichtsbarkeit. Gleichmaßen wünschen sie sich ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen bei der Befragung der Kinder und Jugendlichen, um diese möglichst wenig zu belasten und ihren Schutz zu gewährleisten.

Als eines der größten gemeinsamen Anliegen von Fachkräften und Betroffenen zeigt sich die Einführung von Qualitätsstandards für die professionellen Beteiligten an familiengerichtlichen Verfahren. Hier werden

- die Einführung von Qualitätskriterien im Hinblick auf Gutachten,
- Qualifizierungsstandards für Gutachterinnen und Gutachter, Verfahrensbeistände und auch Familienrichterinnen und Familienrichter sowie
- die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen

gefordert.

Wie die folgende offene Nennung aus der Fachkräftebefragung zeigt, steht bei der Begutachtung vor allem die Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Sachverständigentätigkeit im Fokus der

Forderung:

*Einheitliche und nachvollziehbare Qualifikation von Gutachter\*Innen für familiengerichtliche Stellungnahmen z. B. zur Erziehungsfähigkeit; in der Praxis erleben wir völlig unterschiedliche Gutachten z.T. extrem konträr zur Einschätzung hilfeleistender Angebote und zuständiger Jugendämter.*

In Form der „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“, die von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten unter Koordination von Anja Kannegießer erarbeitet und durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fachlich begleitet wurden, liegen besagte Qualitätsstandards vor, die Anknüpfungspunkte für eine rechtliche Verankerung bieten könnten. Da die in § 163 Abs. 1 FamFG formulierten Anforderungen an eine Sachverständigenqualifikation nur sehr global formuliert sind, können eine Schärfung des Profils des Sachverständigen und eine Berücksichtigung der Kriterien für die Gutachtenerstellung hier zielführend für eine Bearbeitung der in allen Erhebungssträngen prominent thematisierten Gutachten-Problematik sein. Im Hinblick auf die im obigen Zitat beschriebenen und in der Erhebung vielfach bestätigten Disparitäten zwischen der Einschätzung der Familiensituation durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und Gutachter bzw. Gutachterinnen sollte außerdem geprüft werden, ob im Kindschaftsrecht nicht trotz des forensischen Charakters eines richterlich angeordneten Gutachtens eine Stärkung der (sozial)pädagogischen Profession im Bereich der Sachverständigengutachten sinnvoll sein könnte. So würde die Schnittstellenproblematik zwischen Jugendamt und Familiengericht an manchen Stellen konstruktiv bearbeitet werden, weil sich das Fachwissen zur Beurteilung der Familiensituation aus der gleichen Bezugsdisziplin speisen würde. Es erscheint in diesem Zuge sachlogisch nicht nachvollziehbar, warum die Beurteilung und Bearbeitung der Familienproblematik im Jugendamt und beim Familiengericht vor dem Hintergrund unterschiedlicher Bezugssysteme und Parameter erfolgen sollte. Dies gilt insbesondere dann, wenn Familiengericht und Jugendamt unterschiedlicher Auffassung hinsichtlich der Geeignetheit einer Hilfe sind. Trotzdem reagieren die Fachkräfte auf die Frage, ob Hilfepläne als Erkenntnisgrundlage familiengerichtlicher Verfahren genutzt werden sollten, eher ablehnend; nur knapp ein Drittel der befragten Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe sieht einen regelhaften Einbezug von Hilfeplänen als Erkenntnisgrundlage in familiengerichtlichen Verfahren als erstrebenswert an.

Einen zentralen Änderungsbedarf sehen Fachkräfte und Betroffene in der zeitlichen Eingrenzung zur Vorlage von Gutachten in familiengerichtlichen Verfahren. Eine Befristung gemäß § 411 ZPO liegt seit der letzten Sachverständigenreform 2016 vor. Diese regelt, dass die Fristsetzung im Beweisbeschluss erfolgen muss, gleichwohl besteht das faktische Problem, dass die Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter hierfür nicht hinreichend ist. Da auch in Situationen, in denen nicht bereits eine Gefahr für Leib und Leben des jungen Menschen vermutet wird, das Kindeswohl

durch eine unangemessene zeitliche Latenz der Begutachtung Schaden nehmen kann, sollte dieser Aspekt im Reformprozess berücksichtigt und Grundlagen für praktikable Lösungen geschaffen werde. Etwa die Hälfte aller befragten Fachkräfte sieht hier einen Änderungsbedarf, deutlich erhöht ist hier der Anteil der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Einen gravierenden Qualifizierungsbedarf sehen viele Fachkräfte und Betroffene bei Familienrichterinnen und Familienrichtern (s. Salgo, 2018), damit diese über ein adäquates Sachverständnis verfügen, um die Familiensituation und die Entwicklungsbedingungen der Kinder angemessen in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen. Bei der Forderung nach mehr gezielten Fortbildungen für Familienrichterinnen und Familienrichter ist allerdings zu beachten, dass die Anordnung eines Sachverständigengutachtens durch das Gericht genau dazu dient, den für bestimmte Fragestellungen benötigten Sachverstand über das Gutachten einzubringen. Betrachtet man diese Funktion des Gutachtens, ist es nur folgerichtig, dass das Gericht den Einschätzungen des bzw. der Sachverständigen weitüberwiegend folgt. Dieser Umstand wird insbesondere in den multiperspektivischen Fallbetrachtungen der problematischen Kinderschutzverläufe häufig bemängelt und zum Teil mit der Forderung nach einem Rechtsanspruch auf kostenfreie Zweitgutachten verbunden. Im Hinblick auf die dargelegte Funktion des Sachverständigengutachtens erscheinen Bemühungen zur Standardisierung sowie Qualitätsentwicklung und -sicherung, auch über eine Neufassung der betreffenden Rechtsnorm, ein Verbesserungsansatz zu sein, der zielführender ist als die regelhafte Einführung von Zweitgutachten.

Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Familienrichterinnen und Familienrichtern wird in den Fokusgruppen angeführt, dass diese in den lokalen Kooperationsverbänden stärker mitgedacht und einbezogen werden müssen. Die Kooperation, vor allem zwischen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtsbarkeit, müsse auf struktureller Ebene verbessert werden, damit die Zusammenarbeit auf Einzelfallebene gelingt. Hier sieht auch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe einen Regelungsbedarf, um eine funktionale Verantwortungsgemeinschaft mit den zentralen Akteuren der Justiz im Kinderschutz bilden zu können.



## **5. Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken**

Im Themenfeld „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie“ sieht mit 94 % die weit überwiegende Mehrheit der Fachkräfte Änderungsbedarfe. Als den größten übergreifenden Handlungsbedarf machen die Fachkräfte in den Fokusgruppen die Sicherstellung der Information und Partizipation von jungen Menschen und Eltern über eine Schärfung der gesetzlichen Regelungen aus. Detaillierte Ausführungen und Befunde hierzu sind im Kapitel 3 zur Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien ausgewiesen. Aus Sicht der interviewten jungen Menschen müssen darüber hinaus die Regelungen zum Schutz ihrer psychischen und physischen Integrität in der Fremdunterbringung verbessert werden, insbesondere um eine bedürfnis- und bindungsorientierte Hilfe- und Perspektivplanung, eine angemessene Ausstattung der Einrichtungen sowie die Fachlichkeit und Eignung des dort tätigen Personals sicherzustellen. Auch die Schaffung eines eigenen Rechtstatbestands „Leaving Care“ im Anschluss an die außerfamiliäre Unterbringung, wie ihn die Expertinnen und Experten des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“ fordern, wird von den Betroffenen und der Mehrheit der Fachkräfte in den Fokusgruppen befürwortet.

Die zentralen Änderungsbedarfe werden nachfolgend für die Bereiche „Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie“ und „Perspektivplanung als Teil einer bindungsorientierten Hilfeplanung“, „Heimerziehung“, „Qualitätssicherung durch Sozialraumorientierung und Fachkraftstandards“ und „Übergangsgestaltung und Unterstützung bei der Verselbstständigung“ skizziert.

### **5.1 Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

Dem Schutz kindlicher Bindungen bei einer außerfamiliären Unterbringung wird sowohl von den Fachkräften als auch von den betroffenen jungen Menschen eine hohe Priorität beigemessen. Die Fachkräfte in den Fokusgruppen stimmen arbeitsfeldübergreifend überein, dass ein bindungsorientierter Ansatz bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie gesetzlich vorgeschrieben werden müsse. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass die (längerfristige) Trennung eines Kindes von seinen Eltern ultima ratio sei und deshalb zu prüfen sei, ob im Falle einer Trennung eine Rückführung möglich ist. Auch werden Regelungen bezüglich einer wohnortnahen Unterbringung der jungen Menschen und einer gemeinsamen Unterbringung von Geschwisterkindern (s. auch Petri,

2014) zum Bindungserhalt als zentral hervorgehoben: Knapp die Hälfte (48 %) der Fachkräfte in der Fragebogenerhebung attestiert einen Regelungsbedarf, um eine gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern (s. Petri et al., 2012) nach einzelfallbezogener fachlicher Prüfung zu gewährleisten, sofern dies nicht den Schutzinteressen der jungen Menschen entgegensteht.

Junge Menschen berichten vielfach, dass im Rahmen der Fremdunterbringung zu wenig Rücksicht auf wichtige Bindungen zu Familienmitgliedern/Angehörigen genommen worden sei. Vor allem der Kontakt zu Geschwisterkindern und die Möglichkeit, mit den Eltern weiterhin in regelmäßigem und gesichertem Kontakt zu bleiben, werden als hochrelevant von den Betroffenen eingestuft. Hier zeigt sich in manchen Fällen, dass der Bindungserhalt nicht als wichtiger Bestandteil der Hilfe geplant und konstant erfolgt, sondern dass seine Ausgestaltung je nach Unterbringungsform schwankt und dem jungen Menschen somit keine Verlässlichkeit bietet:

*Mal so, mal so. Also als ich in der Pflegefamilie war, hatten wir alle zwei Monate Besuchkontakt und danach in der Wohngruppe war das halt wirklich/ sie durfte mal herkommen und mich besuchen. Ja, und dann durfte ich auch einmal Weihnachten bei ihr schlafen und das war auch das einzige Mal so, ne? Und ja, sonst immer mal wieder so auf und ab, mal mehr, mal weniger Kontakt.*

In der Praxis scheint hier zum Teil Unklarheit darüber zu bestehen, in wessen Verantwortungsbereich der Schutz kindlicher Bindungen und in Folge eine verlässliche Kontaktgestaltung fällt. Besonders, wenn die Herkunftseltern nicht eigenverantwortlich eine konstante Kontaktgestaltung umgesetzt bekommen, ergibt sich die Frage, wer für eine Steuerung zuständig ist. Während bei einer Unterbringung im Rahmen der Heimerziehung die Verantwortlichkeiten noch klarer geregelt sind, da der Einbezug der Herkunftseltern regelhaft zum Auftrag der Leistungserbringer gehört, entsteht in der Pflegekinderhilfe häufig eine Verantwortungsdiffusion:

*Im Laufe der Zeit sind wir da miteinander in einen guten Kontakt gekommen und haben das selber gestaltet und waren damit auch im Prinzip zufrieden viele Jahre, bis zu dem Zeitpunkt, wo wir dachten, unsere Tochter könnte es selber mehr in die Hand nehmen, und da war die Mutter praktisch nicht erreichbar. Da hätte man eventuell mehr Unterstützung oder mehr Druck ausüben können, weil die Pflege Tochter den Kontakt eigentlich selber hätte gern aktiver haben wollen. Also es gab eine Umbruchphase in der Pubertät irgendwann, wo die Kontakte nicht mehr nur über uns gestaltet wurden, sondern unsere Pflege Tochter da eher selbstständig hätte auch was in die Hand nehmen können. Aber da war wenig Struktur da. Bei der Mutter keine und übers Pflegeamt auch noch nichts Eingeübtes, über (freier Träger) noch keine Erfahrung, ob da eine Unterstützung sein würde.*

Dieses Zitat einer Pflegemutter verdeutlicht beispielhaft, dass in der Praxis die Verantwortung für den Bindungserhalt und die Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern nicht selten einzig den Pflegeeltern übertragen wird und trotz der Vorgaben des § 37 SGB VIII eine angemessene Unterstützung und Beratung seitens der Kinder- und Jugendhilfe nicht gegeben ist.

## 5.2 Perspektivplanung als Teil einer bindungsorientierten Hilfeplanung

Alle Maßnahmen und Hilfen, die eine Unterbringung von jungen Menschen außerhalb der eigenen Familie vorsehen, bewegen sich im ständigen Spannungsverhältnis zwischen Rückführungs- und Bleibeperspektive und erfordern somit von Anfang bis Ende der außerfamiliären Unterbringung eine in den Hilfeverlauf integrierte Perspektivplanung (s. auch Schäfer et al., 2015; Wolf, 2013; Wolf & Dittmann-Dornauf, 2014). Die Befunde der wissenschaftlichen Begleitung sind dabei anschlussfähig an die Einschätzung von Scheiwe et al. (2016, S. 31), „dass Verfahren der Perspektivplanung in Deutschland fehlen“. Dies lässt sich sowohl für Pflegeverhältnisse als auch für die Heimerziehung feststellen. Während in Pflegeverhältnissen 68 % der befragten Pflegeeltern angeben, zu Beginn in einen Prozess der Perspektivklärung mit den Herkunftseltern eingebunden worden zu sein, sinkt dieser Wert im Verlauf auf 48 %. In Fällen einer Beendigung des Pflegeverhältnisses berichtet ebenfalls nur etwas über die Hälfte der Pflegeeltern (53 %), dass dies in Abstimmung mit ihnen erfolgte. Dieses Ergebnis wird nicht den Anforderungen der Expertinnen und Experten des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“ an eine systematische und verlässliche Verankerung der Perspektivklärung in der Hilfeplanung gerecht. Auch bei jungen Menschen in der Heimerziehung scheint eine systematische Verankerung der Perspektivplanung bisher nicht gegeben: Im Datensatz zur Evaluation erzieherischer Hilfen (Institut für Kinder- und Jugendhilfe, 2019) wird als übergreifendes Betreuungsziel im Rahmen von Heimerziehung in 29 % der Fälle eine Rückkehr in die Familie, bei 38 % eine Verselbständigung und bei 1 % die Vorbereitung der Aufnahme in eine andere Familie angegeben. Damit liegt hier die gleiche relative Häufigkeit bezüglich einer Perspektivplanung wie bei den befragten Pflegeeltern vor: In 68 % aller Fälle wird zu Beginn der Hilfe ein übergeordnetes Betreuungsziel festgesetzt. Neben der flächendeckenden Verankerung der Perspektivplanung bei Fremdunterbringung sollten auch der zeitliche Verlauf und die Kriterien, die über das weitere Vorgehen entscheiden, in den Blick genommen werden.

Von den Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe wird in den Fokusgruppen ein Änderungsbedarf im Hinblick auf Regelungen geäußert, die dazu beitragen sollen, dass die Rückführungsperspektive im Sinne der betroffenen jungen Menschen zügiger geklärt und transparenter kommuniziert wird. Betroffene Eltern führen in diesem Zuge an, dass der Grundstein für eine Rückführungsoption aus ihrer Sicht der konstante Kontakt- und Bindungserhalt ist, der nach der Herausnahme der Kinder nicht immer gegeben sei:

*Also ich hätte mir wohl gewünscht, damit dieser Kontakt wohl gleich von Anfang an regelmäßig ist Also per Telefon oder so jetzt. Oder halt auch Sehen. Vielleicht wäre es möglich gewesen, wenn ich jetzt gleich von Anfang vielleicht gekriegt hätte, einen Tag mal pro Woche die zu sehen. Aber ich hab in der Anfangszeit wo ich GAR nichts gehört habe, nichts gesehen habe von den Kindern und erst zu*

*meinem Geburtstag erst wieder.*

Betroffene Eltern führen in den Interviews zudem an, dass insbesondere eine dialogische Klärung der Rückführungsperspektive unter Einbezug aller Beteiligten sichergestellt werden müsse. Knapp 40 % der befragten Fachkräfte bestätigen einen Änderungsbedarf bei spezifischen Vorgaben zu den Rahmenbedingungen und der Ausgestaltung von Rückführungen junger Menschen in ihre Herkunftsfamilie.

Nicht nur seitens der Pflegeeltern, sondern auch seitens einiger Fachkräfte wird in den offenen Nennungen der Befragung gefordert, im Zuge der Gesetzesnovellierung eine regelmäßige Überprüfung der Rückführungsoption in den Fällen einzuschränken, in denen Kinder im Rahmen einer dauerhaften Lebensform in einer Pflegefamilie aufwachsen, um Stabilität und Kontinuität ihrer Bindungen zu stärken. Beispielhaft sei diese kursorische Zusammenfassung des Anliegens angeführt, die als offene Nennung in der Fachkräftebefragung getätigt wurde:

*Die Abschaffung von § 166 FAmFG, der eine ständige Überprüfung der Rückführung von sorgerechtlchen Entscheidungen incl. Rückführung von Kindern in die Herkunftsfamilien fordert. Stattdessen eine gesetzliche Stärkung der Kontinuitätssicherung von Dauerpflegekindern, einem "Permanency Planning" (wie von Prof. Fegert u.a. in der Handreichung "Pflegefamilien als soziale Familien") vorgeschlagen.*

Die Forderung nach Stärkung der Kontinuitätssicherung ist keine Einzelmeinung, sondern taucht in ähnlicher Form in unterschiedlichen Erhebungsformaten auf. Bei Regelungen zur Perspektivplanung, die sich explizit auf die besondere Stellung von Pflegekindern (s. auch Gehres & Hildenbrand, 2008) beziehen, sollten im Sinne der betroffenen jungen Menschen sowie ihrer Herkunftsfamilien im Reformprozess keine ideologischen Prägungen des Fachdiskurses Einzug finden, die einseitig die leiblichen Eltern oder die Pflegeeltern überhöht. Stattdessen sollten rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die allen Akteuren gleichermaßen Sicherheit geben, während sie sich parteilich am Wohl des jungen Menschen orientieren. In diesem Sinne sollten weder die Optionen „Dauerverbleib“ noch „Rückführung“ mit einem pauschalen „Ja“ oder „Nein“, „gut“ oder „schlecht“ belegt und mit dem Wohlergehen des Kindes gleichgesetzt werden, sondern die Optionen auf Grundlage des sozialpädagogischen Fallverstehens (Ader & Schrapper, 2020) im Einzelfall abgewogen und eine auf den tatsächlichen Fallentwicklungen basierende Perspektivplanung erstellt und mit jeder Hilfeplanung fortgeschrieben werden.

Diese auf das Fallverstehen abgestimmte Perspektivplanung scheint in der bisherigen Praxis vielfach unzureichend stattzufinden. Als eine Folge davon wird einerseits beschrieben, dass sich Pflegekinder, die dauerhaft in einer Pflegefamilie aufwachsen und bei denen eine Rückkehr aufgrund

der Situation in der Herkunftsfamilie ausgeschlossen erscheint, mangels ausreichender Berücksichtigung und auch transparenter Dokumentation dieser Fallentwicklung aufgrund regelmäßiger Prüfungen ihres Verbleibs erheblichen Unsicherheiten ausgesetzt sehen. Andererseits kann das Ausbleiben einer dynamischen Anpassung der Perspektivplanung an die tatsächlichen Entwicklungen auch dazu führen, dass betroffene Eltern auch bei einer - innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums - erfolgreichen Bearbeitung ihrer Problemlagen keinen Weg sehen, der in eine Zusammenführung mit ihren Kindern mündet.

Die Grundlage für Veränderungsprozesse in der Familiensituation müssen während der Fremdunterbringung innerhalb dieses Zeitraumes erarbeitet werden. Hierzu erscheint eine Stärkung des Anspruchs der Herkunftseltern auf eine parallele Unterstützung und Beratung als unerlässlich, um ein förderlicheres Erziehungsumfeld zu schaffen. Diese unzureichende Fixierung während der außerfamiliären Unterbringung auf die jungen Menschen kritisieren diese vielfach selbst:

*Dass dann nicht so, sage ich jetzt mal, die Kinder direkt aus der Familie rausgerissen werden, ne? Das war ja so zum Beispiel bei mir. Ich war nach der Grundschule/bin ich dann in den Kinderhort gegangen und da wurde ich dann auf einmal vom Jugendamt abgeholt und das hießes, ja, wir fahren jetzt an einen schönen Ort. Ja, gut. Da war ich in der ersten Klasse und habe das auch noch überhaupt nicht verstanden, was da abging. Und ja, das halt auch geguckt wird, ne, meine Mutter, die war zum Beispiel/ das halt nicht nur geguckt wird, wie kann man dem Kind helfen, ne, sondern dass man auch guckt, was kann man tun, was, ne, irgendwie, was die Situation zu Hause irgendwie ermöglicht, ne? Weil ich finde, es wird halt immer ganz viel einfach nur drauf geachtet, ne, Kindeswohl ist gefährdet, das müssen wir jetzt da raus holen. Natürlich ist das selbstverständlich, ne? Aber ich finde, es wird halt einfach viel zu wenig darauf geguckt, wie kann man die Situation verändern?*

In die gleiche Richtung weist der Appell der Fachkräfte

*parallel zur Heimunterbringung elternbefähigende Maßnahmen für [eine] erfolgreichere Rückführung von Kindern zu ermöglichen,*

der sowohl in den Fokusgruppen als auch in den offenen Nennungen der teilstandardisierten Befragung von den Fachkräften geäußert wird. Innerhalb der Fokusgruppen besteht arbeitsfeldübergreifend der fachliche Konsens, dass hierfür eine Fortsetzung der Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern - unabhängig von sorgerechtlichen Befugnissen - während der außerfamiliären Unterbringung notwendig sei. Dahingehend müssten sowohl gesetzliche Grundlagen für einen eindeutigen Rechtsanspruch als auch Konzepte zur Elternarbeit seitens der Leistungserbringer geschaffen werden. In der Befragung der Fachkräfte wird dieser Änderungsbedarf jedoch nur von 29 % bestätigt. Am deutlichsten fällt die Unterstützung dieses Vorstoßes bei den Fachkräften der ombudshaftlichen Beratung und der freien Kinder- und Jugendhilfe aus. Die für eine Umsetzung des Vorschlages ebenfalls notwendige Stärkung der Möglichkeit, unterschiedliche

Hilfearten gemäß dem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII kombinieren zu können, erfährt jedoch von über der Hälfte der befragten Fachkräfte (55 %) Zustimmung. Die Befürwortung vonseiten der Fachkräfte der freien Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungs- und Behindertenhilfe liegt nochmals signifikant darüber.

Auch in Bezug auf die Sicherstellung einer fachlich angemessenen Beratung, Unterstützung und Begleitung von Pflegeeltern bestätigt sich in allen Erhebungssträngen ein Regelungsbedarf, wie er auch in der Positionierung des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“ hervorgehoben wird. Analog dazu gibt für den Prozess der Hilfeinleitung nur gut die Hälfte (55 %) der Pflegeeltern an, hinreichend Informationen dazu erhalten zu haben, warum das Kind in Pflege gegeben wurde, und 83 % der Befragten wünschen sich, im Vorfeld besser auf die besonderen Bedarfe der Pflegekinder vorbereitet zu werden. Darüber hinaus sind nur knapp 42 % der Befragten der Meinung, eine ausreichende fachliche Unterstützung erhalten zu haben, um bestmöglich für ihre Pflegekinder sorgen zu können.

Aus Sicht der Pflegeeltern zeigt sich in den Interviews ein erweiterter Bedarf der Begleitung des Kontaktes und der Zusammenarbeit zwischen ihnen und den Herkunftseltern während des Pflegeverhältnisses. In der standardisierten Befragung gab nur knapp ein Drittel (30 %) der Pflegeeltern an, ausreichend fachlich auf die Umgangskontakte mit den biologischen Eltern vorbereitet worden zu sein. Die Begleitung des Umgangskontaktes des Kindes mit den biologischen Eltern durch die Kinder- und Jugendhilfe wird ebenfalls von weniger als der Hälfte der Pflegeeltern als ausreichend bewertet. Bei der Frage, in wessen Zuständigkeit die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Pflege- und Herkunftseltern falle, sind 40 % der befragten Fachkräfte der Ansicht, dass die Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen verpflichtend durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe erfolgen müsse. Vor dem Hintergrund dieser Befunde sollte geprüft werden, ob die gesetzlichen Regelungen zum Hinwirken der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern geschärft werden sollten, um die Steuerungsverantwortung klar zu verorten.

Als hochgradig verbesserungswürdig wird neben der fachlichen Vorbereitung auf Umgangskontakte mit den Herkunftseltern auch die spezielle Beratung zur Versorgung von Pflegekindern mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen angesehen. Bei Betrachtung der Situation von Pflegeeltern eines Kindes mit Behinderung wird in den Fokusgruppen ein besseres Schnittstellenmanagement zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe angemahnt. Darüber hinaus halten 36 % der Fachkräfte eine Stärkung des Anspruchs auf Beratung und Unterstützung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe von Pflegepersonen, die einen jungen Menschen mit Behinderung in Pflege haben, für erforderlich. Diese Bewertung wird sehr deutlich

von den Fachkräften der medizinischen Versorgung und der Eingliederungshilfe vorgenommen. Besonders wünschenswert sind aus Sicht der Pflegeeltern deren Partizipation an der Hilfeplanung der Pflegekinder (Zustimmung 99 %), bessere Rahmenbedingungen für den Verbleib der Pflegekinder in der Pflegefamilie auch nach der Volljährigkeit (Zustimmung 94 %) und eine vermehrte Unterstützung in Krisensituationen durch die zuständigen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (Zustimmung 83 %). Einig sind sich in den Fokusgruppen alle Professionen darin, dass es weitreichendere Qualifizierungsmöglichkeiten für Pflegeeltern geben müsse. 42 % der befragten Fachkräfte sind auch der Ansicht, dass der Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern gestärkt und die Finanzierung verbindlicher geregelt werden sollte. Hier fällt die Zustimmung – ähnlich wie in Bezug auf den Regelungsbedarf zur stärkeren Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern – bei Fachkräften der psychotherapeutischen Versorgung signifikant hoch aus, ebenso bei den Vertreterinnen und Vertretern der medizinischen Versorgung. Fachkräfte der medizinischen Versorgung geben in den Fokusgruppen zudem den Hinweis auf die Notwendigkeit von Unterstützungsangeboten für die leiblichen Kinder der Pflegeeltern.

Insgesamt lässt sich für alle Formen der außerfamiliären Unterbringung konstatieren, dass Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern sowohl während der Fremdunterbringung als auch in Pflegeverhältnissen bezogen auf die Pflegeeltern gestärkt werden müssen, um die Grundlage für eine dynamische und partizipative Perspektivplanung zu schaffen. Diese sollte wiederum nicht von pauschalen Zuschreibungen geprägt, sondern kriteriengeleitet am Einzelfall orientiert sowie parteilich am Wohl und Willen des jungen Menschen ausgerichtet sein.

### **5.3 Heimerziehung**

In der Heimerziehung ist aus Sicht der befragten jungen Menschen eine gelingende, vertrauensvolle Beziehung zu den Bezugsbetreuerinnen und -betreuern einer der Hauptfaktoren, ob eine Hilfe insgesamt als gelungen oder misslungen empfunden wird. Hier hebt sich die fachliche und auch persönliche Eignung der dort tätigen Personen an vielen Stellen als wesentliches Merkmal hervor. Besonders positiv wird von den jungen Menschen zudem die Möglichkeit wahrgenommen, sich in die Gestaltung der eigenen Hilfe und des Zusammenlebens in der Gruppe aktiv und mit Mitbestimmungsrechten einbringen zu können. Neben der Eignung der Fachkräfte und den Partizipationsmöglichkeiten bildet außerdem die gelingende Gestaltung der Kontaktmöglichkeiten zu den biologischen Eltern das dritte zentrale Element für eine gute Heimerziehung aus Sicht der interviewten Kinder und Jugendlichen. Auch der freie Zugang zu Informations- und Kontaktmöglichkeiten über Internet und Mobiltelefon wird, wenn auch sein Fehlen oft beklagt wird, vielfach als maßgebliches Qualitätskriterium aufgeführt.

### 5.3.1 Stärkung der Heimaufsicht

In den Interviews geben junge Menschen in der Heimerziehung und Care Leaver an, sich vermehrte Kontrollen der stationären Einrichtungen durch die Heimaufsicht zu wünschen. In diesen anlasslosen, spontanen Kontrollen sollen nach Aussage der jungen Menschen sowohl die angemessene Ausstattung der Einrichtung, vor allem aber auch die Eignung des dort tätigen Personals überprüft werden.

*(...) und dann immer wieder Spontanbesuche von so Leuten, die mal die pädagogischen Fähigkeiten von diesen Leuten halt überprüfen, weil es geht halt echt nicht, dass da so inkompetente Leuten sitzen und einen nicht ernst nehmen.*

Diese Erwartung an eine modernisierte Kinder- und Jugendhilfe wird von knapp 60 % der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in der standardisierten Befragung geteilt. In diesem Erhebungsformat vermerkt gut ein Drittel der Fachkräfte einen Änderungsbedarf mit Blick auf Regelungen, die eine hinreichende Grundlage für regelmäßige und unangekündigte Kontrollen von stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Heimaufsicht der Landesjugendämter bilden. Auf Fachkräfte der freien Kinder- und Jugendhilfe, der psychotherapeutischen Versorgung und der Eingliederungshilfe trifft dies signifikant seltener zu; in allen anderen Arbeitsfeldern liegt der Anteil derer, die Änderungen befürworten, signifikant darüber.

In der Hälfte der acht multidisziplinär besetzten regionalen Fokusgruppen diskutierten Fachkräfte Regelungen zur Heimaufsicht respektive zu deren Prüfrechten im Kontext des Kinderschutzes. Insbesondere werden in diesem Zusammenhang Änderungsbedarfe bei Regelungen zur

- finanziellen und personellen Stärkung der Heimaufsicht,
- gesetzlichen Schärfung des Arbeitsauftrages für die Durchsetzung und Kontrolle eines anzustrebenden Fachkräftegebotes und
- zur stichprobenartigen Kontrolle von Hilfeerfolgen unter Einbezug der Betroffenen

formuliert. Auch die Überprüfung der Arbeitsbedingungen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist vielen Fachkräften ein wichtiges Anliegen, um die Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen. Des Weiteren sollte die Heimaufsicht stärker eine beratende Funktion ausüben. Die aufgeführten Vorschläge der Fachkräfte zeigen, dass sie sich insgesamt eine stärkere, handlungsfähigere Heimaufsicht wünschen, die sowohl in Bezug auf Prüfrechte als auch auf die Qualitätsentwicklung in der Heimerziehung einen größeren Beitrag zum Kinderschutz leisten kann.



### **5.3.2 Qualitätssicherung durch Sozialraumorientierung und Fachkraftstandards**

Wie im Kapitel zum Schutz kindlicher Bindungen bei einer außerfamiliären Unterbringung bereits angeführt, wird die wohnortnahe Unterbringung von jungen Menschen in den Fokusgruppen insbesondere von den Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe begrüßt. Diesem Votum schließen sich in der standardisierten Befragung 27 % der Fachkräfte an, die einen Regelungsbedarf zum Verbleib von Kindern und Jugendlichen im Quartier durch die gesetzliche Stärkung sozialräumlich rückgebundener Wohngruppen sehen. Ebenfalls 27 % befürworten Regelungen zur Förderung der konzeptionellen Orientierung an Sozialraum, Milieu und Lebenswelt der jungen Menschen in den verschiedenen Formen von Heimerziehung.

Des Weiteren besteht in den Fokusgruppen mit Ausnahme der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe arbeitsfeldübergreifend der fachliche Konsens, dass eine Schärfung des Fachkräftegebotes bei der Sicherstellung der Qualifikation von Mitarbeitenden der Heimerziehung notwendig sei. Die Zahlen in der KomDat 1/20 zeigen, dass der Anteil von Beschäftigten in der Heimerziehung mit einschlägiger akademischer Ausbildung mit 30 % immer noch weit hinter dem Anteil in anderen Bereichen der Hilfen zur Erziehung - beispielsweise den ambulanten HzE mit 57 % - zurückbleibt (Mühlmann et al., 2020). In der standardisierten Befragung sind 42 % der Teilnehmenden der Meinung, dass zur Qualifikation von Fachkräften in der Heimerziehung verbindliche Standards festgelegt werden sollten. Einen vergleichbaren Zustimmungswert von 40 % erreicht die Forderung nach einer vermehrten Evaluation von Hilfeverläufen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit (s. auch Arnold et al., 2018; Schmidt et al., 2002). Diesen Forderungen stimmen die medizinische Versorgung und die Suchthilfe besonders häufig zu. In den Interviews mit jungen Menschen in der Heimerziehung und mit Care Leavern wird zum Teil deutliche Kritik in Bezug auf Fachlichkeit und persönliche Eignung der Mitarbeitenden geübt, die auch in Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel gestellt wird.

## **5.4 Übergangsgestaltung und Unterstützung bei der Selbstständigkeit**

In den qualitativen Erhebungssträngen wird sowohl von Adressatinnen und Adressaten als auch von den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe ein deutlicher Verbesserungsbedarf bei den

Regelungen zur Verselbstständigung und Übergangsgestaltung (s. Schröder, W. et al., 2013) ausgesprochen. In diesem Zuge schildern die interviewten jungen Menschen in der Heimerziehung vermehrt die psychische Belastung, welche die Unsicherheit über die Fortführung der Hilfe ab der Volljährigkeit bei ihnen ausgelöst habe. Ein Care Leaver beschreibt im Interview sein Erleben in dieser Phase sehr eindrücklich:

*Am Ende haben wir sozusagen die Hilfe verlängern können, aber sozusagen dieser Kampf alle Vierteljahre und dann gerade in so einer Situation, wo man dann das Abi fertig hat, sich das Studium aussuchen muss, das war schon so eine Zeitspanne von zwei drei Monaten, wo ich wirklich nicht wusste, was passiert. (...) Ich glaube, da ist Verbesserungsbedarf, dass man den Jugendlichen die Sicherheit gibt, dass das kein Problem wird.*

Darüber hinaus berichten die jungen Menschen vielfach von einem Übergang vom Schutzraum der Kinder- und Jugendhilfe in die Selbstständigkeit (s. Klein & Macsenaere, 2020), der für sie eine große Herausforderung darstellte bzw. als harter Bruch empfunden wurde.

In Passung dazu geben etwas über zwei Drittel (69 %) der jungen Menschen in der Befragung an, dass mit ihnen während der Hilfe über die Perspektive nach Hilfeende gesprochen wurde, aber nur 21 % der jungen Erwachsenen fühlen sich nach Hilfeende gut auf das weitere Leben vorbereitet. Hier braucht es aus Sicht der Betroffenen bessere Konzepte für die Vorbereitung auf die Verselbstständigung und für die Adaptionsphase zu Beginn der eigenständigen Lebensführung. Insbesondere führen die jungen Menschen hier auch die eigene psychische Belastungssituation als beachtenswert für die Konzeption und Planung der Übergangsphase an.

Der Einschätzung der Fachkräfte aus den Fokusgruppen, dass Einrichtungen der Heimerziehung ihr Übergangsmanagement verbessern und verpflichtend Konzepte zur Perspektivplanung und Verselbstständigung junger Menschen vorhalten sollten, schließen sich 42 % der Befragten aus der standardisierten Erhebung an. Vornehmlich die ombudtschaftliche Beratung und die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sehen hier einen Verbesserungsbedarf.

#### **5.4.1 Zuständigkeit und Leistungsansprüche**

Im Hinblick auf die federführende Verantwortlichkeit des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe für die Übergangsgestaltung bei Zuständigkeitswechsel auf einen anderen Sozialleistungsträger sehen nur 37 % der befragten Fachkräfte einen Änderungsbedarf und hier vorrangig die freie Kinder- und Jugendhilfe und weniger die öffentliche. Der Forderung aus den Fokusgruppen, die bedarfsgerechte Unterstützung junger Volljähriger durch verbindliche Regelungen zu

verbessern, stimmen 45 % der befragten Fachkräfte zu, hier ist das Votum der freien Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls stärker als das der öffentlichen. Die Stärkung der bedarfsgerechten Unterstützung von Care Leavern durch verbindliche Regelungen, die in den Fokusgruppen weit überwiegend für notwendig befunden wird, stufen hingegen nur 32 % der Fachkräfte in der Fragebogenerhebung als handlungsrelevant ein. Auch der klare fachliche Konsens in den Fokusgruppen, dass Care Leaver ausdrücklich das Recht haben sollten, in eine Hilfeleistung zurückzukehren, wenn die Verselbstständigung nicht wie gewünscht funktioniert hat (Coming-Back-Option), erfährt in der standardisierten Befragung der Fachkräfte mit 42 % keine vergleichbar eindeutige Zustimmung. Ähnlich wie zu den meisten Fragestellungen im Bereich der Verselbstständigung erfolgt die größte Unterstützung des Vorschlages durch die Fachkräfte der Ombudsstellen und der freien Kinder- und Jugendhilfe.

#### **5.4.2 Kostenheranziehung**

Die Einschätzung des Änderungsbedarfes bei der Kostenheranziehung für junge Menschen in der außerfamiliären Unterbringung fällt ebenfalls deutlicher in den Fokusgruppen als in der standardisierten Befragung aus. So votieren die Fachkräfte im Rahmen des qualitativen Erhebungsstranges überwiegend für eine Streichung der Kostenheranziehung; in der standardisierten Befragung spricht sich zwar eine Mehrheit für eine Reduzierung und/oder Streichung aus. Nur 35 % plädieren allerdings dafür, die Kostenheranziehung ganz zu streichen, während gut ein Viertel der Auffassung ist, dass sie reduziert werden sollte.

Zu den starken Befürworterinnen und Befürwortern der Kostenreduzierung gehören vor allem Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, wohingegen eine Streichung vorrangig von Vertreterinnen und Vertretern der Ombudsstellen und der freien Kinder- und Jugendhilfe begrüßt wird. Von den betroffenen jungen Volljährigen geben 77 % der befragten an, die aktuellen Regelungen zur Kostenbeteiligung für ungerecht zu halten. Auch in den Interviews und offenen Nennungen innerhalb der Befragung thematisieren fast alle Betroffenen eine empfundene Ungerechtigkeit der Kostenheranziehung bzw. ihre damit verbundene demotivierende Wirkung als weiteren Faktor der strukturellen Benachteiligung von jungen Menschen in familienersetzenden Maßnahmen. Im Kern betonen die jungen Menschen immer wieder, dass sie ihre Fremdunterbringung und die daraus entstehenden Kosten nicht selbst verursacht haben und somit auch nicht dafür herangezogen werden sollten.

## 6. Prävention im Sozialraum stärken

Im Themenfeld „Prävention im Sozialraum“ sieht mit 93 % die große Mehrheit der Fachkräfte Änderungsbedarfe. In den Fokusgruppen wird der Ausbau präventiver und niedrigschwelliger Angebote, die an die Lebensorte der Familien im Sozialraum angebunden und pauschal finanziert sind, von den meisten Fachkräften deutlich befürwortet. Gleichermaßen äußern Adressatinnen und Adressaten vielfach den Wunsch, Angebote in ihrer direkten Umgebung ohne ein aufwendiges Antragsverfahren in Anspruch nehmen zu können. Insbesondere junge Menschen, die stärker institutionalisierte Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe als problematisch erlebt haben, bringen niedrigschwelligen Angeboten im Sozialraum, wie bspw. Streetwork, eine hohe Wertschätzung entgegen. Aus Sicht vieler Fachkräfte ist jedoch zunächst eine Definition der Begriffe „Sozialraum“ und „Sozialraumorientierung“ (Hinte & Treeß, 2014; Lüttringhaus, 2012) in der Gesetzgebung notwendig, um auf dieser Grundlage Regelungen zum Auf- und Ausbau festzuschreiben.

Als zentrales Qualitätsmerkmal für sozialräumliche Angebote erachten die Fachkräfte in den qualitativen Erhebungsformaten die Funktionalität der geschaffenen Kooperationsstrukturen. Um diese zu gewährleisten, müssten aber auch Ressourcen für Kooperation und Netzwerkarbeit aufgebracht und in der Leistungsberechnung einpreisbar sein. Ebenfalls arbeitsfeldübergreifend herrscht die fachliche Übereinstimmung, dass im Sinne der Qualitätssicherung der Angebote der momentane „Graubereich“ für pauschal finanzierte Angebote im Sozialraum aufgelöst werden müsse, um stattdessen mithilfe klarer Regelungen Rechtssicherheit zu schaffen.

Die zentralen Änderungsbedarfe werden im Folgenden differenziert nach den Bereichen „Schaffung direkter, niedrigschwelliger Hilfezugänge für Familien“ und „Stärkung der Jugendhilfeplanung“ aufgezeigt.

### 6.1 Schaffung direkter, niedrigschwelliger Hilfezugänge für Familien

Sowohl in den Fokusgruppen der Fachkräfte als auch in der standardisierten Erhebung spricht sich eine deutliche Mehrheit für die Schaffung von niedrigschwellig zugänglichen Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe aus, die pauschal finanziert sind und keine Antragstellung erfordern. 80 % der befragten Fachkräfte quer über die erfassten Arbeitsfelder hinweg votieren hierfür. Lediglich die Zustimmungswerte der Landesstellen bzw. Landesjugendämter fallen hier signifikant geringer aus als in den anderen Arbeitsfeldern.

Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe berichten in den Interviews teilweise von einer Schwellenangst, sich mit einem Hilfesuch an das Jugendamt zu wenden, und bevorzugen daher Hilfeformen, die ohne Antragstellung direkt zugänglich sind, wie bspw. Angebote der Erziehungsberatung (s. auch Arnold et al., 2018). Dies betrifft insbesondere Eltern, die aufgrund ihrer psychosozialen Situation eine Stigmatisierung befürchten, wie etwa Eltern mit einer Abhängigkeitserkrankung, oder auch Adressatinnen und Adressaten, die aus ihrer Sicht negative Erfahrungen mit hochschwelligem Hilfeformen gemacht haben. Auch von den Fachkräften wird im Hinblick auf die Bedarfe besonders belasteter Zielgruppen ein Ausbau der präventiven Angebotslandschaft vor Ort gefordert. So taucht die Forderung nach einer

*Sicherung und Erweiterung der Präventivangebote für Kinder psychisch beeinträchtigter oder suchtabhängiger oder aus anderen Gründen überforderter Eltern*

bei vielen offenen Nennungen in der Befragung der Praxisakteure auf. Auch die jungen Menschen und Familien ohne Schwellenängste schildern einen Bedarf an direkten Hilfezugängen. Nur knapp die Hälfte der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe gibt an, dass die Hilfen und Angebote, die sie nutzen, derzeit für sie wohnortnah und gut erreichbar sind. Hier wird also ein deutlicher Ausbaubedarf ersichtlich. Auch der Großteil der befragten Fachkräfte (61 %) ist der Ansicht, dass im Rahmen der Jugendhilfeplanung mehr niedrigschwellige, ambulante Hilfezugänge und -angebote im unmittelbaren sozialen Umfeld der Menschen geschaffen werden sollten.

In diesem Kontext äußern die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in den Interviews häufig den Wunsch, an dem Ort, an den sie ohnehin angebunden sind, wie bspw. in Kindertageseinrichtungen, direkt auch weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen zu können. Die bloße Benennung einer zuständigen Stelle für einen bestimmten Hilfebedarf wird hingegen in den meisten Fällen nicht als hilfreich erachtet.

In den Fokusgruppen wird von allen Professionen die Auffassung vertreten, dass die Kooperationsbeziehungen niedrigschwelliger Jugendhilfeangebote mit Kindertageseinrichtungen und Schulen (s. auch Seckinger & Lenz, 2020) ausgebaut werden müssten, um effektiv präventiv wirken zu können und Synergieeffekte zu erzeugen. Insbesondere Schulen mit der dortigen Schulsozialarbeit werden als Anknüpfungsorte für präventive Angebote betrachtet, die bisher nicht ausreichend genutzt würden. Damit die Regeleinrichtungen für Kinder auch als Orte der Prävention und als strukturelles Verbindungselement zur Kinder- und Jugendhilfe wirken können, sollten die dort tätigen Fachkräfte auf die Lebenssituation von jungen Menschen aus belasteten Familiensystemen fachlich gut vorbereitet sein, wie einige Fachkräfte hervorheben:

*Ich würde das Bildungssystem (Schule, Kindergarten) auf die Bedingungen von schwierigen Kindern vorbereiten und Rahmenbedingungen darin schaffen, dass Kinder aus bildungsfernen, sozial-emotional schwachen, armen oder belasteten (Sucht, Psyche, Trennung, Konflikte, ...) Familien verstanden und unterstützt werden. Es reicht nicht aus, von belasteten Kindern Mittelschichtsverhalten zu erwarten. Ein zugewandtes Umfeld (Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter, Erzieher, Peergroup, ...), die die Probleme der Kinder ernst nehmen und flexibel und sinnvoll handeln, ist für einen positiven Entwicklungsverlauf, nicht nur zur Erreichung von Bildungszielen, zwingend erforderlich. Die Jugendhilfe schafft dann mehr als nur Schadensbegrenzung oder Schadensverwaltung.*

38 % der befragten Fachkräfte sehen einen Regelungsbedarf in Bezug auf verbindlichere Vorgaben zur Kooperation der Akteure im Unterstützungssystem von Familien nach dem Beispiel der „Frühen Hilfen“, aber bezogen auf alle Altersklassen.

## **6.2 Stärkung der Jugendhilfeplanung**

42 % der Fachkräfte sind der Ansicht, dass die Jugendhilfeplanung gestärkt werden müsse, um den Anforderungen einer sozialräumlich ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden zu können. Kontrovers diskutiert wird in den Fokusgruppen in diesem Zusammenhang die Fragestellung, ob es dabei ausreichend sei, bestehende Leistungen im Sozialraum besser zu koordinieren, oder ob neue Angebotsstrukturen aufgebaut werden müssten.

Bei den neu zu schaffenden Angeboten werden insbesondere solche hervorgehoben, die zur unmittelbar zugänglichen Krisenintervention für junge Menschen und Familien im Sozialraum beitragen können. Knapp 60 % des befragten Fachpersonals bekräftigen, dass dieser Angebotstyp zur niedrigschwelligen Krisenintervention als Alternative zu Inobhutnahmen ausgebaut und Regelungen hierfür geschaffen werden sollten. Besonders hohe Zustimmungswerte finden sich hier bei der medizinischen Versorgung und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Zu bedenken gegeben wird innerhalb des Diskurses der Fokusgruppen auch, dass für eine gelingende Gestaltung präventiver, sozialräumlicher Unterstützungsstrukturen für Familien auch andere kommunale Aufgabenbereiche mit in die Planung und Gestaltung einbezogen werden müssten, wie bspw. Stadtplanung, Wohnungsbau, Gesundheitswesen, (Nah-)Verkehr und Bildungsplanung. Hier wird die Jugendhilfeplanung in die Pflicht genommen, sich aktiv in eine integrierte Sozialplanung einzubringen:

*Die Jugendhilfeplanung muss vor Ort für eine hilfreiche Sozialraumplanung sorgen. Lokale Besonderheiten sind zu berücksichtigen. Entwicklung von neuen Stadtteilquartieren darf nicht nur der*

*Wohnraumentwicklung dienen, sondern muss die Wirkung und damit verbundene soziale Folgekosten (Jugendhilfekosten) mit betrachten. Die lokale Politik ist auf diese Folgewirkung der Stadtplanung explizit hinzuweisen.*

Ebenfalls sollte aus Sicht vieler Fachkräfte auch die Gestaltung des Sozialraumes durch die jungen Menschen im Zuge der integrierten Sozialplanung mitbedacht und diese durch die Kinder- und Jugendhilfe dazu befähigt werden.

## **7. Mehr Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe**

Im Themenfeld „Mehr Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe“ sieht mit 93 % die große Mehrheit der befragten Fach- und Führungskräfte Änderungsbedarfe. Ein fast durchgängig formulierter Wunsch (98 %) von Adressatinnen und Adressaten an der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe (SGB XII/künftig SGB IX Teil 2) ist der reibungslose gleichzeitige Bezug von Leistungen aus beiden Hilfesystemen. Den Schilderungen der Betroffenen zufolge gestaltet sich ein solch reibungsloser Leistungsbezug in der Praxis jedoch häufig schwierig und wird stattdessen von eingelegten Widersprüchen, Beschwerde- und Gerichtsverfahren begleitet.

*Sie haben sogar Situationen, wo die Eingliederungshilfe sagt: ‚Sind wir nicht zuständig.‘ Das Jugendamt sagt aber auch: ‚Wir sind nicht zuständig.‘ Und da streiten sich zwei Behörden jahrelang, wer dem Kind jetzt hilft. Und dann stehen dann auch teilweise Lehrer da und sagen: ‚Ja, wir verstehen ja alle, dem Kind MUSS geholfen werden. Nur es hängt von Zufälligkeiten ab‘, und das ist eigentlich ein Riesenmanko.*

Darüber hinaus ist den Befragten die Zusammenarbeit der Fachkräfte, die für die Leistungserbringung in ihrem Fall zuständig sind, wichtig und bei einem Zustimmungswert von 87 % ist das Bedürfnis nach einer abgestimmten Unterstützung sehr stark. Auf einem ähnlichen Niveau bewegt sich der Wunsch nach einer gesamtverantwortlichen Zuständigkeit für alle Leistungsbezüge der Kinder- und Jugend- sowie Eingliederungshilfe mit einem Zustimmungswert von knapp 80 %.

Insbesondere in Interviews mit Eltern von Kindern mit Behinderungen wird vielfach auf die Problematik der vielen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und der oftmals aufwendigen, nicht zwangsläufig ineinandergreifenden Antragsverfahren für Unterstützungsleistungen hingewiesen.

*Es wäre sehr schön, wenn es da einfach ein einheitlicher Ansprechpartner gäbe, der einfach sagt wie ein Fallmanager: ‚Wenn ein Kind Probleme hat, ist es eigentlich vollkommen egal erstmal, woher die Probleme kommen, wir müssen sie lösen.‘ Und das wäre eigentlich ein sehr viel zielführenderer Ansatz. Weil durch diese ganzen Geschichten auch, eben durch diese Zielführungsgespräche, wo ich das Papier, was da produziert wird, es kostet halt Ressourcen, es kostet Zeit, es kostet Kraft (...).*

Der Wunsch nach einer verantwortlichen Fachkraft für die Koordination aller Unterstützungsleistungen wird von der großen Mehrheit (knapp 80 %) der befragten Adressatinnen und Adressaten geteilt. Außerdem sollten im Hinblick auf die Anforderungen an eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe aus Sicht der jungen Menschen mit Behinderungen und deren Eltern die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen hin qualifiziert und ein barrierefreier Zugang zu allen Angeboten ermöglicht werden. Darüber hinaus werden die Bündelung von Kompetenzen in multidisziplinären Angeboten und ein arbeitsfeldübergreifendes Case-Management positiv bewertet bzw. als Bedarf geäußert. Als wichtig gilt den Befragten in diesem Zusammenhang auch die personenunabhängige Konstanz in der Fallsteuerung. Betroffene schildern, dass durch personelle Wechsel Gutachten häufig erneut erbracht werden müssen und so wertvolle Ressourcen bei Betroffenen und Fachkräften binden:

*Und wir haben jetzt zum Beispiel auch mit Eingliederungshilfe ein etwas analoges Problem wie beim Jugendamt, dass auch, wenn jetzt ein Sachbearbeiterwechsel da ist, ist nicht gesagt, dass der neue Sachbearbeiter sagt: ‚Okay, ich sehe, dass es hier drei Gutachten gibt.‘ Wenn wir jetzt Glück haben und der kennt sich mit solchen Arten von Krankheiten und Verläufen aus, dann sagt er: ‚Ist okay, stellt einfach einen Antrag, dann ist das gut.‘ Es KANN aber genauso gut sein, dass der Sachbearbeiter zu dem sagt: ‚Ich brauche ein neues Gutachten.‘ Und dann kriegen Sie den auch nicht davon überzeugt, dass es anders ist. Dann sagt der: ‚Ich will ein Gutachten haben.‘ Und DAS ist aus unserer Sicht etwas, was ärgerlich ist. Weil man ja jedes Mal auch bei jedem Sachbearbeiterwechsel immer wieder in der Situation steht, sich neu erklären zu müssen. Ja? Und WIEDER von vorne anfangen zu müssen. Ja? Nur bei ganz eindeutigen Fällen, also Kinder, die wirklich eindeutig körperlich behindert sind, das scheint recht gut zu klappen, wobei die Eltern dann andere Probleme haben, was ihre Heil- und Hilfsmittel angeht. Auch da: Es gibt wahnsinnig viele Ansprechpartner und das ist eigentlich das größte Manko. Die Jugendhilfe könnte viel besser tätig werden, wenn es eine zuständige Stelle gäbe, wie man das ja bei den Behinderten auch versucht, einen Ansprechpartner zu schaffen, der dann einfach alles im Hintergrund koordiniert. Das würde uns wahnsinnig das Leben erleichtern.*



Aufgrund dieser und ähnlicher Erfahrungen ist es gut nachvollziehbar, dass 93 % der Betroffenen betonen, dass ihnen möglichst wenige Wechsel bei den Helferinnen und Helfern wichtig sind.

Letztlich sind die multiprofessionelle Kooperation vorrangig zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie der medizinischen Versorgung und eine abgestimmte Zusammenarbeit der Fachkräfte auf Fallebene ein zentrales Anliegen der Adressatinnen und Adressaten. Als Grundlage für den Abbau der Antragshürden und für den Aufbau eines gesamtzuständigen Case-Managements wäre den Fachkräften zufolge ein einheitliches Leistungssystem die bedarfsgerechteste Lösung. Daher wird in den Fokusgruppen auch über alle Arbeitsfelder hinweg die Schaffung eines einheitlichen Leistungsrechtes für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII weit überwiegend befürwortet. Es gibt in der Befragung auch ganz wenige kritische Stimmen, die vorrangig eine bewahrende Haltung gegenüber dem Hilfesystem haben.

Insgesamt spricht sich eine deutliche Mehrheit von 72 % der befragten Fachkräfte für eine Bereinigung der Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe und/oder für eine inklusive Lösung aus. Signifikant häufiger trifft dies auf Fachkräfte der medizinischen Versorgung und der Eingliederungshilfe zu. Im Rahmen des standardisierten Erhebungsstranges wurde gefragt, ob (zunächst) die Schnittstellen zwischen den Leistungssystemen bereinigt und eine Zusammenarbeit funktionaler gestaltet werden sollten oder ob (direkt) die „inklusive Lösung“ mit einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen anzustreben sei: Knapp 50 % der befragten Fachkräfte geben an, dass es Regelungen brauche, um die Schnittstellen durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Hilfesystemen zu bereinigen. Gut 55 % der Fachkräfte halten Regelungen für eine „inklusive Lösung“ für notwendig. Einen besonders hohen Zuspruch im Hinblick auf Regelungen zur Bereinigung der Schnittstellen gibt es seitens der medizinischen Versorgung und der Eingliederungshilfe. Regelungen für eine inklusive Lösung erreichen die höchsten Zustimmungswerte bei den Fachkräften der Eingliederungshilfe sowie der freien Kinder- und Jugendhilfe. Die Zusammenführung des Leistungsrechtes unter dem Dach des SGB VIII erfährt von der Eingliederungshilfe sogar noch höhere Zustimmungswerte als von der Kinder- und Jugendhilfe. Signifikant geringer fällt die Befürwortung hingegen in den Arbeitsfeldern der ombudshaftlichen Beratung, der medizinischen Versorgung, der Landesstellen und Landesjugendämter sowie der Suchthilfe aus.

Gut 30 % der befragten Fachkräfte begrüßen den Vorschlag des Dialogforums „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, eine „inklusive Lösung“ in einem ersten Schritt in Modellkommunen zu erproben und zu evaluieren. Hier weist insbesondere die Eingliederungshilfe signifikant erhöhte Zustimmungswerte auf. In den Fokusgruppen wurde dieser Vorschlag seitens der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls als eine erstrebenswerte Vorgehensweise eingebracht.

## **7.1 Ansprüche an eine inklusive Ausgestaltung des SGB VIII**

Wenn junge Menschen mit Behinderungen zum Stand der inklusiven Ausrichtung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten und der für sie zentralen Orte wie Schule berichten, ergibt sich ein heterogenes Bild. Junge Menschen mit Behinderungen nehmen oftmals das Regelschulsystem als überfordert mit ihren Bedarfen und Bedürfnissen wahr. Knapp die Hälfte der Adressatinnen und Adressaten kommt zu der Bewertung, dass sie bzw. ihre Kinder auch mit ihren Behinderungen gut an den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe teilnehmen können. Hier ist anzumerken, dass die jungen Menschen mit Beeinträchtigungen häufiger als ihre Eltern der Ansicht sind, gut an den Angeboten teilnehmen zu können. 37 % der Hilfeadressatinnen und -adressaten stimmen des Weiteren der Aussage zu, dass sich die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe gut mit den Einschränkungen bzw. Behinderungen der jungen Menschen auskennen. Entsprechend ist der Wunsch, dass zukünftig sowohl die Angebote als auch die Wissensbestände der Mitarbeitenden den Anforderungen der jungen Menschen mit Funktionseinschränkungen, Behinderungen und chronischen Erkrankungen gerecht werden, mit einem Zustimmungswert von 92 % sehr deutlich. Positiv festzuhalten ist, dass sich fast 80 % der jungen Menschen, die auch Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gut aufgehoben und vor Diskriminierung und Ausgrenzung geschützt fühlen.

Aus Sicht der Fachkräfte in den Fokusgruppen ist für eine inklusive Ausgestaltung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe – neben der Sicherstellung der Barrierefreiheit – die Schaffung von multidisziplinären Teams erforderlich, um die Anforderungen erfüllen zu können. Knapp 40 % der befragten Fachkräfte im Rahmen der standardisierten Erhebung sind der Auffassung, dass Änderungen in den Regelungen (§§ 8a, 8b, 42 u. a. SGB VIII) hinsichtlich der Programmatik, Finanzierung und Qualität notwendig seien, um die Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe barrierefrei gestalten zu können. Dieser Regelungsbedarf wird vor allem von Vertreterinnen und Vertretern der Eingliederungshilfe sowie signifikant seltener von der freien Kinder- und Jugendhilfe gesehen.

In den qualitativen Erhebungssträngen besteht zwischen den Fachkräften der freien Kinder- und Jugendhilfe und den Adressatinnen und Adressaten mit Behinderungen der Konsens, dass es Regelungen hinsichtlich spezifischer Qualifizierungsanforderungen für Fachkräfte im Bereich der Integrationshilfe und Schulbegleitung brauche. Dieser Forderung folgen knapp 60 % der befragten Fachkräfte in der standardisierten Erhebung. Signifikant hoch ist die Einschätzung des Änderungsbedarfs seitens der Arbeitsfelder Schule und Bildung sowie Eingliederungshilfe. Junge Menschen mit Behinderungen und deren Eltern bzw. Pflegeeltern führen in den Interviews außerdem

an, dass nicht nur bessere Arbeitsbedingungen für die Integrationshelferinnen und -helfer, sondern auch eine vermehrte Bereitstellung von räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen in den Schulen vonnöten sei. Darüber hinaus wird das Verständnis von Inklusion vielfach als zu kurz gegriffen wahrgenommen. Dieses Verständnis führe oftmals dazu, dass junge Menschen mit und ohne Behinderungen in Regeleinrichtungen zusammengeworfen würden, ohne hinreichende Berücksichtigung der Voraussetzungen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen:

*Also, dass ja in vielen Bundesländern Teilhabe jetzt so verstanden wird, dass es ja keine Förderschulen mehr gibt und Kinder mit was auch immer für Behinderungen dann in den Klassen sitzen mit allen, ich sage mal, normalen Kindern und damit ist keinem geholfen. Also der [NAME] würde man auch in einer Klasse, wo alle durchschnittlich intelligent sind und schnell im Stoff vorankommen, wäre sie heillos überfordert, das ginge überhaupt nicht und sie versteht die auch nicht. Und ich finde, das ist eine Qual. Eine Qual für die Kinder mit Förderbedarf. Die werden überhaupt nicht mehr gefördert, die schmeißt man einfach irgendwo rein. Und damit müssen dann alle zurechtkommen. Ist auch eine Qual für die Lehrer, die die Ausbildung nicht haben und eine Qual für die anderen Schüler, die das als Hemmung empfinden und damit geht der Schuss nach hinten los meiner Meinung nach.*

Aus der Perspektive der Adressatinnen und Adressaten mit Behinderungen müssten zunächst Konzepte erarbeitet werden, die eine Förderung aller jungen Menschen – mit und ohne Einschränkungen – gleichermaßen sicherstellen. Wichtig ist ihnen darüber hinaus, dass bei der Ausrichtung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe genug Freiraum bei der Hilfeplanung bleibt. Diese solle auf den individuellen Bedarfen und Bedürfnissen des jungen Menschen basieren und keine behinderungsspezifischen „One-fits-all“-Lösungen festschreiben:

*Ziel des Gesetzgebers sollte es eigentlich sein, dass Menschen mit Behinderung zu einem vollständig selbstständigen Leben gebracht werden können: selbstbestimmten Leben vor allen Dingen. Daher finde ich es gut, also das Thema Inklusion ist eigentlich ein guter Ansatz, er ist bloß in der Umsetzung schlecht gewesen ja, also nicht falsch verstehen. Auch den Eltern die Wahl zu lassen, ob sie ihre Kinder eher integrativ/inklusiv ausbilden lassen wollen oder halt auch die andere Möglichkeit haben, das sollte der Gesetzgeber ebenfalls beibehalten, denn nichts ist schlimmer, als wenn man keine Wahl hat. Und die Eltern JA können es vielleicht falsch entscheiden, aber dem Staat steht es nicht zu sagen was ist die richtige Entscheidung sozusagen, so nach dem Motto schon vorzugreifen und zu sagen: ‚Das ist die falsche Entscheidung!‘, - weil der Staat kennt das Kind auch nicht. Und das ist eine Sache, die ich gemerkt habe, wir reden zwar immer von gleichen Krankheitsbildern, aber das ist individuell, da ist jedes Kind anders, vor allem bei den geistigen Behinderungen. Insofern sollte da der Gesetzgeber eigentlich die Kraft weniger auf das Verwaltungsmäßige, sondern eigentlich mehr auf das Unterstützende setzen.*

Auf Grundlage der vielen wertvollen Wissensbestände, die bereits während der wissenschaftlichen

Begleitung von den betroffenen jungen Menschen in den Prozess eingegeben wurden, erscheint der Einbezug der Expertise von jungen Menschen mit Behinderungen über deren Interessenvertretungen in Jugendhilfe- und Landesjugendausschüssen sinnvoll, um eine inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe voranzutreiben.

## **7.2 Eltern mit Behinderungen**

Im Zuge der inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII sollten aus Sicht der Autorinnen und Autoren neben den jungen Menschen auch Eltern mit Behinderung in den Blick genommen werden. In mehreren vorliegenden Falleingaben zu hochproblematischen Kinderschutzverläufen sind es alleinerziehende Mütter mit Behinderung, bei denen die Befähigung, ihr Kind zu erziehen, in Frage gestellt wurde. In allen vorliegenden Fällen kam es zumindest zeitweise zu einer Fremdunterbringung der Kinder. Von den Betroffenen wird insbesondere bemängelt, dass die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in der Zusammenarbeit mit ihnen ihre spezifischen Voraussetzungen und Möglichkeiten nicht immer hinreichend berücksichtigen und ihnen somit eine adäquate Mitwirkung an der Hilfe nicht ermöglicht werde:

*So gesehen, so wie die das bei mir abgelaufen haben, würde ich sagen, dass sie erst mal besser zugucken, wie die Leute in Wirklichkeit sind. Also wenn man mit Lesen und Schreiben Schwierigkeiten hat. Das habe ich der ja auch schon vornerein gesagt. Und dass ich Zeit brauche für Leute beobachten. Ich gucke mir das an und ich brauche erst mal meine Zeit, bis ich das umsetze. Aber die haben ja nicht so wirklich drauf gewartet und haben immer Zack, Zack und (unv.) meine Sache. Dass die besser da mehr Geduld geben sollten und nicht so.*

Das Vorliegen von Standards zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe und die Entwicklung von Konzepten für eine multiprofessionelle Betreuung der betroffenen Eltern (s. auch Pixa-Kettner & Rohmann, 2012) erscheinen in diesem Kontext angezeigt. Vor diesem Hintergrund sollten die Qualifizierung von Fachkräften, der Struktur- und Vernetzungsaufbau sowie der Auf- und Ausbau/die Erweiterung spezialisierter Angebote für eine gelingende Transition zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Reformprozess mitbedacht werden.

## 8. Zusammenfassung und Ausblick

Die wissenschaftliche Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ verfolgte das Ziel, die Erfahrungen und Erwartungen der Adressatinnen und Adressaten sowie der Fach- und Führungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe und benachbarter Arbeitsfelder abzubilden und so für die Reform der Rechtsgrundlagen nutzbar zu machen. Dies geschah mit einem breit angelegten Mix aus qualitativen und quantitativen Methoden. Zwischen Dezember 2018 und April 2020 haben sich über alle sieben Erhebungsformate hinweg knapp 4.000 Menschen aller relevanten Zielgruppen aktiv eingebracht. An dieser Stelle danken wir den zahlreichen Beteiligten ausdrücklich für das Beitragen ihrer für den Dialogprozess wertvollen Expertise!

Über alle Erhebungsstränge hinweg zeigt sich, dass dem SGB VIII von Betroffenen und Beteiligten weit überwiegend eine hohe Wertschätzung entgegengebracht wird. Trotzdem zeigen die Befunde auch, dass sowohl die Hilfeadressatinnen und Hilfeadressaten als auch die Fach- und Führungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe und der angrenzenden Arbeitsfelder eine Reihe von Änderungsbedarfen wahrnehmen. Hierbei ist anzumerken, dass sich nicht alle identifizierten Handlungsbedarfe auf gesetzliche Änderungen beziehen. Gerade bei den besonders dringlichen Änderungsbegehren handelt es sich häufig um Vollzugs- bzw. Umsetzungsdefizite, die sich in der Praxis ergeben und bei denen nicht den Intentionen des Gesetzgebers gefolgt wird. Aber auch bei diesen Befunden lohnt es sich im Reformprozess zu prüfen, inwieweit durch eine Schärfung und/oder Ergänzung bestehender Regelungen die Wahrscheinlichkeit einer gelingenden Umsetzungspraxis erhöht werden kann. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Bericht getrennt für die fünf Themenschwerpunkte „Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien“, „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“, „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“, „Prävention im Sozialraum stärken“ und „Mehr Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe“ skizziert. Im Folgenden werden die zentralen Änderungsbedarfe zusammengefasst und zu den tragenden Argumentationslinien der Arbeitsgruppensitzungen des Dialogprozesses in Bezug gesetzt. Darüber hinaus werden an einzelnen Stellen, an denen aus Sicht der Verfasserinnen und Verfasser die Befunde deutliche Hinweise auf Veränderungsoptionen geben, diese als Empfehlungen herausgearbeitet.

Im Kapitel **„Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien“** wird herausgearbeitet, dass die Informations- und Beteiligungsrechte von jungen Menschen und ihren Fami-

lien übergreifend im Rahmen der Gesetzesnovellierung gestärkt werden sollten, da sich nur weniger als die Hälfte der Adressatinnen und Adressaten bisher „auf Augenhöhe“ mit den professionell Tätigen im Hilfesystem wahrnimmt. Zudem sind insbesondere im Kontext Kinderschutz für die Betroffenen das System und seine Handlungslogiken häufig nicht transparent und nachvollziehbar und sie erleben sich innerhalb dieses Systems als wenig handlungsfähig. Bei einem hohen Partizipationsgrad der jungen Menschen und ihrer Eltern fällt die Zufriedenheit bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfe signifikant höher aus und auch die Zusammenarbeit wird signifikant besser bewertet, sodass in Konsequenz die Entwicklung der jungen Menschen von ihnen selbst, ihren Eltern und den beteiligten Fachkräften ganzheitlich als signifikant besser gesehen wird. Auf der anderen Seite wird deutlich, dass bei den hochproblematischen Kinderschutzverläufen eine Spirale (der Wahrnehmung) von Nichtinformation, Nichtbeteiligung, Nichtmitwirkung und Nichtabwendung von Gefahren zu einem Scheitern im Kinderschutz führen kann. Ursache für eine Beteiligung, die von den Betroffenen als mangelhaft empfunden wird, ist häufig nicht der Unwille der professionell Handelnden, sondern vielmehr die mangelnde Adressatengerechtigkeit dargebotener Informationen und Beteiligungsmöglichkeiten.

Auf Grundlage der vorliegenden Befunde sollten aus Sicht der Verfasser übergreifende Informations- und Beteiligungsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und deren Implementierung durch die gesetzliche Rahmgebung gefördert werden. Zudem legen die Befunde nahe, Transparenz schaffende und Beteiligung sichernde Standards insbesondere im Kinderschutz und bei familiengerichtlichen Verfahren sowie bei einer außerfamiliären Unterbringung in den Blick zu nehmen und unabhängige Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Betroffene auszubauen.

Gesetzliche Handlungsbedarfe in diesem Kontext sehen auch die AG-Mitglieder, die überwiegend für die gesetzliche Einführung von Ombudsstellen und für die Gewährleistung einer Beratung durch unabhängige Dritte votieren. Grundsätzlich befürworten die AG-Mitglieder eine Stärkung des Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche und des Einbezugs der Eltern in den Hilfeprozess.

Im Kapitel **„Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“** wird ausgeführt, dass Fach- und Führungskräfte in der Jugendamtsbefragung insbesondere in den folgenden Bereichen Änderungsbedarfe sehen:

- Konstante Fallführung
- Implementierung diagnostischer Instrumente in den Arbeitsalltag

- Arbeitsfeldübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz
- Partizipation der Hilfeadressatinnen und Hilfeadressaten
- Inklusiver Kinderschutz

Hier gilt es im Reformprozess abzuwägen, welche dieser Aspekte durch gesetzliche Vorgaben geregelt werden können und sollten und welche im Rahmen untergesetzlicher Maßnahmen zu bearbeiten sind bzw. Fragen des Vollzugs betreffen.

Als weiterer wichtiger Faktor für eine Verbesserung im Kinderschutz erscheint das Erarbeiten und Implementieren zielgruppenspezifischer Beratungs- und Schutzkonzepte, um vermeidbare Herausnahmen von Kindern mittels einer frühzeitigen, wirksamen Unterstützung und Begleitung von Eltern in besonderen Belastungslagen abzuwenden. Zu den besonders belasteten Zielgruppen, die signifikant häufiger von einer Herausnahme ihrer Kinder betroffen sind, gehören Ein-Eltern-Familien, junge Eltern(-teile) unter 22 Jahren und Eltern(-teile) mit Behinderung. Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse empfiehlt es sich aus Sicht der Verfasserinnen und Verfasser, im Rahmen partizipativer Forschung mit Betroffenen und Fachkräften solche konzeptionellen Ansätze zu entwickeln und modellhaft zu erproben. Die Unterstützung dieser Elterngruppen sollte zudem auch im Rahmen einer integrierten Sozialplanung mitbedacht werden.

Als bedeutender Faktor für einen gelingenden Kinderschutz erweist sich in den Befunden das aufeinander abgestimmte, multiprofessionelle Zusammenwirken von Verfahrensbeteiligten. Bezogen auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der medizinischen Versorgung äußern Fachkräfte den Wunsch nach arbeitsfeldübergreifenden Standards für einen multiprofessionellen Kinderschutz. Für diese beidseitige Handlungsorientierung empfiehlt sich aus Sicht der Autorinnen und Autoren im Zuge der Revision der S3+ Kinderschutzleitlinie ineinandergreifende Standards für den medizinischen Bereich und die Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen. In diesem Zusammenhang sollten im Gesetzesnovellierungsprozess die entsprechenden Befugnisse berücksichtigt werden, um ein multiprofessionelles Zusammenwirken in der Praxis zu ermöglichen und keinen neuen rechtlichen Graubereich zu öffnen.

Des Weiteren legen die Befunde nahe, dass zur Vermeidung stark ansteigender Maßnahmenzahlen im intervenierenden Kinderschutz Alternativen, wie die Implementierung von Schutzkonzepten (vgl. LWL, 2013) und die gemeinsame Unterbringung von Familien zur Krisenintervention, stärker in Betracht gezogen werden sollten.

Über alle Erhebungsstränge hinweg zeigt sich ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Begutachtung für familiengerichtliche Verfahren. Hier wird von Fachkräften und Betroffenen familiengerichtlicher Verfahren gleichermaßen angeregt, dass die Mindestanforderungen an Sachverständige und Sachverständigengutachten sowie an den Zeitraum zu deren Vorlage geschärft werden sollten. Die Fachkräfte weisen insbesondere auf den spezifischen Charakter familiengerichtlicher Fragestellungen hin, die im Qualifikationsprofil der Gutachterinnen und Gutachter hinreichend berücksichtigt werden sollten. Sowohl sachbezogen als auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erscheint den Verfassern hier eine Stärkung der sozialpädagogischen Profession sinnvoll.

Die dargestellten Linien, die einen Reformbedarf aus den vorliegenden Ergebnissen nachzeichnen, waren zum Teil nicht Gegenstand des AG-Diskurses oder wurden eher kontrovers diskutiert, sodass hier nicht auf eine bestimmte Haltung rekurriert werden kann.

Im Kapitel **„Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“** ist aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten neben der Verbesserung der Partizipation von jungen Menschen und Eltern der weitreichendere Schutz kindlicher Bindungen ein zentraler Aspekt, der im Reformprozess berücksichtigt werden sollte .

Auf Grundlage der Ergebnisse der Befragung von jungen Menschen, Eltern und Pflegeeltern sowie der Analyse problematischer Kinderschutzverläufe lässt sich für alle Formen der außerfamiliären Unterbringung konstatieren, dass der Anspruch auf Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern während der Fremdunterbringung sowie bei Pflegeverhältnissen auch die Beratung und Begleitung der Pflegeeltern gestärkt werden muss, um die Grundlage für eine gelingende Perspektivplanung zu schaffen. Als zentraler Gelingensfaktor für diese Perspektivplanung stellt sich in der Analyse deren partizipative und dynamische Ausrichtung heraus, in der Kriterien für den Entscheidungs- und Planungsprozess den Betroffenen offengelegt und pauschale Zuschreibungen sowie starre Entscheidungsmuster vermieden werden.

Weitere Reformbedarfe werden von jungen Menschen, Eltern und Fachkräften im Hinblick auf die Stärkung des Hilfeanspruchs von jungen Volljährigen, auf die Schaffung des Rechtstatbestandes „Leaving Care“ und die Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen in stationären Erziehungshilfen gesehen. Neben den genannten Aspekten wünschen sich junge Menschen in der Heimerziehung anlasslose, spontane Kontrollen in den Einrichtungen. In diesem Zusammenhang ist ihnen insbesondere die Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung der dort tätigen Personen wichtig.



Vergleicht man die dargelegten Änderungsbedarfe, die von jungen Menschen, (Pflege-)Eltern und Fachkräften angeführt werden, mit den Einschätzungen aus dem AG-Diskurs, so zeigt sich bei den einzelnen Strängen wieder ein sehr heterogenes Bild: Im Hinblick auf eine Stärkung der Bindungsorientierung herrschen divergierende Auffassungen, ob der Fokus hier auf der Bindung zu den Herkunftseltern oder den Pflegeeltern liegen sollte. Ähnlich abweichend sind die Auffassungen zur Nachjustierung bestehender Regelungen bzw. zur Schaffung eines eigenen Rechtstatbestandes im Bereich „Leaving Care“. Eine Ausnahme im Diskurs bildet die Kostenheranziehung, die auch in der AG mehrheitlich für überarbeitungswürdig gehalten wird – entweder hin zu einer Reduzierung oder zu einer vollständigen Streichung. Einigkeit herrscht zwischen den AG-Mitgliedern auch bezogen auf den besonderen Qualifizierungs- und Unterstützungsbedarf von Pflegefamilien mit behinderten Kindern. Hier muss eine ausreichend qualifizierte Beratung sichergestellt werden. Die Konkretisierung und Ausweitung der Regelungen zu den Prüfrechten der Heimaufsicht wird im AG-Diskurs zwar überwiegend begrüßt, im Gegensatz zu den Ergebnissen der Adressatenbefragung herrschen allerdings Differenzen im Hinblick darauf, ob die Prüfungen anlasslos oder anlassbezogen geregelt werden sollten.

Im Kapitel **„Prävention im Sozialraum stärken“** beziehen sich die dargelegten Bedarfe der Adressatinnen und Adressaten insbesondere darauf, wohnortnahe Hilfs- und Unterstützungsangebote niedrigschwellig, ohne aufwendiges Antragsverfahren nutzen zu können. Der unmittelbare Zugang ist für besonders belastete Zielgruppen, wie psychisch erkrankte und suchtbelastete Eltern und junge Menschen mit ausgeprägter Jugendhilfeeferfahrung, für die hochschwellige Hilfformen zum Teil negativ besetzt sind, von zentraler Bedeutung. Eltern geben den Wunsch an, Hilfe an Orten zu bekommen, an denen sie ohnehin schon angebunden sind, wie Kindertageseinrichtungen und Schulen. Vor dem Hintergrund dieser Befunde sollte aus Sicht der Autorinnen und Autoren nicht nur ein Angebotsausbau, sondern auch ein Strukturaufbau in der Kooperation und Vernetzung im Reformprozess mitbedacht werden. Ein wichtiges Anliegen der professionellen Akteure ist zudem das Auflösen des rechtlichen Graubereichs, sodass antragsfreie, pauschalfinanzierte Angebote rechtssicher vorgehalten werden können.

Im Bereich der Sozialraumorientierung und des Ausbaus niedrigschwelliger Angebote zeigt sich die ausgeprägteste Kongruenz der erhobenen Bedarfe der jungen Menschen und Familien mit den Empfehlungen der AG-Mitglieder. Eine Mehrheit in der AG befürwortet den Ausbau niedrigschwelliger Hilfezugänge im Sozialraum, insbesondere um schwer erreichbaren Zielgruppen einen direkten Zugang zu Hilfen zu ermöglichen, und ist zudem der Meinung, dass es für diesen Ausbau Rechtssicherheit in der Finanzierung braucht und hierfür Regelungen geschaffen werden sollten.

Im Kapitel „**Mehr Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe**“ wird herausgearbeitet, dass das Hauptanliegen der betroffenen jungen Menschen mit Behinderungen und ihrer Eltern ist, dass sie ohne ein aufwendiges Antragsverfahren alle Leistungen, sowohl im Bereich der Eingliederungs- als auch der Kinder- und Jugendhilfe, beziehen können, die sie für ein möglichst gelingendes und selbstbestimmtes Leben brauchen. Präferiert wird von den Betroffenen hier eine gesamtzuständige Ansprechperson, die alle Leistungen koordiniert. Ein weiterer, wichtiger Aspekt aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten ist die multidisziplinär abgestimmte Leistungserbringung der Fachkräfte. Alle genannten Bedarfe lassen sich aus Sicht der befragten Fachkräfte am besten auf Grundlage einer Zusammenführung des Leistungsrechts umsetzen. Mehrheitlich, auch seitens der Behindertenhilfe, wird diese Gesamtzuständigkeit für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII gesehen. Für eine Umsetzung empfehlen die jungen Menschen und ihre Familien basierend auf den teilweise kritischen Inklusionserfahrungen im Bereich Schule, dass frühzeitig der Ausbau personeller und sachlicher Ressourcen sowie der benötigten Wissensbestände bei den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe eingeplant werden sollte.

Vergleicht man die dargelegten Bedarfe der Adressatinnen und Adressaten und die Positionierung der AG-Mitglieder, lässt sich konstatieren, dass es auch im Diskurs der AG einen sehr deutlichen Zuspruch zu einer „inkluisiven Lösung“, d. h. einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen gibt.

Als **Ausblick** bleibt aus Sicht der beteiligten Hilfeadressatinnen und -adressaten sowie der Fach- und Führungskräfte zu hoffen, dass viele dieser Erwartungen an eine modernisierte Kinder- und Jugendhilfe in einem novellierten SGB VIII berücksichtigt werden können. Im Hinblick auf Unsicherheiten in der Rechtsanwendung, die an mehreren Stellen in den Befunden sichtbar werden, sollte nach Auffassung der Autorinnen und Autoren zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte der stärkere Einbezug von Juristinnen und Juristen in multidisziplinäre Teams der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Erwägung gezogen werden. So könnte innerhalb der Teams der Praxistransfer der neuen Gesetzgebung begleitet, rechtssicheres Handeln unterstützt und die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen entlastet werden.

## 9. Literaturverzeichnis und weiterführende Literatur

- Ader, S., Schrappner, C. (Hrsg.). (2020). *Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe*. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Arnold, J. (2014). Gretchenfrage Indikation: Grundlagen für eine passgenaue Hilfewahl. *Pädagogischer Rundbrief*, 64 (3/4), 7-19.
- Arnold, J., Macsenaere, M., & Hiller, S. (2018). *Wirksamkeit in der Erziehungsberatung. Ergebnisse der bundesweiten Studie Wir.EB*. Freiburg: Lambertus.
- Backhaus, K., Erichson, B., Plinke, W., & Weiber, R. (2016). *Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung* (14. Aufl.). Berlin: Springer Gabler.
- Bortz, J. (2005). *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler* (6. Aufl.). Berlin: Springer.
- Britze, H., Dittmann, A., Hillmeier, H., & Huber, G. (2013). *Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan. Arbeitshilfe zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis* (ZBFS – BLJA, Hrsg.), München.
- Chen, S.Y., Feng, Z., & Yi, X. (2017). *A general introduction to adjustment for multiple comparisons*. *Journal of thoracic disease*, 9 (6), 1725–1729. Verfügbar unter <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5506159/>
- Conen, M.-L. (1996). *Elternarbeit in der Heimerziehung. Eine empirische Studie zur Praxis der Eltern- und Familienarbeit in Einrichtungen der Erziehungshilfe* (3. Aufl.). Frankfurt am Main: IGFH-Eigenverlag.
- Europäische Kommission (2007). *Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung – Praktiken, Politikstrategien und Rechtsvorschriften*. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
- Fendrich, S., Pothmann, J., & Tabel, A. (2018). *Monitor Hilfen zur Erziehung*. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU.
- Fish, S. & Munro, E., Bairstow, S. (2008). *Learning together to safeguard children: developing a multi-agency systems approach for case reviews*. London: SCIE.

- Gahleitner, S. B., Buttner, P., Hochuli Freund, U., & Röh, D. (Hrsg.). (2018). *Handbuch Soziale Diagnostik. Perspektiven und Konzepte für die Soziale Arbeit* (Hand- und Arbeitsbücher, Bd. 24). Berlin: Lambertus.
- Gehres, W. & Hildenbrand, B. (2008). *Identitätsbildung und Lebensläufe bei Pflegekindern*. Wiesbaden: Springer VS.
- Gies, M., Hansbauer, P., Knuth, N., Kriener, M., & Stork, R. (2016). *Mitbestimmen, mitgestalten: Elternpartizipation in der Heimerziehung*. Hannover: EREV.
- Hammer, S. (2018). Verfahren in Kindschaftssachen. In Prütting, H. & Helms, T. (Hrsg.), *FamFG. Kommentar* (4. Aufl.) (S. 1390-1641). Köln: Otto Schmidt.
- Hammer, W. (2020). Fremdunterbringungen gegen den Willen von Eltern und Kindern. 42 Fallverläufe von 2014 bis 2019. *Blickpunkt Jugendhilfe*, 25(1), 13-20.
- Hinte, W. & Treeß, H. (2014). *Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik* (Basistexte Erziehungshilfen, 3., überarb. Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.
- Institut für Kinder- und Jugendhilfe (2019). *EVAS-Gesamtbericht 2018*.
- Kannegießer, A. (Hrsg.). (2019). *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigen-gutachten im Kindschaftsrecht* (2. Aufl.). Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.
- Kaufhold, G. & Pothmann, J. (2015). Gefährdungseinschätzungen bei den Kleinsten. In Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) und Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (Hrsg.), *Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2015* (S. 62–78). Köln: Eigenverlag BzGA. S. 62–78.
- Kaufhold, G. & Pothmann, J. (2019). Höchste Zunahme von Gefährdungseinschätzungen und Kindeswohlgefährdungen seit Einführung der Statistik. *Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe*, 22, 9-14.
- Kepert, J. (2019). Kann eine Kindeswohlgefährdung durch einen drohenden sexuellen Missbrauch tatsächlich mittels einer ambulanten Hilfe zur Erziehung mit Kontrollauftrag abgewehrt werden? – Eine Anmerkung zur Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 13. Mai 2019 im Nachgang zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6. Februar 2019. *JAMt 2019 (7-8)*, 378-382.
- Kepert, J. (2020a). Die SGB VIII-Reform – Anmerkungen aus Sicht der Rechtswissenschaft. *Jugendhilfe*, 58 (1), 1-17.

- KePERT, J. (2020b). Kinderschutz durch das Jugendamt aus juristischer Sicht. *Jugendhilfe*, 58 (2), 1-11.
- KePERT, J. (2020c): Kinderschutz durch die Jugendhilfe aus juristischer Sicht. In Klein, J., Huber, J., & Feist-Ortmanns, M. (Hrsg.), *Voraussetzungen, Bestandteile und Qualitätskriterien für die kooperative Schutzplanung* (S. 26-31). Verfügbar unter [https://moodle.ikj-online.de/pluginfile.php?file=%2F949%2Fmod\\_resource%2Fcontent%2F2%2FMo-dul%204\\_Grundlagentext.pdf](https://moodle.ikj-online.de/pluginfile.php?file=%2F949%2Fmod_resource%2Fcontent%2F2%2FMo-dul%204_Grundlagentext.pdf)
- Klein, J. & Macsenaere, M. (2020). Leaving Care – ein steiniger Weg in die Selbstständigkeit. *Neue caritas*, 121 (6), 12-15.
- Lüttringhaus, M. (2012). Fachkonzept Sozialraumorientierung. Grundlagen und Methoden der fallunspezifischen und fallübergreifenden Arbeit (E-Book). In *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 286-296). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- LVR & LWL (Hrsg.). (2016). *Junge Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe*. Verfügbar unter [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/19/87/1987792b-65b1-47b7-a09d-68cfc067efac/junge\\_kinder\\_in\\_stationaerer\\_erziehungshilfe\\_internet.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/19/87/1987792b-65b1-47b7-a09d-68cfc067efac/junge_kinder_in_stationaerer_erziehungshilfe_internet.pdf)
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (2013). Ideen und Konzepte. Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Studie zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. Münster: Eigenverlag.
- McConnell, D., Llewellyn, G., & Ferronato, L. (2002). Disability and Decision-Making in Australian Care Proceedings. *International Journal of Law, Policy and the Family*, 16, 270-299.
- Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim: Beltz.
- Munro, E. & Turnell, A. & Murphy, T. and Partnering Local Authorities (2014). *Transforming Children's Services with Signs of Safety Practice at the Centre*. Innovations Programme Proposal. Verfügbar unter <http://www.wakefield.gov.uk/Documents/schools-children/safeguarding/signs-of-safety/transforming-childrens-services-with-signs-of-safety.pdf>
- Munro, E. & Turnell, A. & Murphy, T. (2016). 'You can't grow roses in concrete' Action Research Final Report. Perth: Resolutions Consultancy. Verfügbar unter <https://knowledgebank.signsofsafety.net/you-cant-grow-roses-in-concrete-part-1>
- Mühlmann, T. (2019). Inobhutnahmen aus Familien auf neuem Höchststand. *Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe*, 22, 14-19.

- Mühlmann, T., Olszenka, N., & Fendrich, S. (2020). Das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe – ein aktueller Überblick. *Komdat. Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe*, 23 (1), 1-6.
- Münder, J., Meysen, T., Trenczek, T., Beckmann, J., Boetticher, A. v., & Eschelbach, D. (Hrsg.). (2019). *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe* (Nomos Kommentar, 8. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen [NZFH] (Hrsg.). (2018). *Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz*. Verfügbar unter [https://www.fruehehilfen.de/service/publikationen/einzelansicht-publikationen/titel/nationaler-forschungsstand-und-strategien-zur-qualitaetsentwicklung-im-kinderschutz-expertise-beitr/?no\\_cache=1&tx\\_wcopublications\\_pi1%5Baction%5D=show&cHash=c3434e83786a1135a7035cee0a2f196f&tx\\_solr\[sort\]=publishedYear+desc](https://www.fruehehilfen.de/service/publikationen/einzelansicht-publikationen/titel/nationaler-forschungsstand-und-strategien-zur-qualitaetsentwicklung-im-kinderschutz-expertise-beitr/?no_cache=1&tx_wcopublications_pi1%5Baction%5D=show&cHash=c3434e83786a1135a7035cee0a2f196f&tx_solr[sort]=publishedYear+desc)
- Nussbaum, M. & Sen, A. (1993). *The Quality of Life*. Oxford: Clarendon Press.
- Petri, C., Radix, K., & Wolf, K. (2012). *Ressourcen, Belastungen und pädagogisches Handeln in der stationären Betreuung von Geschwisterkindern*. München: SOS-Kinderdorf e.V.
- Petri, C. (2014). *Durch Höhen und Tiefen. Geschwisterbeziehungen im Kontext der Fremdunterbringung*. Siegen: universi.
- Pixa-Kettner, U., Bargfrede, S., & Blanken, I. (1996). *Dann waren sie sauer auf mich, dass ich das Kind haben wollte. Eine Untersuchung zur Lebenssituation geistig behinderter Menschen mit Kindern in der BRD*. Baden-Baden: Nomos.
- Pixa-Kettner, U. & Rohmann, K. (2012). *Besondere Familien – Welche Unterstützung brauchen Eltern mit Lernschwierigkeiten und ihre Kinder?* Bremen: Universitätsverlag.
- Reinders, H. (2005). *Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen. Ein Leitfaden*. München: Oldenbourg.
- Salgo, L. (2018). Der qualifizierte Familienrichter als tragende Säule im Kinderschutz. Anmerkungen zu den Entscheidungen des AG Freiburg vom 11.4.2017 und des OLG Karlsruhe vom 27.7.2017. *ZKJ Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 13 (5), 168-173.

- Santen, E. van & Seckinger, M. (2018). Netzwerke und Kooperation im Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen. In Böwer, M. & Kotthaus, J. (Hrsg.), *Praxisbuch Kinderschutz. Herausforderungen bewältigen* (S. 298-313). Weinheim: Beltz Juventa.
- Schäfer, D., Petri, C., & Pierlings, J. (2015). *Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie*. Siegen: universi.
- Scheiwe, K., Schuler-Harms, M., Walper, S., & Fegert, J.M. (2016). *Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen*. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/76080/882dd907f94fd183472d6cac5dbcd0ee/gutachten-pflegefamilien-beirat-data.pdf>
- Schmid, H., Meysen, T. (2006): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., & Werner, A. (Hrsg.). (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Schmidt, M., Schneider, K., Hohm, E., Pickartz, A., Macsenaere, M., Petermann, F. et al. (Hrsg.). (2002). *Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe* (Schriftenreihe des BMFSFJ, Bd. 219). Stuttgart: Kohlhammer. Zugriff am 20.04.2017. Verfügbar unter <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-23978-SR-Band-219,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf>
- Schone, R., Adam, T., & Kemmerling, S. (2010). *Jugendhilfeplanung in Deutschland. Entwicklungsstand und Planungsanforderungen unter besonderer Berücksichtigung der Planungspraxis in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse einer Erhebung bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe*. Verfügbar unter [https://isa-muenster.de/fileadmin/images/ISA\\_Muenster/Dokumente/Schone\\_Jugendhilfeplanung-in-Deutschland.pdf](https://isa-muenster.de/fileadmin/images/ISA_Muenster/Dokumente/Schone_Jugendhilfeplanung-in-Deutschland.pdf)
- Schröer, W., Stauber, B., Walther, A., Böhnisch, L., & Lenz, K. (Hrsg.). (2013). *Handbuch Übergänge*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Seckinger, M. & Lenz, A. (2020). Kooperation und Netzwerkbildung zwischen Schule, Gesundheitssystem und Kinder- und Jugendhilfe. In Liel, K. & Rademaker, A.L. (Hrsg.), *Gesundheitsförderung und Prävention. Quo vadis Kinder- und Jugendhilfe? Eine Bilanz. 10 Jahre nach dem 13. Kinder- und Jugendbericht* (S. 212-222). Weinheim: Beltz Juventa.
- Seibold, J. (2009). *Der Two-Step-Clusteralgorithmus in SPSS. Methodenbeschreibung und Vergleich mit der k-Means Clusteranalyse*. München: GRIN.

- Walper, S. (2016). Arrangements elterlicher Fürsorge nach Trennung und Scheidung: Das Wechselmodell im Licht neuer Daten aus Deutschland. In Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.), *21. Deutscher Familiengerichtstag vom 21. bis 24. Oktober 2015 in Brühl* (S. 99-143). Bielefeld: Giesecking.
- Wentura, D. & Pospeschill, M. (2015). *Multivariate Datenanalyse. Eine kompakte Einführung*. Wiesbaden: Springer.
- Wiegand-Grefe, S., Klein, M., Kölch, M., Lenz, A., Seckinger, M., Thomasius, R., & Ziegenhain, U. (n.d.). *Kinder psychisch kranker Eltern. Forschung. IST-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern*. Verfügbar unter <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2019/02/Stand-der-Forschung-1.pdf>
- Wiesner, R. (Hrsg.). (2020). *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe* (6. Auflage). München: C.H.Beck.
- Wolf, K. (2013). Rückkehr in die Herkunftsfamilie – eine Provokation oder eine wichtige Aufgabe? *KomJu – Kompetenz in der Jugendhilfe*, 2, 8-9.
- Wolf, K. & Dittmann-Dornauf, A. (2014). *Instrument zur Einschätzung der Risiken und Erfolgchancen einer geplanten Rückkehr von fremd untergebrachten Kindern in ihr Familiensystem*. Material präsentiert an der Abschlussveranstaltung der Forschungsgruppe Pflegekinder, Berlin. Instrument verfügbar unter [https://www.uni-siegen.de/rueckkehr-pflegekinder/ordner\\_materialien/risiko-\\_und\\_erfolgskfaktoren.pdf](https://www.uni-siegen.de/rueckkehr-pflegekinder/ordner_materialien/risiko-_und_erfolgskfaktoren.pdf)
- Wolff, M. (2014). Partizipation und Beteiligung in den Erziehungshilfen. In M. Macsenaere, K. Esser, E. Knab, & S. Hiller (Hrsg.), *Handbuch der Hilfen zur Erziehung* (S. 437-443). Freiburg: Lambertus.
- Zinsmeister, J. (2006). *Staatliche Unterstützung behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages. Rechtsgutachten im Auftrag des Netzwerks behinderter Frauen Berlin e.V. mit Unterstützung der Aktion Mensch*. Verfügbar unter <http://www.elternassistenz.de/doku/rechtsgutachten.pdf>



**Für weitere Informationen zu den Schwerpunktthemen des Berichtes empfehlen wir die Lektüre folgender Literatur:**

- Althoff, M., Jordan, E., & Lukasczyk, P. (2012). *Qualitätsmerkmale für einen wirkungsorientierten Kinderschutz kommunaler Jugendämter*. Verfügbar unter [https://isa-muenster.de/fileadmin/images/ISA\\_Muenster/Dokumente/Bericht\\_QM\\_Kinderschutz\\_Endfassung.pdf](https://isa-muenster.de/fileadmin/images/ISA_Muenster/Dokumente/Bericht_QM_Kinderschutz_Endfassung.pdf)
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe [AGJ] (2019). *Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ*. Verfügbar unter [https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2019/Kinderschutz\\_und\\_Hilfen\\_zur\\_Erziehung.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2019/Kinderschutz_und_Hilfen_zur_Erziehung.pdf)
- Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.). (2019). *Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse*. Opladen: Barbara Budrich.
- Baur, D., Finkel, M., Hamberger, M., & Kühn, A. D. (1998). *Leistungen und Grenzen der Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen* (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 170). Stuttgart: Kohlhammer.
- Bücken, M., Conraths, A., & Deimel, L. (2018). Kinderschutz: aktuelle Themen und Spannungsfelder eines zentralen Handlungsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe. In ISA (Hrsg.), *Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2018/2019* (S. 199-225). Münster: Waxmann.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] (Hrsg.). (2015). *Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes*. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung---evaluation-des-bundeskinderschutzgesetzes/96262>
- Coester-Waltjen, D., Lipp, V., Schumann, E., & Veit, B. (Hrsg.). (2018). *Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht? 15. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2017*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie [DGSF e. V.] (Hrsg.). (2020). *Systemischer Kinderschutz – Kontexte, Wechselwirkungen und Empfehlungen* (2. Aufl.). Verfügbar unter <https://www.dgsf.org/themen/systemischer-kinderschutz/systemischer-kinderschutz-kontexte-wechselwirkungen-und-empfehlungen>
- Ebner, S. (2018). *Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe*. München: Deutsches Jugendinstitut.

- Erzberger, C., Herz, A., Koch, J., Lips, A., van Santen, E., Schröer, W. et al. (2019). *Sozialstatische Grundlage sozialer Teilhabe von Care Leaver\*innen in Deutschland. Datenreport auf der Basis der Erziehungshilfeforschung und repräsentativer Paneluntersuchungen*. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim.
- Fegert, J. et al. (2020). *Positionen. Kinderrechte in der Vollzeitpflege – Reformbedarf zur Verwirklichung von Schutzkonzepten in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe*. Verfügbar unter <https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/1013>
- Fegert, J., Ziegenhain, U., & Fangerau, H. (2010). *Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes*. Weinheim: Juventa.
- Graßhoff, G., Schröer, W., & Renker, A. (Hrsg.). (2018). *Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Husmann, L., Rusack, T., Schröer, W., Kampert, M., & Wolff, M. (2020). Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien stärken. Herausforderungen für Schutzkonzepte in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe. *Unsere Jugend*, 72, 273-280.
- Institut für soziale Arbeit e.V. [ISA]. (Hrsg.). (2012). *Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. Anforderungen an Ausstattung und Leistungsfähigkeit der Jugendämter bzw. der Allgemeinen Sozialen Dienste in NRW unter besonderer Berücksichtigung von Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)*. Verfügbar unter [https://isa-muenster.de/fileadmin/images/ISA\\_Muenster/Dokumente/Expertise\\_ASD\\_Broschueure\\_Web.pdf](https://isa-muenster.de/fileadmin/images/ISA_Muenster/Dokumente/Expertise_ASD_Broschueure_Web.pdf)
- Institut für soziale Arbeit e.V. [ISA]. (Hrsg.). (2017). *Fallanalysen im Kinderschutz im Rahmen von Lern- und Entwicklungswerkstätten. Projektergebnisse und Erkenntnisse zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz*. Verfügbar unter [https://isa-muenster.de/fileadmin/images/ISA\\_Muenster/Dokumente/Fallanalysen-Kinderschutz\\_Broschueure-web.pdf](https://isa-muenster.de/fileadmin/images/ISA_Muenster/Dokumente/Fallanalysen-Kinderschutz_Broschueure-web.pdf)
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen [IGfH] (2020). *Bewertungskriterien für eine Reform des SGB VIII aus der Sicht der IGfH*. Verfügbar unter <https://igfh.de/publikationen/fachpolitische-stellungnahmen/bewertungskriterien-fuer-reform-des-sgb-viii-aus-sicht>
- Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., & Werner, A. (Hrsg.). (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Macsenaere, M., Esser, K., Knab, E., & Hiller, S. (Hrsg.). (2014). *Handbuch der Hilfen zur Erziehung*. Freiburg: Lambertus.

Merchel, J. (Hrsg.). (2015). *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (2., aktual. u. erw. Aufl., rev. Ausg). München: Reinhardt, Ernst.

